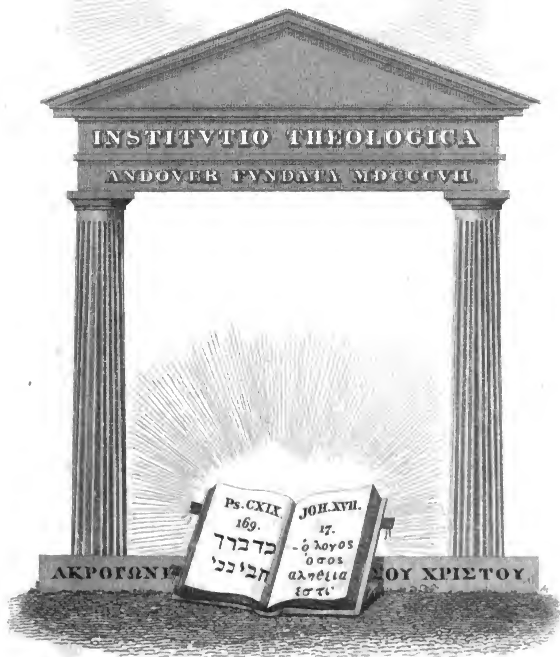
יהוה


INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX. 169.
כדברך
הבינני
JOH. XVII. 17.
ὁ λογος ὁ σος αληθεια ἐστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ

Historisch-kritische Abhandlung

über das

wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit

des

heiligen Rupert

in Baiern,

und

der Gründung seiner bischöflichen Kirche

zu Salzburg.

Von

Michael Filz,

Conventualen des salzburgischen Benedictiner-Stiftes Michaelbeuern, d. Z. öffentl. ordentlichem Professor der allgemeinen Weltgeschichte und Philologie am k. k. Lyceum zu Salzburg.

Salzburg, 1831.

Bey Franz Xaver Duyle, Buchdrucker und Buchhändler.

Vorrede.

Hundert Jahre, nämlich von dem berühmten Geschichtsforscher Joannes Mabillon im Jahre 1685 angefangen, bis auf die Erscheinung der „Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia“ im Jahre 1784, stritten die Geschichtsforscher für und wider die uralte salzburgische Tradition, gemäß welcher der h. Rupert im zweyten Jahre des fränkisch-austrasischen Königs Childebert II., das ist, im Jahre 576 Bischof zu Worms gewesen, und um das Jahr 580 auf Einladung des Herzogs Theodo nach Baiern gekommen; hierauf um das Jahr 582 die bischöfliche Kirche Salzburg gegründet hat, und im Jahre 623 gestorben ist.

Die größere Zahl der Gelehrten neigte sich jedoch entschieden auf die Seite des gelehrten Jesuiten Marcus Hansiz, welcher im zweyten Theile seiner Germania Sacra vom Jahre 1729, der die Geschichte der Kirche Salzburg enthält, in Ansehung des h. Rupert und der Gründung seines bischöflichen Sitzes Salzburg, eine neue, von der alten über hundert Jahre abweichende, Aera zu begründen suchte, gemäß welcher der h. Rupert im zweyten Jahre des Königs Childebert III., d. i., erst im Jahre 696 Bischof zu Worms gewesen, und im nämlichen Jahre, vom Herzog Theodo gerufen, nach Baiern gekommen ist; endlich im Jahre 716, mit Genehmigung des Papstes Gregorius II., seine bischöfliche Kirche Salzburg gegründet hat, und im Jahre 718 gestorben ist.

)(

Dieses neue chronologische System bekam um so mehr Beyfall, da selbst die ältesten und wichtigsten salzburgischen Urkunden dafür zu sprechen scheinen, und je mehr es das Ansehen gewann, als ob die Gegenpartey, das Benedictiner-Stift St. Peter, dieses System hauptsächlich nur aus eitler Selbstsucht bekämpfe. Allein, so wenig man dem chronologischen Systeme des Marcus Hansiz Scharfsinn und Zusammenhang absprechen kann; so fanden doch, außer der genannten Gegenpartey, auch noch andere gründliche Geschichtsforscher, daß es nicht alle Zweifel hebe, und daß noch mancher wichtige Grund für die alte salzburgische Tradition spreche. Selbst der gelehrte Verfasser der Nachrichten von Juvavia, obgleich dem Hansizischen Systeme zugethan, wagte nicht, das Benedictiner-Stift St. Peter aus seiner, gleichsam verjährten, Erblehre durch eine entscheidende Stimme zu verdrängen; ja, er erhob sogar manches wichtige Bedenken gegen das neue chronologische System.

Also nicht die überzeugende, und jeden Zweifel hebende Kraft, sondern nur ein höherer Grad der Wahrscheinlichkeit verschaffte dem Hansizischen Systeme das Uebergewicht, und die Gegenpartey wurde nicht vollständig widerlegt, sondern nur überstimmt. Deßungeachtet ist die von Hansiz begründete neue Aera schon seit einem Jahrhundert allgemein angenommen, und wenn der alten, der salzburgischen Tradition entsprechenden, Aera noch hie und da in einer Anmerkung erwähnt wird; so geschieht es fast nur, um zu zeigen, wie leichtgläubig das unkritische Alterthum gewesen.

Aber, wie beschämend ist es für den vaterländischen Geschichtsforscher, sorglos auf dem Hansizischen Systeme fortzubauen, während er sich gestehen muß, daß dessen Untrüglichkeit ganz und gar nicht entschie-

den ist! — Wie beschämend ist es überhaupt für die vaterländische Staats- und Kirchen-Geschichte, daß man nach hundertjährigem Streite noch nicht gewiß ist, ob der h. Rupert am Ende des VI. oder des VII. Jahrhunderts gelebt hat; ob er im Anfange des VII. oder VIII. Jahrhunderts gestorben? — ob unter den Agilolfingischen Herzogen von Baiern, deren Zahl und Geschichte weit mangelhafter ist, als jene der sieben Könige Rom's, zwey, drey oder mehrere Theodone, — ob ein oder zwey Theodeberte zu zählen sind? — ob der h. Rupert wirklicher, bestimmter Bischof zu Worms gewesen, oder, wie Mabillon und Hansiz dafür hielten, nur ein Land- oder reisender Bischof? ob dem h. Rupert der Name und das Verdienst eines Apostels der Baiern im eigentlichsten und strengsten Sinne zukomme, wie die salzburgische Tradition lehrt, oder nur im uneigentlichen und weiteren Sinne, wie ihm Hansiz, gleichsam nothgedrungen, zugestehen mußte? —

Diese so lange und beschämende Ungewißheit zu endigen, und den hundertjährigen Streit über das wahre Zeitalter des h. Rupert endlich einmal zur Entscheidung zu bringen, ist der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung. Die Wichtigkeit des Gegenstandes nöthigte mich, zuerst die Entstehung und den Fortgang des gelehrten Streites geschichtlich darzustellen, und dabey alle, mir über das Zeitalter des h. Rupert bekannt gewordene, Streitschriften anzuzeigen; zweytens, alle Gründe und Beweise der Gegner der alten salzburgischen Tradition gründlich zu prüfen: da ich erst hiedurch zur Ueberzeugung gelangte, daß sie alle unhaltbar seyen; so bedingte es sich von selbst, diese ihre Unhaltbarkeit klar zu beweisen. Drittens, nachdem ich die verschiedenen Lebensbeschreibungen des h. Rupert, und andere dahin einschlagende alte

Documente sorgfältig miteinander verglichen und geprüft, glaubte ich endlich im Stande zu seyn, aus der sogenannten Vita primogenia S. Ruperti dessen wahres Zeitalter zu bestimmen, seine wahrhaft apostolische Wirksamkeit gehörig und wahr darzustellen, und beyde durch überzeugende Beweise für immer zu befestigen. Auch habe ich für nothwendig und zweckdienlich erachtet, meine Beobachtungen über die vielen Interpolationen in den alten salzburgischen Chroniken und anderen geschichtlichen Documenten mitzutheilen, und nicht nur eine synchronistische Tabelle der fränkisch-austrasischen Könige und der Agilolfingischen Herzoge von Baiern, sondern auch eine Sammlung der Aussagen alter Chroniken, das Zeitalter des h. Rupert betreffend, zum vergleichenden Ueberblicke des Lesers beyzufügen. Ich übergebe nun meine Abhandlung dem Urtheile der gelehrten Welt. Kann sie auch nicht allseitig befriedigen; so wird man doch mein aufrichtiges Streben nicht verkennen, über einen höchst wichtigen, und bisher noch im Streite und in Ungewißheit liegenden, Gegenstand unserer Staats- und Kirchengeschichte Wahrheit und Gewißheit verbreiten zu wollen.

Geschrieben im k. k. Lyceum zu Salzburg, im Jahre 1830, den 1. Juny.

Inhalt dieser Abhandlung.

Erstes Hauptstück.

Geschichte des gelehrten Streites über das Zeitalter und Apostolat des h. Rupert. S. 1 — 20.

§. 1. Hadrian Valesius bezweifelte zuerst die Wahrheit oder Richtigkeit der salzburgischen Tradition in Rücksicht des Zeitalters des h. Rupert.

§. 2. Diesem folgte Joannes Mabillon, welcher noch mehrere Bedenken dagegen vorbrachte.

§. 3. P. Joseph Mezger vertheidigt dagegen in seiner Historia Salisburg. die uralte Tradition seines Stiftes; jedoch die Ideen Mabillon's haben bereits Eingang gefunden bey dem Verfasser des allerneuesten Staates Salzburg, und bey dem Geschichtsschreiber der Kirche Freysing, P. Carl Meichelbeck.

§. 4. Der gelehrte Jesuit Marcus Hansiz, in seiner Germania Sacra Tom. II. begründet und vertheidigt das von Mabillon erfundene, neue chronologische System.

§. 5. Vergebens sucht der nicht minder berühmte Geschichtsforscher P. Bernardus Pez in einem eigenen, öffentlichen Aufrufe an Marcus Hansiz die salzburgische Tradition in Schutz zu nehmen.

§. 6. Vergebens setzt sich zu gleichem Zwecke das Stift St. Peter in Correspondenz mit Marcus Hansiz. Dieser bestätigt seine Behauptungen in seiner Trias Epistolarum ad amicum Salisburgensem.

§. 7. Der gelehrte Annalist von Brixen, Dr. Joseph Resch, nimmt gleichfalls in Rücksicht des h. Rupert das neue System des Hansiz an.

§. 8. Endlich erscheint gegen dieses das Novissimum Chronicon monasterii S. Petri Salisburgi, welches die alte

Tradition seines Hauses aus allen Kräften vertheidigt, aber ohne den gewünschten Erfolg; denn

§. 9. Ferdinand Sterzinger, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu München vertheidigt mit Beyfall die neue Zeitrechnung des Hansiz, in seiner Abhandlung von dem Zustande der baierischen Kirche unter dem ersten christlichen Herzog Theodo.

§. 10. Eben so ein anderes Mitglied jener Akademie, der gelehrte Benedictiner von St. Emmeram zu Regensburg, P. Roman Zierngibl, in seiner Abhandlung von den Herzogen in Baiern vor Karl dem Großen.

§. 11. In den bald darauf erschienenen Nachrichten von Juvavia wird der Streit, wie man gehofft hatte, nicht entschieden; wohl aber werden wichtige Bedenken gegen die neue Chronologie des Mabillon und Hansiz aufgestellt.

§. 12. Auch andere höchst wichtige und gelehrte Geschichtsforscher, Theodor Gemeiner und Freyherr von Hormayr, erregten manches Bedenken gegen dieselbe.

§. 13. Diese veranlaßten gegenwärtige Abhandlung über das wahre Zeitalter des h. Rupert.

Zweytes Hauptstück.

Die Meinungen und Behauptungen des Mabillon und Hansiz werden untersucht und unrichtig befunden. S. 21—31.

§. 1. Die Quellenschriften und Documente zur Geschichte des h. Rupert werden angeführt.

§. 2. Die Erklärung des Hansiz von den Worten der Vita primogenia über die Bekehrung des Herzogs Theodo ist unrichtig.

Drittes Hauptstück.

Die Behauptungen der beyden baierischen Geschichtsforscher, Ferdinand Sterzinger und Roman Zierngibl, werden untersucht, und als unrichtig erwiesen. S. 31 — 51.

§. 1. Sterzinger behauptet in seiner Abhandlung, daß die Herzoge von Baiern sammt ihrem Volke bis auf Theodo II., den der h. Rupert bekehrt hat, der Abgötterey ergeben gewesen.

§. 2. Wird in Zierngibl's Abhandlung widerlegt.

§. 3. Dieser behauptet hingegen, daß auf die lange Regierung des frommen christlichen Herzogs Theodo I. ein

anderer agilolfingischer Zweig gefolgt sey, welcher noch abgöttisch gewesen. Das ist aber unrichtig und unmöglich,

§. 4. wegen der christlichen Landesverfassung Baiern's, die schon seit Dagobert I. eingeführt war, und wegen der apostolischen Glaubensprediger Agilus, Eustasius und Emmeramus.

§. 5. Zierngibl's Meynung, daß der h. Rupert und Wicpert Bischof von Regensburg durch das Decret des Papstes Gregorius II. zu gleicher Zeit als Bischöfe in Baiern eingesetzt worden,

§. 6. widerlegt sich durch jenes Decret vom Jahre 716 von selbst, welches kein Wort hiervon enthält.

Viertes Hauptstück.

Weitere Untersuchung und Widerlegung der Behauptungen aller übrigen Gegner der salzburgischen Tradition.
S. 52 — 91.

§. 1. Erster Beweis der Gegner aus der synchronistischen Tabelle der Austrasischen Könige und baierischen Herzoge, daß unter König Childebert II. kein Herzog von Baiern, Namens Theodo, regiert habe. Wird widerlegt.

§. 2. Zweyter Beweis, daß Herzog Theodo II. es ist, der von dem h. Rupert bekehrt und getauft worden, aus dem Congestum Arnonis. Wird widerlegt.

§. 3. Dritter Beweis, daß der h. Rupert in das von Hansiz bestimmte Zeitalter gehöre, aus den sogenannten kurzen Nachrichten. Wird widerlegt.

§. 4. Vierter Beweis für die nämliche Behauptung des Arnoldus von Vohburg. Wird widerlegt.

§. 5. Fünfter Beweis aus dem Verzeichnisse der salzburgischen Bischöfe, von einem Regensburgischen Dichter aus dem IX. Jahrhundert. Wird widerlegt.

§. 6. Sechster Beweis aus Aribo des Bischofs von Freysing Vita S. Corbiniani. Wird widerlegt.

§. 7. Siebenter Beweis aus dem Verzeichnisse der verstorbenen Herzoge von Baiern in dem handschriftlichen Nekrolog des Stiftes St. Peter zu Salzburg. Wird widerlegt.

Fünftes Hauptstück.

Das wahre Zeitalter des h. Rupert wird bestimmt und erwiesen. S. 91 — 100.

§. 1. Dem zweyfachen Argumente des Hansiz wird ein gleiches entgegengesetzt, daß der h. Rupert ein Zeitgenosse des Childebert II. und des Herzogs Theodo von Baiern gewesen.

§. 2. Der Beweis des Marcus Hansiz beruht auf falschen Präsumptionen, und zwar erstens auf die der Vollständigkeit des Verzeichnisses der baierischen Herzoge, und

§. 3. auf die der bisher präsumirten Untrüglichkeit des Congestum's Arnonis und der Brevium Notitiarum.

§. 4. Das chronologische System des Marcus Hansiz hat aus der Geschichte Salzburg's die Zweifel, Verwirrungen und Dunkelheiten, wie er hoffte und glaubte, nicht entfernt, sondern sie vermehrt.

Sechstes Hauptstück.

Geschichte des h. Rupert nach den Grundlinien der Vita primogenia. S. 100 — 163.

§. 1. Der h. Rupert erscheint im Jahre 576 als wirklicher und ordentlicher Bischof zu Worms.

§. 2. Vaterland und Abstammung des h. Rupert.

§. 3. Der Ruf von der Heiligkeit und Weisheit Rupert's verbreitet sich allenthalben, und kommt auch

§. 4. zur Kenntniß des Herzogs Theodo von Baiern, der ihn hierauf dringend zu sich einladet. Zwey Fragen werden beantwortet: Warum hat Herzog Theodo den h. Rupert so dringend zu sich gerufen? — Warum hat dieser seinen bischöflichen Sitz zu Worms für immer verlassen? —

§. 5. Bekehrung und Taufe des Herzogs Theodo zu Regensburg, mit vielen seiner Großen. Die christliche Religion wird die herrschende, und ein Fundamentalgesetz der Landes-Verfassung. Erster Titel der uralten Leges Bajuvariorum.

§. 6. Die Reise des h. Rupert bis nach Unterpannonien. Meinungen des P. Mathias Fuhrmann und des Herrn von Geusau über den Weg, den der h. Rupert dahin genommen. Was Hansiz hievon glaubt. Anfent-

halt des h. Rupert zu Lorch auf seiner Rückreise; ob diese Reise vor, oder nach dem h. Emmeram geschehen? Die Beantwortung dieser Frage gibt ebenfalls Aufklärung über das wahre Zeitalter des h. Rupert.

§. 7. Ankunft desselben am Wallersee im Salzburggau, wo er sich eine Wohnung, und dem h. Petrus zu Ehren eine Kirche baut.

§. 8. Er verlegt seinen beständigen Sitz in das, von den Herulern zerstörte, Juvavia, wo er

§. 9. um das Jahr 582 ein Kloster und eine Kirche, dem h. Petrus zu Ehren, erbaut. Wann und wie ist zu Salzburg die Verehrung des h. Amandus entstanden? Ist hierunter der Bischof von Worms oder von Utrecht zu verstehen? —

§. 10. Der h. Rupert besucht auf kurze Zeit sein Vaterland, und bringt von da zwölf Gehilfen nebst seiner Nichte Ehrentraud mit sich zurück.

§. 11. Der h. Rupert veredelt die Herzen und den Boden. Er erbaut die Maximilians-Zelle und Kirche im Pongau. Herzog Theodo stirbt. Theodebert sein Sohn und Nachfolger. Beyde unterscheiden sich auffallend von den späteren gleichnamigen Herzogen. Bau des Frauenklosters auf dem Nonnberge. Urkunde des Erzbischofs Conrad I. vom Jahre 1117, in welcher die ersten Wohlthäter dieses Frauenstiftes, und eine bisher unbekannte Abtissin desselben genannt werden.

§. 12. Tod des h. Rupert, dieses wahren Apostels der Baiern. Uebersetzung eines Theiles seiner Gebeine durch den Bischof Virgilius in den ihm zu Ehren neugebauten Dom. Verehrung des h. Rupert, als ersten Schutzheiligen der Stadt und des Landes Salzburg. Erste Versuche im XII. Jahrhundert, das Todesjahr des h. Rupert zu berechnen. Zerstörung der Maximilians-Zelle und Kirche im Pongau durch die heidnischen Slaven. Ob sie nach dem Jahre 623, oder erst nach dem Jahre 718 geschehen? —

§. 13. Die meisten Zeitbestimmungen den h. Rupert und seine nächsten Nachfolger betreffend, die man in den alten Chroniken findet, sind Interpolationen von späteren Händen. Aber sie können der Wahrheit der Sache

nicht mehr schaden; denn das Zeitalter des h. Rupert ist außer allem Zweifel gesetzt.

Zwey Beylagen.

I. Synchronistische Tabelle der fränk. austrasischen Könige, und der Herzoge in Baiern vor Karl dem Großen.

II. Auszüge aus alten salzburgischen und anderen Chroniken, von dem Jahre 508 bis 748, mit besonderer Rücksicht auf die Zeit des h. Rupert und der Herzoge von Baiern.

I. Hauptstück.

Die Entstehung und der Fortgang des Streites über das Zeitalter und das Apostolat des h. Rupert in Baiern.

§. 1.

Tausend Jahre hindurch war die salzburg. Tradition unangefochten geblieben, gemäß welcher der h. Rupert im Jahre 576 Bischof zu Worms gewesen, und um das Jahr 580 auf Einladung des Herzogs Theodo nach Baiern gekommen ist; um das Jahr 582 seinen bischöflichen Sitz zu Salzburg gegründet hat, und im Jahre 623 am 27. März, der zugleich der Ostersonntag gewesen, gestorben ist. Tausend Jahre hindurch galt der h. Rupert in allen Zeit- und Geschichtbüchern als der erste Apostel Baiern's, und seine Kirche Salzburg als der erste und älteste bischöfliche Sitz dieses Landes. Mehrere alte Chronisten und auch der bayerische Annalist Johann Aventin a) setzten die Ankunft des h. Rupert in Baiern sogar schon in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts, und nur der einzige Marcus Velser in den Anfang des siebenten Jahrhunderts b), in das Jahr 616. Sie aber noch später herabzusetzen, ist keinem Schriftsteller eingefallen.

Es war aber auch die historische Kritik zu jener Zeit noch nicht erwacht, und obgleich schon mit Anfang des 17ten Jahrhunderts die ältesten und wichtigsten salzburgischen Urkunden und Documente durch den gelehrten Fleiß des Heinricus Canisius c) und Wigulejus Hundius d) der gelehrten Welt bekannt gemacht

a) Annal. Bojor. Libr. III. pag. 263.

b) M. Velseri rer. boic. Libri III. pag. 110.

c) Antiquae lectiones, Tom. III. Part. edit. Antwerp.

d) Metropolis Salisburg. cum notis Christ. Gewoldi. Fol. Monachii 1620.

worden sind; so war es doch erst Hadrianus Valesius e), der mit dem geschichtlichen Quellenstudium auch die Kritik verband, und zugleich der erste, der in Hinsicht des Zeitalters des h. Rupert eine andere Meinung in Umlauf brachte. Dieser Gelehrte wurde nämlich durch die Geschichte der Merovingischen Könige, die mit der Geschichte der Agilolfingischen Herzoge in Baiern vielfältig in Berührung kommt, auf das Zeitalter des h. Rupert hingeführt, von dem die Lebensbeschreibungen sagen, daß er im zweyten Jahre des Königs Childebert Bischof zu Worms gewesen, und vom Herzoge Theodo nach Baiern eingeladen worden sey. Da nun Valesius bey den Geschichtschreibern keinen Herzog in Baiern, Namens Theodo, gefunden, der unter einem der drey bekannten Könige des Namens Childebert gelebt hatte, als jenen Theodo, der vom Jahre 680 bis um 718 gelebt hat, und dessen Regierung wirklich unter jene des Königs Childebert III. (695 — 711) fällt; so hielt er das zweyte Jahr dieses Königs, das Jahr 696, für das nämliche, in welchem der h. Rupert Bischof zu Worms gewesen, und so auch jenen Herzog Theodo für den nämlichen, der von dem h. Rupert bekehrt und getauft worden ist.

§. 2.

Der Behauptung des Valesius folgte ein eben so berühmter Mann, der Vater des diplomatischen Studiums, Joannes Mabillon, in seiner Geschichte der Heiligen des Benedictiner-Ordens, und in den Jahrbüchern des nämlichen Ordens f), in welchen er, gleich dem Valesius, das Jahr 696 als das nämliche angenommen, in welchem der h. Rupert Bischof zu Worms gewesen; hingegen das Jahr 718 als das seines Todes, weil in diesem gleichfalls der Ostersonntag mit dem 27. März zusammentraf. Die Gründe seiner Behauptung hat er in seinen beyden genannten Werken

---

e) Rerum Francicar. Libr. Paris. 1646. Vol. III.

f) Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti. Vol. VII. Paris. 1668 — 1685 et ejusdem Annales Ord. S. Bened. Vol. IV. Paris. 1703 — 1707.

umständlich auseinandergesetzt, die wir aber hier, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, übergehen, um sie mit denen der übrigen Gegner der salzburgischen Tradition unter Einem zu untersuchen. So wie aber Mabillon durch besondere Gründe bewogen worden, das Zeitalter des h. Rupert gegen die bisherige salzburgische Tradition um mehr als hundert Jahre später herabzusetzen; so fand er sich auch zugleich genöthiget, dem h. Rupert die Ehre seines Apostolates größtentheils zu nehmen, durch eine zweyte eben so wichtige Behauptung, daß dieser Heilige den Herzog Theodo und seine Baiern nicht von der Abgötterey zum Christenthume, sondern bloß aus einem ketzerischen Irrglauben zur wahren Religion bekehrt habe. Mabillon selbst kam auf seiner litterärischen Reise im Jahre 1683 den 28. August nach Salzburg, wo er in dem Benedictiner-Stifte St. Peter, als Mitglied des nämlichen Ordens, seine Wohnung nahm. Damals lebten in diesem Stifte, ein seltenes Kleeblatt von Tugend und Gelehrsamkeit, drey leibliche Brüder und Religiosen dieses Stiftes, Franciscus, Josephus und Paulus Mezger, Professoren der Theologie an der Benedictiner-Universität zu Salzburg, und Josephus zugleich Prior seines Stiftes. Diesem eröffnete Mabillon aufrichtig seine nicht unbegründete Meinung von dem Zeitalter des h. Rupert, worüber nun zwischen beyden ein eifriger, jedoch freundschaftlicher, Streit entstand. Gewiß hätte Vieles durch Mabillon entschieden werden können, wenn ihm, was doch eigentlich der Zweck seiner Reise gewesen, der Zugang zu den salzburgischen Archiven wäre eröffnet worden. Allein damals war solche Lojalität gegen Fremde noch nicht üblich, wenigstens nicht gegen reisende Franzosen gerade in dem Jahre und Monate, da die Kaiser-Stadt Wien von den Türken belagert wurde, welcher Krieg, nach der allgemeinen Behauptung, durch französischen Einfluß entstanden war. (Joann. Mabillonii iter Germanicum, cum praefat. Joannis Alb. Fabricii.) P. Joseph Mezger war zu diesem gelehrten Dispute nicht unvorbereitet; denn die Meinung Mabillon's, im Betreff der Aera des h. Rupert, war ihm schon aus dessen vorangeführten Werken bekannt, und er hatte sie in seiner

Geschichte von Salzburg, woran er bereits schon einige Zeit arbeitete, und die er schon großen Theils vollendet hatte, angestritten.

Indessen war der Aufenthalt Mabillon's zu Salzburg, vom 28. August bis 2. Sept., zu kurz, um einen so wichtigen Gegenstand in Mitte so vieler anderer, die des Gastes Aufmerksamkeit nicht weniger beschäftigten, zu einer näheren Erörterung und Entscheidung zu bringen. Zum allgemeinen Bedauern starb P. Joseph Mezger noch im nämlichen Herbste auf seiner Ferienreise in die Schweitz nach Maria Einsiedeln den 16. October im Stifte St. Gallen. Seine beyden übrigen Brüder vollendeten hierauf das unterbrochene Werk der Geschichte von Salzburg, welche aber doch erst 1692 im Drucke erschien. (Historia Salisburgensis. — Ex typographeo Joann. Bapt. Mayr. MDCXCII.)

§. 3.

Allein, so viele Mühe der fleißige P. Joseph Mezger in seiner historischen Untersuchung über das Alter der Kirche Salzburg ꝛc. (pag. 1 — 24) sich auch gegeben hatte, die Behauptungen Mabillon's zu widerlegen; so waren doch alle seine Gegengründe nicht kräftig genug, um des Gegners Zweifel aus der Wurzel zu heben. Vielmehr mußte sein Berufen auf das Grabmahl des h. Rupert und seines nächsten Nachfolgers Vitalis; sein Berufen auf päpstliche und erzbischöfliche Aussprüche über das hohe Alter der Kirche Salzburg; — sein Berufen auf die unsicheren Hypothesen des Ludwig Schönsleben in seiner Geschichte Krain's, betreffend den h. Rupert und seinen Zeitgenossen Theodo, Herzog in Baiern, gerade das Gegentheil von dem hervorbringen, was P. Joseph Mezger mit all' seiner Belesenheit, mit allem Aufwande von Gelehrsamkeit und Fleiß zu bewirken strebte. Dieses zeigte sich schon in einer kleinen Schrift g), welche der berühmte Rechts-Lehrer, Joh. Jakob

g) Der allerneueste Staat des Erzbisthums Salzburg, und der darunter gehörigen vier Mediat-Stifter Gurk, Seccau, Chiemsee und Lavant.

Schmauß, (jedoch ohne Namen des Verfassers, Druckortes und Jahres) herausgegeben im Jahre 1711; und die Untersuchungen, welche Karl Meichelbeck in seiner Geschichte von Freysing über das Alter dieser, und der Kirche von Salzburg h) anzustellen sich bewogen fand, entschieden ganz für die Behauptungen Mabillon's.

§. 4.

Bald darauf erschien Mabillon's chronologisches System vollkommen ausgebildet, und die ganz umgearbeitete Geschichte der Kirche Salzburg, und ihrer Bischöfe und Erzbischöfe, von dem h. Rupert angefangen, bis in die ersten Regierungs-Jahre des Fürst-Erzbischofes Leopold Firmian, von dem gelehrten Jesuiten zu Wien, P. Marcus Hansiz, in seinem großen Werke: „Germania Sacra“ Tomo II. Augustae Vindel. 1729. Die siegende Klarheit der Beweise dieses scharfsinnigen Forschers, seine anscheinend ganz unpartheyische Berücksichtigung aller Umstände, und die sorgfältige Auflösung aller Zweifel und möglichen Einwürfe, hatten nun die bisher so lange bestandene salzburgische Tradition von der um das Jahr 582 durch den h. Rupert gegründeten Kirche Salzburg gänzlich niedergeschlagen. Nach des Hansiz's Berechnung (pag. 48 Nro. XXX.) kam der h. Rupert am Ende des VII. Jahrhunderts nach Baiern, nämlich im Jahre 696, im zehnten Jahre des Papstes Sergius; lebte dann unter den folgenden Päpsten, Johannes VII., Constantinus und Gregorius II., welcher letztere das vom h. Rupert angefangene Werk ganz vorzüglich beförderte, durch seine, im Jahre 716 nach Baiern abgeordneten, Legaten, welche daselbst drey oder vier bischöfliche Sitze, gemäß dem Landestheile eines jeden Herzogs (denn Theodo hatte sein Land mit seinen Söhnen

h) Caroli Meichelbeck Historia Frisingensis. Tomus primus. Augustae Vind. et Graecii 1724. Pag. IX. Dissertatio praeliminaris de religione christiana in Bojoaria. Tomus II. 1729. pag. II. Dissertatio prolegomena de Antiquitate Ecclesiarum Salisburgensis et Frisingensis.

Theodebert, Grimoald und Theodoald getheilt) errichten sollten, und welche ganz ohne Zweifel den von dem h. Rupert errichteten bischöflichen Sitz gutgeheißen und bestätigt haben. Im Jahre endlich 718 den 27. März, der mit dem Ostersonntage zusammentraf, ist der h. Rupert gestorben.

§. 5.

Durch solche Berechnung konnte sich P. Marcus Hansiz natürlich keinen Dank von den Mitgliedern des vom h. Rupert gegründeten Stiftes St. Peter zu Salzburg erwerben. Er hatte das Alter der Kirche Salzburg tief unter jenes der Kirche Regensburg, und beynahe mit dem der Kirche Freysing gleich gesetzt; eben dadurch auch das Stift St. Peter viel jünger, als das von St. Emmeram zu Regensburg, und jenes zu Ossiach in Kärnthen gemacht. Er hatte durch seine Behauptung, daß der h. Rupert den Herzog Theodo keineswegs von der Abgötterey zum Christenthume, sondern von einem ketzerischen, irrigen zum wahren Glauben bekehrt, ihren h. Stifter großen Theils der Ehre seines Apostolates beraubt, und noch dazu mehrere von den Aebten dieses Stiftes aus der Reihe und Zahl der salzburgischen Kirchen-Vorsteher ausgestrichen. Denn, weil Hansiz den Tod des h. Rupert in das Jahr 718 setzte; so blieb ihm bis auf das Jahr 745, in welchem der h. Virgilius das Bisthum Salzburg zu regieren übernahm, nur der kurze Zeitraum von 27 Jahren übrig, in welche er drey gewisse und erwiesene Bischöfe Salzburg's, nämlich Vitalis, Flobargisus und Johannes einreihen mußte, folglich keinen Raum mehr fand für die Aebte Ansologus, Savolus und Ezzius, welche gemäß dem salzburgischen Verzeichnisse auf den Bischof Vitalis nach einander gefolgt waren.

Eine so schonungslose und gewaltige Niederschlagung der uralten, und nichts weniger als ungegründet scheinenden salzburgischen Tradition, ging sogar einem fremden Mitgliede des Benedictiner-Ordens, dem P. Bernard Pez, Bibliothekar zu Melk, einem nicht minder gelehrten Geschichts- und Alterthums-Forscher, nahe, und, in der sichersten Hoffnung, den Marcus

Hansiz zum öffentlichen Widerrufe seiner Behauptungen bringen zu können, schrieb er einen Aufruf an ihn und an alle gelehrte Geschichts- und Alterthums-Forscher in Deutschland, Italien und Frankreich i). Er hatte auf seiner Rückreise aus Frankreich in einem wohl fünfhundertjährigen handschriftlichen Codex des Klosters Zwiefalten die Acta S. Trutperti Martyris in Brisgavia gefunden, welche ursprünglich Erganbald, der Abt des St. Trutperts-Klosters im Jahre DCC. geschrieben hat, und deren Inhalt im Wesentlichen folgender ist: Zwey leibliche Brüder, Trudpertus und Rupertus, wallfahrteten aus ihrer Heimath Hibernien zum Grabe der heiligen Apostel Petrus und Paulus nach Rom. Als sie auf dem Rückwege an die Grenze von Deutschland gekommen waren, trennten sich die beyden Brüder. Rupertus ging nach Baiern, wo sein Andenken noch bis jetzt (DCC.) durch feyerliche Wunder blühet; der andere aber, Trudpertus, nachdem er Alemannien größten Theils durchzogen, wendete sich nach Breisgau, wo er sich in einem wildbewachsenen Thale, nicht weit vom Rhein, niederließ. Ein Edler dieses Gaues, Namens Otpert, hatte dem frommen Pilger auf dessen Bitte dieses Thal zum Aufenthalte bewilliget, und nebst anderen Grundstücken geschenkt, ihm auch sechs starke Männer zu seinem Beystande in der Räumung des Waldes, und zu seinem Dienste für immer angewiesen. Aber den Knechten wurde diese tägliche Arbeit allmählig lästig, und im dritten Jahre erschlug einer von diesen den

i) Bernardi Pezii, Benedictini et Bibliothecarii Mellicensis, ad Virum cl. — P. Marcum Hansizium Soc. Jes. — aliosque in Germania, Gallia et Italia viros Epistola, in qua vetustissima Acta S. Trutperti Mart. in Brisgavia, auctore Erganbaldo, circa ann. Christi DCC. Abbate Sanct. Trutpertino, nunc primum publici juris facit, et illorum super eorundem Sinceritate, et αὐθεντίᾳ Sententiam rogat, simulque diluit, quae eruditissimi homines contra receptam apud Salzburgenses de S. Ruperti aetate traditionem scripserunt. Viennae Austriae. MDCCXXXI.

heiligen Einsiedler mit einer Axt, als er eben, von der Arbeit ermüdet, auf einer Bank vor seiner Hütte eingeschlummert war. Die Aufschrift auf dem Grabmahle dieses Heiligen lautet: „Anno Dominicae Incarnationis sexcentesimo septimo, sub beato Bonifacio tertio, regnante Foca Imperatore Sanctus Trudpertus sexto Kal. Maji per palmam Martyrii migravit de miseria vitae praesentis.“

Pez versichert seinen gelehrten Freund Hansiz, daß er diese Legende in die strengste Untersuchung genommen, und gar nichts Verdächtiges oder Unterschobenes gefunden habe, ausgenommen zwey Umstände, die aber wohl nur einen Unkundigen zu einem falschen Urtheile verleiten könnten. Erstens, daß die beyden Brüder Hiberner genannt werden, und doch offenbar deutsche oder fränkische Namen, Trutpert und Rupert, haben. Pez beweist aber aus dem englischen Kirchengeschichtschreiber, dem Priester Beda, daß die Hiberner so gut wie die Angelsachsen die deutsche Sprache redeten. Zweytens, die chronologische Genauigkeit in der Grabschrift Trutpert's, worauf sogar das Jahr seines Todes genannt wird, eine vor dem IX. Jahrhundert ganz ungewöhnliche Erscheinung, welche aber Pez durch die Bemerkung glaubwürdig und möglich zu machen sucht, daß die beyden Brüder Trutpert und Rupert diese Art zu zählen auf ihrer Reise zu Rom, wo sie von dem Abte Dionysius dem Kleinen im Jahre 527 erfunden worden, kennen gelernt, und dann nachmals auch ihren Schülern empfohlen haben. — Er bittet den Hansiz, diese Legende gleichfalls der strengsten Untersuchung zu unterwerfen, in der sicheren und erfreulichen Hoffnung, daß auch Hansiz und dessen gelehrte Freunde und Mitbrüder in Wien die Legende Trutpert's als ächt und unverfälscht erkennen und erklären werden, wodurch dann auch zugleich das wahre Zeitalter des h. Rupert, des leiblichen Bruders des h. Martyrers Trutpert, anerkannt werden müßte. Endlich macht er seinen Freund mit großem Scharfsinne auf seine voreiligen und irrigen Schlüsse aufmerksam, die er in Ansehung des, von dem h. Rupert getauften, Herzogs Theodo aus dem Verzeichnisse der Herzoge in dem Congestum

Arnonis und im Betreff des Zeitalters Rupert's aus dem Zeugen-Verzeichnisse in den brevibus Notitiis gezogen hatte.

Welch' ein Urtheil über die Legende Trutpert's, und welche Antwort über die angestrittenen wichtigen Puncte Marcus Hansiz seinem Freunde gegeben, ist mir bisher unbekannt geblieben; aber aus dem Erfolge zu urtheilen, kann sie den schmeichelhaften Erwartungen des Bernardus Pez unmöglich entsprochen haben. Dieser meldete im nämlichen Aufrufe pag. 6. die baldige Erscheinung eines neuen Werkes von seiner Feder: In opere meo, quod sub nomine Antiquitatis Ecclesiae Salzburgensis restitutae brevi prodibit, rem oculis tuis usurpabis, et manibus pulsabis." Auch dieses von B. Pez bereits angekündigte Werk ist mir bisher noch niemals vorgekommen. Wenn es wirklich nicht im Publicum erschienen; so dürfte man muthmaßen, daß den Auctor die Antwort des Marcus Hansiz von der Herausgabe abgeschreckt habe, wodurch sich die Verschuldung des Hansiz an der Kirche Salzburg noch bedeutend vergrößern würde. So wie dieser von seiner Behauptung und Berechnung des Zeitalters des h. Rupert nimmer mehr abging; so findet sich auch nicht, daß, außer dem Bern. Pez und einigen seiner gelehrten Mitbrüder, irgend ein anderer Gelehrter in Deutschland, Italien oder Frankreich die besagte Legende Trutpert's als ächtes und unverfälschtes Product des hierin angegebenen Zeitalters erkannt hätte. Schon die Angabe derselben, daß die Brüder Trutpertus und Rupertus aus ihrem Vaterlande Hibernien nach Rom gegangen seyen, macht die Aechtheit der Legende sehr verdächtig, da, wie Hansiz mit Recht behauptet, Gallien das entschiedene Vaterland des h. Rupert ist. Eben so erweis't die genaue chronologische Bezeichnung des Jahres, des Papstes und des römischen Kaisers, jene Inschrift auf dem Grabmahle des h. Martyrers Trutpertus ganz gewiß und unstreitig als das Product einer viel jüngeren Zeit. Wenn aber auch B. Pez nicht so glücklich war, seine Legende Trutpert's als ein ächtes Actenstück in die gelehrte Welt einzuführen; so zeigen doch die übrigen höchst wichtigen

Puncte dieses Briefes im Betreff des Herzogs Theodo, des Zeitgenossen des h. Rupert, und der beyden salzburgischen Urkunden des Congestums und der kurzen Nachrichten, daß Bernard Pez bereits so feste Ansichten gewonnen hatte, daß Marcus Hansiz keineswegs im Stande war, sie durch seine glänzenden Argumente umzustossen.

§. 6.

Besonders aber fanden sich die Benedictiner des Stiftes St. Peter zu Salzburg durch das von Mabillon erfundene, und von Hansiz begründete chronologische System von dem Zeitalter des h. Rupert tief verletzt; sie erkannten es mit Recht als eine wahre Ehrensache, das Apostolat ihres h. Stifters, so wie das Alter der Kirche Salzburg und ihres Klosters aus allen Kräften zu vertheidigen. Daher ward von ihrer Seite eine freundschaftliche Correspondenz mit P. Marcus Hansiz eingeleitet, die dem ohnedieß vielseitig beschäftigten Manne bald erfahren ließ, daß, wer des Drachen Zähne gesäet, nicht hoffen dürfe, Erfreuliches zu ernten. Mir sind zwar die ihm von seinem salzburgischen Correspondenten zur Beantwortung, Auflösung und Beseitigung vorgelegten Fragen, Zweifel und Bedenken gänzlich unbekannt; aber sie müssen höchst wichtig und schwer gewesen seyn, wie man aus den drey Briefen und Antworten des M. Hansiz an seinen salzburgischen Freund k) genug ersehen kann, welche der churfürstl. baierische geistliche Rath, Lorenz Westenrieder, bekannt gemacht hat, und worin Hansiz alle Erudition, dialektische Kunst und allen Scharfsinn aufbietet, um seinem Freunde Genüge zu leisten.

Im ersten Briefe ddo. Wien den 20. Nov. 1763 bemüht sich Hansiz zu erweisen: Erstens, daß gar

---

k) Marci Hansizii V. Cl. Trias Epistolarum de Aetate S. Ruperti ad amicum Salisburgensem hactenus inedita.

Im zweyten Bande von Lorenz Westenrieder's Beyträgen zur vaterländischen Historie, Geographie und Statistik ꝛc. München, 1789.

kein züverlässiges und gewisses Document vorhanden sey von der Gründung der salzburgischen Kirche im Jahre 582; zweytens, daß der h. Rupert im Jahre 696 den Herzog Theodo und seine Baiern nicht von der Abgötterey und von dem Heidenthume im strengen Sinne, sondern von einem ketzerischen zum wahren Glauben bekehrt habe; drittens, wenn auch der h. Rupert schon im Jahre 697 einen bischöflichen Sitz zu Salzburg gegründet habe, so sey diese Gründung doch nur eine materielle, nicht aber eine kanonische gewesen; viertens, es gebe kein gewisseres und älteres Document von kanonischer Errichtung der Bisthümer in Baiern, als das Decret des Papstes Gregorius II. vom Jahre 716; fünftens, so wie dieses Decret die gleichzeitige Gründung dreyer Bisthümer erweise, so gehe auch aus den Acten des h. Rupert hervor, daß er die erste und unmittelbare Veranlassung dieses Decretes gewesen. Es sey demnach keiner der drey bischöflichen Sitze in Baiern, zu Salzburg, Regensburg und Freysing, älter, als der andere. Es erfolgt somit zur Ehre des h. Rupert der Schluß: „Cuius adeo facti, cum princeps auctor et promotor fuerit Sanctus Rupertus, abunde hic dispalescit meritum et Apostolatus ipsius. Quae gloria proinde ut asseratur S. Ruperto, non est necesse, eam petere ex antiquitate Ecclesiae Salisburgensis, et Christianitate apud Bojos ab ipso coepta; cum non sit minor gloria, fuisse omnium in Bojis Episcopatuum, eoque consummatae Christianitatis auctorem, reque ipsa etiam causam Archiepiscopatus in loci praecipui reservatione demandata.“ Nach solcher mühsamer Erörterung mochte dem Hansiz der Wunsch am Ende seines Briefes, den er senili manu ac tremula geschrieben, wohl von Herzen gehen: „Opto, ut disceptatio hactenus infinita finem tandem aliquando accipiat.“ Dem ungeachtet aber bemühte er sich noch im zweyten Briefe ddo. 3. Dez. 1763, sein obiges Argument von dem Apostolate des h. Rupert vollständiger auszuführen; und im letzten Briefe vom 17. Dez. 1763 die Vorzüge des Gregorianischen Decretes vom Jahre 716 zu entwickeln und darzustellen, um das wirkliche Apostolat des h. Rupert noch mehr zu erheben.

§. 7.

Dieses System des standhaften Marcus Hansiz wurde allmählig von allen, sowohl auswärtigen, als auch einheimischen Geschichtsforschern angenommen; auch der gelehrte Annalist von Brixen, Joseph Resch 1), bekannte sich hiezu, unrichtig wähnend, was das Brevier von Brixen von dem h. Bischof Ingenuin bezeugt: „er habe zu den Zeiten des Papstes Gregorius des Großen und Rupert des ersten Bischofes zu Salzburg um das Jahr 590 die Kirche Säben regiert, und diese, so wie die Stadt durch gütigen Beytrag Theodo's II., Herzogs in Baiern, wieder aufgerichtet.“ Hatte doch Hansiz im Stifte St. Peter zu Salzburg selbst schon Proselyten gemacht; denn ein Mitglied dieses Stiftes, P. Rupert Gutrath, schrieb in seiner Diatriba historica (Salisburgi 1763) pag. 9., S. Rupertum non Episcopum tantum regionarium fuisse, sed Wormatiae primum tum et Juvaviae sedem fixisse stabilem, ac probabilius non ex Hibernico, aut Scotico, sed nobili Francorum sanguine prodiisse, Juvaviam autem non seculo sexto, sed circa annum 696 sub Childeberto III. venisse, atque adeo anno 718 obiisse.“

§. 8.

Demungeachtet war noch eine starke Partey im genannten Stifte, welche weder durch das anscheinend wohl begründete neue chronologische System, noch durch die nachgetragenen scharfsinnigen Erläuterungen des P. M. Hansiz von ihrem Glauben an die uralte salzburgische Tradition abgebracht worden. Damals stand diesem Kloster der hochwürdige Beda Seeauer als Abt vor, ein eben so religiöser als vielseitig unterrichteter Mann, der sich sowohl als öffentlicher Professor der theoretischen Philosophie an der Universität zu Salzburg, als auch durch mehrere seiner in den Druck gegebenen ascetischen, moralischen und philosophischen Schriften, vorzüglich aber im Fache der geistlichen Beredsamkeit,

---

1) Josephi Resch, Doct. Theolog., Annales Sabionenses. Tom. II. Augustae Vind. 1760.

rühmlichst bekannt gemacht hatte. Seit dem Antritte seiner abteylichen Würde widmete er sich mit größtem Fleiße der Durchforschung, Sichtung und Ordnung seines Archives, wodurch er mit der Geschichte seines Hauses innigst vertraut, und in den Stand gesetzt wurde, die uralte Tradition desselben von seinem h. Stifter Rupert nicht aus blosser Anhänglichkeit an das Alte, sondern auch aus sicheren Gründen zu vertheidigen. Er schrieb also nicht, wie seine Vorgänger, eine Geschichte des Landes Salzburg und der Erzbischöfe, sondern, wie es sein gegenwärtiger Zweck und das Bedürfniß erheischte, eine Chronik seines Klosters und der Aebte desselben, welche in einer kostbaren, mit Kupfern verzierten Ausgabe, unter folgendem Titel erschien: „Novissimum Chronicon antiqui monasterii ad S. Petrum Salisburgi Ord. S. Bened. Exhibens ordinem chronologicum Episcoporum, Archiepiscoporum et Abbatum, qui per XII. saecula ab anno 582 usque ad annum respective 1782 monasterio ad S. Petrum praefuerunt. Pro futuro anno saeculari duodecimo ex vetustis codicibus et documentis, nec non probatis Auctoribus concinnatum. Opera et studio Coenobitarum dicti monasterii ad S. Petrum Salisburgi praemissa disquisitione historico-chronica de adventu, fundatione et obitu Sancti Ruperti. Augustae Vind. et Oeniponti sumptibus Josephi Wolf. MDCCLXXII.“ In dieser, dem damals regierenden Fürst-Erzbischof, Sigmund Christoph, aus dem gräflichen Hause von Schrattenbach, gewidmeten Chronik bemühet sich der hochwürdige Verfasser zu beweisen, daß die uralte Tradition seines Hauses von der Zeit, in welcher der h. Rupert sein Apostolat in Baiern begonnen, und die Kirche Salzburg gegründet habe, wenn auch nicht ganz gewiß und über allen Zweifel erhaben, doch die allerwahrscheinlichste und sicherste sey. Aber schon dadurch hatte der Verfasser seinen Gegnern und ihrer Partey zu viel eingeräumt; denn in dieser so wichtigen Streitsache handelt es sich nicht darum, ob und welchen Grad von Wahrscheinlichkeit die salzburgische Tradition habe, sondern, sie muß der Hauptsache nach als wahrhaftig, gewiß und unzweifelhaft erwiesen werden; und wenn auch der hochwürdige Verfasser einige sehr gegrün-

dete Einwürfe gegen die Behauptungen des Mabillon und Hansiz vorbringt; so wird ihre Wichtigkeit neben der offenbaren Schwäche seiner übrigen übersehen; auch sind Einwürfe gegen Einwürfe nur Wurfgeschoße aus der Ferne, die nichts entscheiden. Jedes einzelne Argument des Gegners muß genau und streng untersucht, das Ungegründete desselben offenbar gezeigt, und die Fehlschlüsse müssen erwiesen werden. Das ist die wahre Aufgabe dieses Streites, welche der hochwürdige Verfasser in seiner Chronik nicht erkannt zu haben scheint, und eben deßwegen konnte dieses sein Werk, ungeachtet seiner übrigen großen Verdienste, den beabsichtigten Zweck nicht erreichen.

§. 9.

Es ist vielmehr nicht zu verkennen, daß seit der Erscheinung der neuesten Chronik des Stiftes St. Peter in Salzburg den Anhängern des Mabillon'schen und Hansizischen Systems der Muth bedeutend gewachsen war; denn sogleich im nächstfolgenden Jahre 1773 behauptete ein Mitglied der baierischen Akademie der Wissenschaften in einer öffentlichen Rede, der neuesten Chronik zum Trotze, „daß der baierische Herzog Theodo II., welcher vom Jahre 680 bis 718 regiert, der nämliche sey, den der h. Rupert, sammt seinem Hofstaate, von der Abgötterey zum christlichen Glauben bekehrt und getauft habe,“ welche Rede der Verfasser mit den nöthigen Anmerkungen begleitet den gedruckten Abhandlungen der Akademie beyfügen ließ m). Da besonders drey Anmerkungen dieser Rede, von dem Sterbejahre und der Grabschrift des h. Rupert gegen die Behauptungen der neuesten Chronik gerichtet waren; so erschienen dagegen noch im nämlichen Jahre: „Kurze Erinnerungen von dem Sterbejahre und von der Grab-

m) Don Ferdinand Sterzinger, Theatiner's, Entwurf von dem Zustande der baierischen Kirche unter dem ersten christlichen Herzoge Theodo II., an dem Geburtstage Sr. Churfürstl. Durchlaucht den 27. März 1773 abgelesen. Im zehnten Bande der Abhandlungen der baier. Akademie der Wissenschaften. München 1776.

schrift des h. Rupert, ersten Bischofs zu Salzburg und der baierischen Landen Apostels, den historischen Anmerkungen des hochehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Don Ferdinand Sterzinger, Theatiner's und der historischen Klasse in der Churbaierischen Akademie der Wissenschaften zu München Director's, in seinem neuen Entwurfe von dem Zustande der baierischen Kirche unter dem ersten christlichen Herzoge Theodo II., entgegengesetzt von den Cönobiten des Benedictiner = Klosters zu St. Peter in Salzburg. Augsburg, im Verlage Joseph's Wolf. 1773."

Diesen Erinnerungen folgte als Antwort unverzüglich: „Don Ferdinand Sterzinger, Theatiner's, Erläuterung über drey Anmerkungen von dem Sterbejahre und der Grabschrift des h. Rupert, als ein Anhang zu dem Entwurfe von dem Zustande der baierischen Kirche unter dem ersten christlichen Herzoge Theodo II. n)"

§. 10.

Da in den vorerwähnten kurzen Erinnerungen die Erklärung gegeben worden: „In so lange nicht die Theodonen in solche Richtigkeit gebracht worden sind, daß auch keine Bischöfe und Aebte, die die Kirche Salzburg regierten, dürfen ausgemustert werden; in so lange würden sich die St. Peter'schen Mönche von ihrer eben nicht eingebildeten, sondern durch etliche hundert Jahre unangestrittenen uralten Uebergabe nicht abwendig machen lassen, noch minder eines Andern überreden;" so war der Herr Director der historischen Klasse, Ferdinand Sterzinger, der die Wichtigkeit obiger Erklärung wohl begriff, darauf bedacht, einem solchen nicht ungegründeten Vorwurfe für die Zukunft vorzubeugen. Es wurde also im Jahre 1775 von der Churbaierischon Akademie der Wissenschaften die Frage zur Beantwortung aufgegeben:

„Was hat Baiern vor Karl's des Großen Zeiten für Regenten gehabt? Was kann von ihren Regierungs-Jahren, Familien und vorzüglichen Thaten gesagt werden?"

---

n) Im vorerwähnten zehnten Bande der Abhandlungen.

Diese Frage zu beantworten, hatte P. Roman Zierngibl, Benedictiner der gefürsteten Abtey St. Emmeram zu Regensburg, übernommen, dessen Abhandlung auch das Glück hatte, mit dem bestimmten Preise gekrönt zu werden. o)

Der gelehrte Verfasser kannte die Absicht dieser Preisfrage, und sein eigenes Interesse forderte ihn auf, sie auch ganz dieser Absicht gemäß zu beantworten; und er konnte beydes unfehlbar erreichen, wenn er das Verzeichniß der Herzoge von Baiern vor Karl dem Großen, das schon Mabillon und Hansitz gegeben, seiner Abhandlung zum Grunde legte. Dieses Verzeichniß ist auf die Aussagen der ältesten auswärtigen und einheimischen Geschichtschreiber gegründet, nämlich auf die fränkischen, Gregorius Bischof von Tours, Fredegarius Scolasticus und Aimonius; auf den Longobardischen, Paulus Diaconus, und den römischen Bibliothekar, Anastasius; endlich auch auf die einheimischen, Aribo, Bischof von Freysing, aus dem VIII. Jahrhundert, und Arnoldus von Vohburg, Propst zu St. Emmeram in Regensburg, einen höchst wichtigen und glaubwürdigen Schriftsteller aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts. Gemäß den Aussagen dieser Schriftsteller finden sich nicht mehrere Herzoge von Baiern, als:

„Garibald I. von 554 bis 595,
Tassilo I. — 595 — 609,
Garibald II., sein Sohn, von 609 bis 640,
Theodo I. von 640 bis 680,
Theodo II. — 680 — 717, und dessen Söhne, mit welchen er sein Land theilte,
Theodebert von 702 bis 722,
Grimoald — 702 — 725,
Theodoald — 702 — 712, dann
Hugbert von 725 bis 738, Sohn Theodobert's,

---

o) P. Roman Zierngibl's, Benedictiner's und Bibliothekar's zu St. Emmeram in Regensburg, Abhandlung von den baierischen Herzogen vor Karl's des Großen Zeiten, von ihren Regierungs-Jahren, Familien und vorzüglichen Thaten. Im ersten Bande der neuen historischen Abhandlungen rc. München 1779.

Otilo, Sohn Hugbert's, von 738 bis 748,
Tassilo II., Sohn Otilo's, von 748 bis 787."

Da nun zugleich aus den vorgenannten alten Schriftstellern und aus den bewährtesten Verzeichnissen der fränkisch-merovingischen Könige erwiesen ist, daß der baierische Herzog Theodo I. unter keinem austrasischen Könige, Namens Childebert, wohl aber Theodo II. unter dem Könige Childebert III. gelebt habe; so ist augenscheinlich dargethan, daß der h. Rupert im zweyten Jahre des Königs Childebert III., nämlich im Jahre 696, Bischof zu Worms gewesen, und in demselben Jahre vom Herzoge Theodo II. eingeladen, nach Baiern gekommen sey, worauf er den genannten Herzog sammt seinem Hofstaate von der Abgötterey znm Christenthume bekehrt und getauft habe. Diese Abhandlung Zierngibl's war es also auch vorzüglich, welche die alte Tradition des Stiftes St. Peter in Salzburg, und die Behauptungen der neuesten Chronik vollkommen und für immer niedergeschlagen zu haben schien.

§. 11.

Zwar erschienen im Jahre 1784 zu Salzburg in der Hof- und akademischen Waisenhaus-Buchhandlung die: „Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia vor, während und nach Beherrschung der Römer, bis zur Ankunft des h. Rupert, und von dessen Verwandlung in das heutige Salzburg." Obgleich aber der hochgelehrte Verfasser dieses klassischen und sowohl für Salzburg, als auch für die nächst benachbarten Staaten höchst wichtigen Werkes p), den ganzen beyderseitigen Streit über das eigentliche Zeitalter des h. Rupert von §. 112. S. 97 bis §. 144. S. 122 weitläufig darstellt, und zwar von §. 114. bis §. 123. die Behauptungen und Beweisgründe des Mabillon,

---

p) Nämlich der damalige hochfürstlich salzburgische geheime Rath und Hofraths-Director, Franz Thaddä von Kleimayrn, welcher verdienstvolle Staatsmann als churfürstl. salzburg. Staatsrath und Präsident der obersten Justizstelle im Jahre 1805 den 5. März gestorben ist.

Hansiz und ihrer Anhänger; — sodann von §. 123. bis 132. die Einwürfe und Beweisgründe derjenigen, welche die alte salzburgische Tradition vertheidigen, der Ordnung nach anführet; dann auch von §. 133. bis §. 143. seine eigenen Bedenken gegen das neue, von Mabillon erfundene, und von M. Hansiz begründete chronologische System in zehn wichtigen Puncten beyfügt; so entzieht er sich doch §. 143. der Entscheidung dieses Prozesses mit der Schlußbemerkung: „Weder die gelehrten Leser, noch die Sache selbst verlieren das Geringste, ob meine Meinung bestimmt oder unbestimmt ausfällt. Wo eine Geschichte oder Thatsache in der Frage ist, entscheiden nicht unsere heutigen Meinungen, sondern die historischen Beweise. Von diesen hoffe ich keinen der bisher gegeneinander aufgeführten im Wesentlichen zurückgelassen zu haben. Dort und da mengte ich wohl auch etwas von eigener Krame mit ein, und überhaupt dürfte das Lange und Breite, welches ich oben vortrug, in seinem Zusammenhange genommen, mich allerdings rechtfertigen, daß ich der, durch so viele Jahrhundert aufrecht bestandenen, Tradition von der Zeitgenossenschaft des h. Rupert mit Childebert II. noch nicht allen Grad der Möglichkeit rundhin aus den wenigen Bruchstücken, welche uns das Alterthum von dem Zustande Baierlandes und Salzburg's im VI., VII. und VIII. Jahrhundert übrig gelassen, abgesprochen habe."

Nach solcher Aeußerung von einem so großen Gelehrten war es kein Wunder, daß alle nachfolgenden Schriftsteller, sowohl einheimische, als auch auswärtige, die alte salzburgische Tradition, in Betreff des Zeitalters des h. Rupert, verließen und das neue chronologische System des Mabillon und Hansiz ergriffen. Diesem gemäß schrieb Dalham seine salzburgischen Concilien q), und Thaddä Zauner seine Chronik von Salzburg, und so alle übrigen, welche sich veranlaßt fanden, in ihren Schriften das Zeitalter des h. Rupert zu berühren. Und wer möchte es ihnen verargen,

---

q) Concilia Salisburgensia, provincialia et dioecesana. Aug. Vind. 1788, von Florian Dalham, fürsterzbischöflichem Hofkaplan und Bibliothekar.

daß sie das Wahrscheinlichere statt des weniger Wahrscheinlichen wählten, besonders, da es schon so weit gekommen war, die standhafte Anhänglichkeit an der alten Tradition für Stumpfsinn oder für nicht zu entschuldigende Hartnäckigkeit anzusehen?

§. 12.

Daß aber dieser wichtige Streit über das Zeitalter des h. Rupert nichts weniger als entschieden sey, geht schon offenbar aus den zehn bedenklichen Puncten hervor, die der vortreffliche Herr v. Kleimayrn in seiner Juvavia, wie vorhin erwähnt worden, gegen das neue chronologische System vorgebracht. Auch andere denkende Männer geriethen durch dieses System fast in eben so viele Zweifel, als durch die alte Tradition. Freyherr v. Hormayr drückt sich hierüber besonders kräftig aus, da er sagt: „Da man schon „meinte, schlechterdings den Aussprüchen zeitgenosser „Kritik gegen die Angaben und gegen den frommen „Glauben des Alterthums den Vorrang einräumen zu „müssen, zeigte neuerdings des vortrefflichen Gemeiner (des berühmten Geschichtsforschers zu Regensburg) „Scharfsinn, wie gar Manches sich noch dagegen bezweifeln und fragen, aufwerfen und einwenden lasse, „nämlich, wie es sich denn mit den übrigen Umständen „vertrage, daß ein so großes Licht der Kirche, wie Rupert, im Leben des h. Corbinian, bey der in „hierarchischer und publicistischer Hinsicht gleich wichtigen „Wallfahrt seines Täuflings, des Herzogs Theodo II., „nach Rom, — in der ausführlichen Instruction der „päpstlichen Gesandten, oder durch den unsterblichen „Bonifacius, noch durch dessen Biographie, auch „nur mit einer Sylbe — obwohl Zeitgenoß — erwähnt „werde!? — daß, wenn 718 wirklich das Jahr ist, „welches Rupert's thateifriges Leben, sein Apostolat „in Baiern, sein Hirtenamt auf dem neugegründeten „Sitze der hadrianischen Juvavia, nachmaligen Erzkirche von Salzburg, beschloß, nur ein einziges Jahr „dazwischen liege, bis zur ersten Ankunft des h. Bonifacius in Baiern, und nur zwey Jahrzehende bis zur „förmlichen Eintheilung Baiern's in vier Bisthümer, „binnen welcher kurzen Frist sieben Bischöfe und Aebte

„der St. Peterskirche zu Salzburg aufeinander gefolgt „seyn müssen. Wir lieben zwar nicht die negativen „Inductionen in der ältern Historie. Sie führen ge= „raden Weges zur Hyperkritik. Indessen ist das Voll= „gewicht dieser Bedenklichkeiten auch nicht zu verkennen, „die aber nie zur völligen Klarheit dürften entwickelt „werden, da das um zwey Jahrhundert spätere Con- „gestum Arnonis, und die breves Notitiae, an der „Verwechslung mehrerer, in ganz verschiedener Zeit „herrschenden Theodonen, auch nach noch so scharfer „Untersuchung, wegen Mangel, ja, wegen Unmöglich= „keit des Beweises immerdar losgezählt werden müssen. „— Eben so wenig werden sich je die Varianten am „Mönche von St. Emmeram, Arnold, und im „Leben des h. Corbinian zur urkundlichen Gewiß= „heit entfalten.“ —

§. 13.

Demungeachtet will ich versuchen, dieses zu thun; denn so kann und darf die Sache nicht bleiben; und da dieser Streit so beschaffen ist, daß er durchaus keinen Mittelweg gestattet, und die eine oder die andere Partey nothwendig Recht haben muß: so kann und muß, wie mich dünkt, dieses Recht nur durch eine erneuerte und gründliche Untersuchung aller streitigen Puncte erprobt werden. Wenn ich mich nun diesem Geschäfte unterziehe, so glaube ich, den Vorwurf der Unmaßung, einen Mabillon und Hansiz, einen Mei= chelbeck und Resch belehren und reformiren zu wol= len, keineswegs zu verdienen. Ich lasse den gelehrten Schriften dieser Männer ihren gebührenden Werth, und gestehe gern, daß ich ihre schriftstellerischen Verdienste nie erreichen werde. Aber seit ihrer Zeit haben sich die Meinungen und Ansichten bedeutend geändert, und ich bin gewiß, daß diese Gelehrten selbst, so wie die ihnen gefolgten Anhänger und Vertheidiger ihres Sy= stem's, jetzt so manche ihrer Behauptungen im Betreff des Zeitalters des h. Rupert zurücknehmen und wider= rufen würden. Um so zuversichtlicher kann ich daher ihre Behauptungen einer neuen Untersuchung unter= ziehen, da ich mir zugleich bewußt bin, dieses nicht unvorbereitet und ungerüstet, also unberufen, zu thun.

II. Hauptstück.

Das System und die Beweisgründe des Mabillon und Hansiz werden untersucht, und als irrig und falsch erwiesen.

§. 1.

Die Quellen oder Documente, woraus die Notizen von dem Zeitalter und der apostolischen Wirksamkeit des h. Rupert geschöpft werden können und müssen, sind:

I. Die kurze Lebensbeschreibung, welche man die ursprüngliche, die Vita primigenia S. Ruperti, nennt, und welche zuerst Heinricus Canisius (Tom. III. Part. II. Antiquarum Lectionum pag. 340.); — dann Marcus Hansiz Tom II. pag. 35—48; endlich auch der Verfasser der Nachrichten von Juvavia Part. II. pag. 7 herausgegeben. Diese Lebensbeschreibung hatte, wie auch Hansiz gesteht, von jeher die höchste Glaubwürdigkeit, und galt für die Richtschnur in historischer Beurtheilung der Handlungen des h. Rupert. Das Zeitalter ihres Verfassers ergibt sich aus dem letzten Paragraph dieser Schrift, wo er sagt: „Tempore igitur, quo dato et praecepto Domini Karuli Imperatoris Orientalis Pannoniae populus a Juvavensibus regi cepit praesulibus usque in praesens tempus, sunt anni LXXV.; woraus zu schließen, daß der übrigens ungenannte Verfasser dieses Werk im Jahre 872 geschrieben; denn Karl der Große gab im Jahre 798 dem aus Rom zurückkehrenden Erzbischofe von Salzburg, Arno, den Auftrag, ungesäumt die Bekehrung der Avaren zu übernehmen.

Die zweyte Lebensbeschreibung, obgleich etwas weitläufiger ausgeführt, aber doch in den Hauptpuncten genau mit der vorigen übereinstimmend, nennt Hansiz die Legende. Ich möchte sie lieber eine Sermon oder Homilie nennen; denn ihr Anfang lautet so:

„Hodierna Festivitas sanctissimi ac beatissimi „Patris nostri Rudperti, quae eius in Paradisum

„transitum nobis exultabilem reddidit, piis menti-
„bus mystica gaudia exhibet.“ etc.

Papeproch hat diese Lebensbeschreibung aus einem handschriftlichen Codex des Convent's zum h. Marcus in Florenz abgeschrieben, und seinem Werke Tom. III. Martii pag. 703 einverleibt. Auch Canisius hat sie herausgegeben Tom. III. Part. II. pag, 359. Daß sie von hohem Alter sey, beweist sich aus dem, daß jener Auctor, der im Jahre 1131 das Todesjahr des h. Rupert berechnete, sich auf dieselbe als ein altes Document bezieht.

Eine andere dritte Lebensbeschreibung hat Rosweyd aus dem zweyten Theile der Brabantischen Heiligen-Legende im Kloster Roththal bey Brüssel abgeschrieben; und Papeproch hat sie gleichfalls in sein Werk Tom. III. Martii pag. 704 eingetragen. Diese stimmt im ersten Capitel genau mit der Vita primigenia überein. Im zweyten Capitel berichtet sie manchen Umstand, den h. Rupert und seine Nichte Ehrentraud betreffend, die man in den anderen Lebensbeschreibungen nicht findet. Man nennt sie insgemein die Rosweyd'sche Lebensbeschreibung des h. Rupert. Da mir das Werk Papeproch's nicht zu Handen steht; so kenne ich diese Lebensbeschreibung nur aus den wenigen Fragmenten, welche Hansiz daraus anführt.

Eine vierte Lebensbeschreibung, gleichfalls von unbekannter Hand, jedoch um Vieles jünger als die vorigen, wahrscheinlich aus dem 15ten Jahrhundert, hat Canisius aus einem handschriftlichen Codex des Klosters St. Peter zu Salzburg in sein Werk aufgenommen Tom. III. P. II. p. 319. Da sie so viel Unwahrscheinliches und Widersprechendes enthält, hat sie Hansiz mit Recht die apogryphische genannt.

II. Das zweyte Document ist das sogenannte Congestum, oder der Indiculus Arnonis, des sechsten Bischofs und ersten Erzbischofs zu Salzburg, eine spezificirte und beglaubigte Darstellung des Güterbestandes der salzburgischen Kirche unter Arno, und besonders dadurch merkwürdig, weil sie die Namen jener baierischen Herzoge, welche sich als Wohlthäter dieser Kirche erwiesen, der Reihe nach, sammt ihren Geschenken,

anführt. So wichtig dieses Document in vieler Rücksicht ist, so wenig diplomatisch genau sind die Abdrücke hievon in den bisherigen salzburgischen Geschichts-Werken. In dem Abdrucke bey Canisius Tom. III. Part. II. pag. 455 sind die Kirchen untereinander vermengt, und die letzten drey in der Handschrift fehlen hier; nichts zu sagen von der Verschiedenheit der Personal- und Ortsnamen, die fast in jedem Abdrucke verschieden lauten. Der Abdruck bey Hansiz ist der nämliche des Canisius. Franz Dückher von Haßlau gab in seiner salzburgischen Chronik (Anno MDCLXVI.) nur ein schlecht besorgtes Fragment hievon. Der Abdruck bey Hundius von Gewold ist aus dem Canisius genommen. Die Gebrüder Mezger (Historia Salisburgensis pag. 1040) lieferten gleichfalls nur ein Fragment. Nur in dem Chronico novissimo monasterii S. Petri, pag. 124, und in den Nachrichten von Juvavia Part. II. pag. 18 Nro. VI. ist das ganze Document, und zwar am getreuesten zu finden.

III. Das dritte Document ist gleichfalls eine spezificirte Darstellung des Güterbesitzes und der Wohlthäter der Kirche Salzburg von den Zeiten des h. Rupert bis auf Arno, und zwar auch derjenigen Güter, die er noch als Erzbischof für seine Kirche erworben. Es führt den Titel: „Breves Notitiae.“ Daher ist es allgemein unter dem Namen: „Kurze Nachrichten“ bekannt. Canisius, Hansiz und die Nachrichten von Juvavia liefern hievon Abdrücke, welche Vieles zu wünschen übrig lassen.

IV. Das vierte Document ist jener Catalogus episcoporum sive abbatum eiusdem sedis Juvavensis, welcher der Vita primigenia angehängt ist, und gleichsam den mittleren Theil des Werkes, und den Uebergang zur Geschichte von der Bekehrung der Kärnthner bildet, von dem nämlichen Auctor der Vita primogenia. Canisius liefert Tom. III. Part. II. pag. 283 und pag. 341 einen doppelten Abdruck hievon. Hansiz Tom. II. liefert ihn getrennt, nämlich pag. 66 im Leben des h. Vitalis, und pag. 77 im Leben des h. Virgilius. Die Nachrichten von Juvavia hingegen geben ihn an seiner gehörigen und rechtmäßigen Stelle (Part. II. pag. 9 Nro. III.).

V. Das fünfte Document sind die Auszüge aus dem uralten Nekrologium des Stiftes St. Peter, die Verzeichnisse verstorbener und lebender Mönche und Nonnen, der Bischöfe und Aebte, der Könige und Herzoge sammt ihren Gemahlinnen, die uns das Chronicum novissimum dieses Stiftes von pag. 173 bis 177 mittheilt.

VI. Das sechste Document endlich ist des Mönches und Propstes von St. Emmeram zu Regensburg, Arnoldus von Vohburg, Buch von den Wundern des h. Emmeram. Der Auctor lebte in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts. Canisius hat es mit anderen, den h. Emmeram betreffenden, Actenstücken Tom. Part. II. pag. 105 herausgegeben.

Hierauf beginnt Hansiz pag. 35 seine Abhandlung von dem Zeitalter des h. Rupert mit dessen, in gewisse Abschnitte eingetheilten, Vita primogenia, die er mit einem gelehrten Commentar begleitet. Ich aber finde nach meiner Ansicht rathsamer, zuerst das Zeitalter des h. Rupert sicher zu bestimmen und zu erweisen, dann aber das Leben desselben nach der Richtschnur der Vita primogenia zu behandeln.

§. 2.

Endlich kommt Hansiz pag. 50. zu seiner Beweisführung selbst, und stellt zuerst sein chronologisches System auf:

Im Jahre 696, im zweyten Jahre Childebert's III., Königs von Austrasien, ist der h. Rupert Bischof zu Worms gewesen.

Im nämlichen Jahre kam er auf Einladung des Herzogs Theodo nach Baiern.

Im Jahre 716 gründete er mit Bestätigung vom Papste Gregorius II. seinen bischöflichen Sitz zu Salzburg.

Im Jahre 718 ist er gestorben.

Diese Zeitbestimmung enthält vier Glieder. Das Hauptgewicht ist im ersten. Das Ganze dreht sich um die beyden Pole „Childebert und Theodo.“

Denn, weil die Geschichte der Merovinger drey Könige, Namens Childebert, aufzählet, so wie die

der Herzoge von Baiern vor Karl dem Großen mehrere Theodone, so ist die Frage: „Unter welchem Childebert, und unter welchem Theodo hat der h. Rupert gelebt? Die Alten, sagt Hansiz weiter, weil sie in der Berechnung der Jahre des h. Rupert immer nur auf den Namen Childebert achteten, ohne den Theodo mit ihm zu verbinden, glaubten also auch unter den drey Childeberten freye Wahl zu haben. Und da sie verstanden hatten, daß die Baiern von dem h. Rupert aus dem Heidenthume zum Christenthume bekehrt worden seyen; so hielten sie sich bewogen, einen von den älteren oder früheren Childeberten zu wählen, unter welchem die Baiern noch in der Abgötterey versunken gewesen. Unter Childebert III., glaubten sie, waren keine Heiden mehr in Baiern, welche der h. Rupert hätte bekehren können, indem schon lange vorher die baierischen Herzoge, Garibald und seine Tochter Theodelinde, — dann Theodo, zu welchem im Jahre 649 der h. Emmeram gekommen, sich zum Christenthume bekannt hatten; anderer Spuren des Christenthums in Baiern lange vor Childebert III. nicht zu gedenken. Eben so verfielen bey Berechnung der Jahre des h. Rupert nur wenige auf Childebert I., weil dieser mit den Baiern nichts zu schaffen hatte, welche unter der Oberherrschaft der fränkisch Austrasischen Könige standen. Childebert I. aber war König von Paris oder Neustrien, welchen Landestheil er bey dem Tode seines Vaters Clodwig's I. erhalten, der sein Reich unter seine vier Söhne getheilt hat. Chlodmir bekam Orleans; — Chlotar Soissons; — Theodorich aber Austrasien oder das östliche Land, dessen Hauptsitz zu Metz gewesen. Childebert II. hingegen war König vom fränkischen Austrasien, wohin auch die Baiern gehörten. In die Regierungs-Zeit dieses Königs setzte man also auch den Episcopat des h. Rupert zu Worms, und berechnete dessen Zeitalter auf folgende Weise:

Im Jahre 576, das ist, im zweyten Jahre der Regierung des Königs Childebert II., der vom Jahre 575 bis 596 herrschte, war der h. Rupert Bischof zu Worms.

Im Jahre 580 kam der h. **Rupert** auf Einladung des Herzogs **Theodo** nach Baiern, welchen er hierauf sammt seinem Hofe von dem Heidenthume zum Christenthume bekehrt und getauft hat.

Im Jahre 582 hat der h. **Rupert** seinen bischöflichen Sitz zu Salzburg gegründet, und

im Jahre 623 ist der h. **Rupert** gestorben.

Diese Meinung der Alten hielten ihre Nachkommen für ganz gegründet, und wegen ihres Alters gleichsam für heilig und über allen Zweifel erhaben. Daher bestand sie auch bis Hadrian Valesius, dem fränkischen Geschichtschreiber, der diese verjährte Tradition zuerst angriff. Johannes Mabillon, in seinen Jahrbüchern des Benedictiner-Ordens, und in der Geschichte der Heiligen aus diesem Orden, deckte die Blöße dieser Tradition noch mehr auf; und Anton Pagius beleuchtete sie mit der Fackel der Kritik; daher ich, sagt **Hansiz**, nichts Neues mehr oder Ungewöhnliches unternehme, wenn ich dem Ausspruche solcher Männer folge, und behaupte, daß der h. **Rupert** unter **Childebert III.** im Jahre 696 nach Baiern gekommen. Prüfen wir nun genauer, was **Hansiz** in diesem Abschnitte gesagt hat.

§. 3.

Seine Behauptung ist: „Die Alten glaubten unter den drey **Childeberten** freye Wahl zu haben," und zugleich gesteht er, daß sie nicht frey wählen konnten, und daß richtige Folgerung sie hinführte zu **Childebert II.**; denn, weil **Childebert I.** als König von **Paris** mit den Baiern nichts zu schaffen hatte, und unter **Childebert III.** die Baiern sich schon lange zum Christenthume bekannten; so mußten die Alten den h. **Rupert** in das Zeitalter **Childebert's II.** setzen, der vom Jahre 575 bis 596 regierte, und unter welchem in Baiern noch die Abgötterey herrschte.

Zweytens, sagt **Hansiz**: „Die Alten glaubten, daß die Baiern von dem h. **Rupert** zum Christenthume bekehrt worden seyen;" eine Aeußerung, die mir höchst auffallend ist. Also hätten die Alten nicht glauben sollen, daß der h. **Rupert** den Herzog **Theodo** und die Baiern von der Abgötterey zum Christenthume

bekehrt habe? Mußten sie nicht zu diesem Glauben berechtigt werden durch die Worte der Vita primogenia: „Quem (Theodonem ducem) vir Dei coepit de christiana conversatione admonere, et de fide catholica imbuere, ipsumque non multo post, et multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christi fidem convertit, sacroque baptismate regeneravit, et in sancta corroboravit religione. etc.?" — Hansiz behauptet in seinem Commentare zur Vita primogenia pag. 38: „Durch diese Worte wurden die Alten keineswegs berechtigt zu glauben, daß der h. Rupert den Herzog Theodo und seinen Hof von der Abgötterey zum Christenthume bekehrt habe. Der Text sagt nicht, daß Herzog Theodo ein Heide oder Abgötterer gewesen; sondern er sagt nur so viel: „daß der h. Rupert den Herzog Theodo in der katholischen Religion unterrichtet, zum wahren Glauben bekehrt, und getauft habe." Aus diesen Worten gehe wahrlich nicht hervor, daß Theodo ein Heide oder Abgötterer gewesen; und mit Recht schien dieses dem Hadrian Valesius ganz unglaublich, weil gewiß ist, daß die Baiern und ihre Herzoge sich schon lange zur christlichen Religion bekannten. So bekannte sich Garibald, der schon im Jahre 554 Herzog in Baiern war, sammt seiner Familie, nämlich mit seiner Gemahlinn Walderade und seiner Tochter Theodelinde, zum Christenthume. Es sey höchst unwahrscheinlich, was auch Mabillon und Pagius erkannten, daß die christlichen Könige Austrasien's, unter deren Befehle die Herzoge von Baiern gestanden, abgöttische Herzoge in Baiern eingesetzt hätten. Endlich sagt der Prolog der baierischen Gesetze, welche König Dagobert zu Stande gebracht, ausdrücklich, daß Dagobert dasjenige, was die Könige Theodorich und Chlotar wegen der uralten heidnischen Gewohnheit unter den Baiern nicht haben ausmerzen können, verbessert habe. Dieser Dagobert fing im Jahre 628 zu regieren an, also um viele Jahre vor dem h. Rupert. Hierauf schildert Hansiz den schlechten Zustand der christlichen Religion in Baiern unter dem Herzoge Theodo, den er den zweyten nennt, und der vom Jahre 680 bis zum Jahre 718 regiert hatte, aus der damaligen Zeitgeschichte so meisterhaft

(pag. 39), daß man wirklich glauben möchte, dieser Herzog sey vor der Ankunft des h. Rupert von einem ketzerischen Irrglauben befangen gewesen, und habe die heilige Taufe entweder vernachlässigt, oder unrichtig und ungiltig empfangen.*)

Allein, diese Kritiker, Hadrian Valesius, Johannes Mabillon, Antonius Pagius und Marcus Hansiz erklärten die Worte der Vita primogenia im Betreff der Bekehrung und Taufe des Herzogs Theodo und seines Hofes, nur immer in Bezug auf jenen Herzog Theodo, den sie den zweyten zu nennen belieben, in der Präsumtion, daß kein anderer Theodo darunter zu verstehen sey. Aber die Vita primogenia nennt den vom h. Rupert bekehrten Theodo nicht den zweyten: sie numerirt ihn nicht; es muß also erst erwiesen werden, daß jener Theodo hierunter zu verstehen sey, der vom Jahre 680 bis 718 regierte. Auch hängt es keineswegs von diesen Kritikern ab, wie sie den Text im Betreff der Bekehrung Theodo's zu erklären belieben. Sind die Worte einer Schrift in irgend einer Stelle zweydeutig; so muß, nach den Grundsätzen einer richtigen Hermeneutik, der ganze Context entscheiden, in welcher Bedeutung, und in welchem Sinne jene zweydeutigen Worte zu nehmen sind.

Die deutlich ausgesprochene Absicht des Auctor's der Vita primogenia S. Ruperti ist, zu berichten, wann und von wem die Baiern und Kärnthner zum christlichen Glauben bekehrt worden sind. Zu diesem Zwecke

---

*) Indessen ist dieser Religions-Zustand von Hansiz nur fingirt, wie er selbst sagt: „Ego mihi speciem Bajoariae ante Rupertum talem fingo," und kann, wenigstens in der Hauptstadt Regensburg und am herzoglichen Hofe, unmöglich so verdorben gewesen seyn; denn Theodo I., der im Jahre 680 gestorben, war, nach Zierngibl's Beweis, ein eifrig katholischer Fürst, und die katholische Religion unter ihm in dem beßten Zustande; wie könnte sie bis zum Jahre 696, in Zeit von 15 Jahren, so gänzlich verfallen seyn, daß Theodo II. in ganz Baiern keinen guten katholischen Lehrer habe finden können, um sie wieder herzustellen? —

hat er sein Werk in drey Theile getheilt. Im ersten Theile, nämlich in der kurzen Lebensbeschreibung des h. Rupert, welche den Titel führt: „De introitu beati Rutperti" erzählt er die Bekehrung der Baiern durch den h. Rupert. Im zweyten Theile, welcher den Titel führt: „Catalogus episcoporum sive Abbatum eiusdem sedis Juvavensis," der also schon durch das Wort „ejusdem sedis" seinen Zusammenhang mit dem ersten beweist, zählet er die nächsten Nachfolger des h. Rupert in seinem bischöflichen Sitze zu Juvavia auf, bis einschlüßlich auf den h. Virgilius, welcher ihn veranlaßt, zum dritten Theile seines Werkes überzugehen, und von der, durch eben den h. Virgilius eingeleiteten Bekehrung der Slaven in Kärnthen zu sprechen. Diesen Theil beginnt er mit folgenden Worten: „Hactenus praenotatum est, qualiter bagoarii facti sunt Christiani — nunc adjiciendum, qualiter Sclavi, qui dicuntur quarantani, et confines eorum fide sancta instructi, Christianique effecti sunt" etc.

Hier sagt er deutlich genug, „daß die Baiern durch den h. Rupert zum Christenthume bekehrt worden sind; sie waren also eben so gewiß vor Ankunft des h. Rupert Heiden und Abgötterer, als die Slaven in Kärnthen, welche durch den h. Bischof Virgilius in dem christlichen Glauben unterrichtet und bekehrt worden sind. Wenn also gleich die obigen Worte der Vita primogenia: quem vir Dei coepit de christiana conversatione admonere, et de fide catholica imbuere, ipsumque non multo post, et multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christi fidem convertit, sacroque baptismate regeneravit" etc. einen Zweifel übrig lassen, ob Theodo nicht etwa bloß von einem ketzerischen Irrglauben zum wahren Glauben bekehrt worden; so wird doch dieser Zweifel durch die Worte des nämlichen Auctor's: „hactenus praenotatum est, qualiter bagoarii facti sunt Christiani" vollständig gehoben; denn der Auctor hätte nicht sagen können: „facti sunt Christiani," wenn sie schon vorher Christen, aber durch eine ketzerische Irrlehre verführt gewesen wären. Die Alten haben daher die wahre Bedeutung der Worte der Vita primogenia richtig aufgefaßt, daß der h. Rupert den

Herzog Theodo und seine Baiern nicht etwa bloß von einer ketzerischen Irrlehre zum wahren Glauben, sondern von dem Heidenthume, von der Abgötterey zum Christenthume bekehrt habe. Damit stimmet die Legende oder die Sermon von dem h. Rupert, welche Papeproch aus einem uralten handschriftlichen Codex bey St. Marcus zu Florenz ausgezogen, vollkommen überein, indem sie ausdrücklich sagt: „Indicto jejunio coelestibus mysteriis Ducem informavit, et in vera fide roboravit, et idolorum cultibus abrenuntiare fecit, et in nomine sanctae et individuae Trinitatis baptizavit.“ Das Nämliche sagen die kurzen Nachrichten von dem Gütererwerbe der salzburgischen Kirche, von dem h. Rupert, bis auf Arno, den I. Erzbischof, gleich im Anfange ihres Berichtes: „Primo igitur Theodo Dux Bajoariorum, Dei omnipotentis gratia instigante, et beato Rutperto praedicante, de paganitate ad Christianitatem conversus, et ab eodem Episcopo baptizatus est cum proceribus suis bajoariis.“ — Es hatten daher die genannten französischen Kritiker und Marcus Hansiz durchaus kein Recht, die Worte der Vita primogenia nach ihrem Gutdünken zu erklären, und dem h. Rupert das wahre Verdienst seines Apostolates in Baiern durch solche willkührliche Auslegung wegzuraisonniren.

Dieses bestimmte und übereinstimmende Zeugniß der Vita primogenia, der Legende Papeproch's und der kurzen salzburgischen Nachrichten, daß der h. Rupert den Herzog Theodo und seine Baiern von der Abgötterey zum Christenthume bekehrt und getauft habe, wird und muß uns sicher und gewiß zu jenem Könige Childebert hinführen, in dessen zweytem Jahre der h. Rupert Bischof zu Worms gewesen, und eben so sicher und gewiß jenen Herzog Theodo anzeigen, welchen er bekehrt und getauft hat. Nachdem ich nun die erste Behauptung der französischen Kritiker und des Marcus Hansiz, daß der h. Rupert den Herzog Theodo II. und seine Baiern nur aus einem ketzerischen Irrglauben zum wahren Glauben bekehrt, durch die angeführten drey bestimmten Zeugnisse widerlegt habe, muß ich mich vorerst noch gegen andere Gegner

wenden, welche jene drey Zeugnisse als vollkommen richtig und wahr anerkennen, und daher behaupten, „daß der h. Rupert den Herzog Theodo, den sie den zweyten nennen, und der vom Jahre 680 bis 718 unter Childebert III., König von Austrasien, Baiern beherrscht hat, von der Abgötterey und von dem Heidenthume zum Christenthume bekehrt habe. Diese Gegner sind die baierischen Gelehrten Don Ferdinand Sterzinger und P. Roman Zierngibl in ihren (S. 14—16) erwähnten historischen Abhandlungen.

III. Hauptstück.

Die Behauptungen Sterzinger's und Zierngibl's werden untersucht und widerlegt.

§. 1.

Die Behauptungen des Herrn Ferdin. Sterzinger in seiner Abhandlung S. 140 lauten wörtlich so:

„So sehr in dem dritten, vierten und fünften „Jahrhundert nach Christi Geburt, Maximilian, „Cassian, Valentin, Severin und noch mehr „andere heilige Männer sich beeiferten, die Lehre des „Evangelium's in den baierischen Landen auszubreiten, „und an der Grundfeste des christlichen Glaubens bis „auf ihr Blutvergießen zu arbeiten; so sehr sich auch „Theodorich, Childebert, Chlotar und Dago„bert, die fränkischen Könige, bemühten, durch ihre, „den Baiern gegebenen, Gesetze in dem sechsten und „siebenten Jahrhunderte die heidnischen Gewohnheiten „auszumerzen, und die Rechte nach der Vorschrift der „Lehre Christi einzuführen; so eifrig auch immer der „h. Emmeram und die aus Frankreich abgeordneten „apostolischen Lehrer, Agil besonders und Eustasius, „den Baiern predigten: so war doch in selbigen Zeiten „das Christenthum keineswegs die herrschende Religion; „der Herr sowohl, als der Diener waren der Abgöt„terey zugethan; die einzelnen Christen mußten sich

„verborgen halten, um den Verfolgungen zu entgehen; „die Haine rauchten noch immer von den blutigen „Opfern der geschlachteten Thiere und Menschen; Wo= „dan, Thor und Hertha, und dergleichen Götzen „mehr, saßen in voller Pracht auf dem Götterthrone; „und die Druiden hielten noch die Gemüther der Baiern „mit ihrem hohen Ansehen gefesselt. Die baierischen „Geschichtschreiber a) melden fast durchgehends, daß „die Fürsten und Edelleute den christlichen Glauben da= „rum nicht annehmen wollten, weil sie dafür hielten, „daß er für Kriegsleute zu kleinmüthig und zaghaft, „für Ritter aber zu einfältig und verächtlich sey. Der „gemeine Mann, der das freye Leben liebte, konnte „sich nicht so leicht bereden lassen, ein Gesetz anzuneh= „men, darin er so viele Einschränkungen des wollüsti= „gen Vergnügens fand. Mit dieser Denkungsart gin= „gen die Baiern bis zu Ende des siebenten Jahrhun= „derts, nämlich bis auf das Jahr 696, schwanger. b)

---

a) Meines Wissens nur der einzige Aventin in Annal. Bojor. Libr. III. pag. 263, der den h. Rupert schon unter Childebert I. nach dem Jahre 537 in Baiern auftreten läßt, und dem Adel folgende Rede gegen ihn in den Mund legt: „Se non posse deserere avitas caeremonias, quae ipsis tot triumphos praestitissent. Hanc novam religionem adversam esse viris fortibus, et rei bellicae studiosis: religionem christianam, ut vera sit, tamen inutilem esse rei publicae. Principem, siquidem suo officio fungi velit, non posse esse Christianum. Romani, quod a veteri cultu numinum desciverint, hostibus suis inferiores esse. Christum omnium deorum esse pauperrimum, qui suis cultoribus nihil aliud, praeterquam contumelias et egestatem polliceatur et tribuat. Invidere denique ipsum coeteris diis deabusque, consensu ab aevo totius orbis receptis, divinitatem.“

b) Hier macht der Redner die Anmerkung: „Wir können die Baiern nicht eher zu Christen machen, es fehlt uns an zuverlässigen Urkunden, ohne welche wir uns nichts zu behaupten getrauen.“

„Zu dieser Zeit regierte in Baiern Diet, oder Theodo „II. c), ein tapferer, kluger und frommer Fürst. Dieser Herr, der Ehrentraud, eine fränkische Prinzessin, zur Gemahlinn hatte, konnte ihrer Bitte, dem „Heidenthume abzusagen, und den christlichen Glauben „anzunehmen, nicht mehr widerstehen; ja, da er sah, „wie seine Nachbarn, die Franken, die herrlichsten „Siege unter dem Fahne Christi über die heidnischen „Völkerschaften davon trugen, hoffte er gleiche Vortheile zu haben, und glaubte, seinen heldenmüthigen „Arm mehr durch Hilfe des Christen-Gottes, als der „ohnmächtigen heidnischen Götter, zeigen zu können. „Er trug also sein Vorhaben dem Adel vor, und da „solcher nicht ungeneigt war, in die Fußstapfen seines „Herrn zu treten, suchte er einen christlichen Lehrer „auf, der ihn zu dem wahren Lichte führen sollte, „und da er von Rupert's, Bischofes zu Worms, „apostolischem Eifer und heiligem Lebenswandel Vieles „gehört hatte, schickte er eine Gesandtschaft an ihn ab, „und lud ihn nach Regensburg zu sich ein." — Die Bekehrung und Taufe Theodo's und seiner Großen erzählt der Redner nach der Vita primogenia S. Ruperti; dann aber fährt er fort: „Diese apostolischen „Männer (Rupert und seine Gehilfen) steckten, wo „sie hinkamen, das Kreuz Christi auf, zerschlugen die „Götzen, und verheerten die heidnischen Tempel. Der „Ritter sowohl, als auch der Bürger, der Handwerksmann und der Bauer, jung und alt, reich und arm, „Alles lief diesen geistlichen Lehrern zu, und ließ sich in „dem wahren Glauben unterrichten und taufen. Mit

c) Eine zweyte Anmerkung in dieser Rede: „Daß dieser Theodo der zweyte gewesen sey, geben uns Zeugniß der Kremsmünster'sche Codex bey Resch Annal. Sabion. Sec. VIII. fol. 558. not. 17., wie auch Ladislaus Sunterheim bey Oefele rer. boic. Script. Tom. II. fol. 636., wo die Worte stehen: Anno Domini 696. Theodo secundus eius nominis, filius Grimoaldi ducis, per reges Francorum Bavaris praeficitur. In wie fern diesen Zeugnissen der alten Chronisten zu trauen, wird sich im Verfolge meiner Untersuchungen zeigen.

„einem Worte, das Christenthum wurde mit allem „Ernste eingeführt, die Sitten verbessert, und nach „der Vorschrift der christlichen Gesetze das Volk regiert. „Die Baiern hatten zwar schon seit langer Zeit ihr „Gesetzbuch von den fränkischen Königen erhalten. Das „Buch war zwar da; allein, man gebrauchte es wenig, „und man wollte durchaus nicht den alten heidnischen „Gewohnheiten Urlaub geben. Dem h. Rupert und „seinen Gesellen war das Glück vorbehalten, daß das „Christenthum die herrschende Religion wurde.“ — Das Uebrige der Rede enthält die ferneren Thaten des Herzogs Theodo, zu Gunsten der christlichen Religion und Kirche; nämlich, seine Reise nach Rom, und die Ankunft der drey päpstlichen Legaten in Baiern, beydes im Jahre 716; das Decret des Papstes Gregorius II, hinsichtlich der Errichtung von drey oder vier bischöflichen Sitzen in Baiern, vom nämlichen Jahre, und endlich auch die Ankunft des h. Corbinian in Baiern.

§. 2.

Auf diesen Vortrag des Herrn Director's Sterzinger antwortete ich vorläufig Folgendes: Ob seine Behauptung, „er könne vor dem Jahre 696, also vor Theodo, den er den zweyten nennt, aus Mangel zureichender Gegenbeweise, die Baiern nicht zu Christen machen,“ gegründet oder ungegründet sey, wird sich im folgenden §. augenscheinlich zeigen. Daß er die Ankunft des h. Rupert auf das Jahr 696, also in die Zeit des Königs Childebert III. und seines gleichzeitigen Theodo versetzt, geschieht, wie er selbst in der beygefügten Anmerkung gesteht, auf das Ansehen der obengenannten französischen Kritiker und der deutschen Geschichtsforscher, Carl Meichelbeck und Marcus Hansiz, deren System und Beweise ohnehin der fortzusetzenden Untersuchung unterliegen. Daß der Redner den Herzog Theodo durch den h. Rupert von der Abgötterey zum Christenthume, aber nicht, wie Mabillon und Hansiz, von einer ketzerischen Irrlehre zum wahren Glauben, bekehren läßt, geschieht, wie er S. 145. Anmerkung e) sagt, auf das klare Zeugniß der florentinischen Handschrift bey Papeproch, oder der Legende vom h. Rupert, und der salzburgischen

Urkunde, welche man insgemein die kurzen Nachrichten nennt; und das ist der nämliche Punct, den ich selbst vertheidige, und zu beweisen mir vorgenommen habe. Ob aber der, von dem h. Rupert bekehrte und getaufte Herzog Theodo der nämliche sey, den Herr Director Sterzinger, wie die übrigen Gegner, den zweyten nennt, und welcher ein Zeitgenosse des Königs Childerich III. gewesen, muß sich gleichfalls im folgenden §. in der Abhandlung des P. Roman Zierngibl entscheiden.

§. 3.

Dieser Gelehrte hat seine Abhandlung, wie er selbst S. 6. gesteht, ganz auf das System und die chronologische Tabelle der Herzoge von Baiern bey Marcus Hansiz gegründet, und stimmt daher in der Berechnung des Zeitalters des h. Rupert mit ihm genau überein. Nur in dem Puncte weicht er von Hansiz ab, und stimmt mit Herrn Director Sterzinger überein, daß er den Herzog Theodo II. gleichfalls von der Abgötterey, oder vom Heidenthume durch den h. Rupert bekehren und taufen läßt. Hingegen widerlegt er stillschweigend den Herrn Director Sterzinger vollkommen, indem er beweis't, daß das Christenthum in Baiern schon lange vor Theodo II. die herrschende Religion gewesen. Doch, es ist Zeit, daß ich ihn selbst sprechen lasse: §. XIII. S. 41. „Welcher Religion war Garibald I. (554—595) zugethan? Dieses wäre gewiß für eine der vorzüglichsten „Thaten unseres Regenten anzusehen, wenn gezeigt „werden könnte, daß er sich habe taufen lassen. Die „so fromm erzogene Tochter Theodelinde, welche „der h. Gregorius der Große einer ganz besonderen „Achtung gewürdiget hatte; die zuvor mit einem christlichen Könige vermählte Gattinn, der längere Aufenthalt Garibald's an einem christlich-austrasischen „Hofe, das Belieben des Königs Chlotar, eine christliche königliche Wittwe, Walderade, mit Garibald zu vermählen, bereden einen Pagi und Hansiz, daß Garibald ein Christ gewesen. Der Einwurf, daß Theodelinde in Italien die christliche „Religion angenommen, ist leicht zu heben. Bey

„König Autharis, einem Arianer, hätte sie nicht „die wahre Religion, sondern die Arianische Irr„lehre erlernet; ihr zweyter Gemahl Agilulf ist auf „ihr Zusprechen von der Arianischen Ketzerey zu der „römischen Kirche hinübergegangen; sie hat unter den „Longobarden eine Lehrmeisterinn in der Religion „abgegeben. Es scheint also sicher zu seyn, daß sie „sammt der reinen Lehre von Baiern abgereiset. Ihr „Bruder Gundoald ist zu einem Longobardischen „Herzoge ernannt worden. Würde man ihm wohl die„ses Vorrecht in einem Lande zugestanden haben, so „dortmal von der Abgötterey fast gänzlich gereiniget „war, wenn er ein Abgötterer gewesen wäre? Arnol„dus von Vohburg de miraculis S. Emmerami, ein „gewiß glaubwürdiger Auctor, sagt mit ausdrücklichen „Worten, daß vor Theodo I und II. viele Irrlehrer, „falsche Bischöfe und Priester in unser Vaterland ge„kommen, und das Volk sammt den Regenten verführt „haben (populum cum principibus seducebant). Was „könnte klärer seyn? Wie hätte Arnold sagen können, „die Fürsten mit dem Volke sind verführt worden, „wenn sie nicht vorher Rechtgläubige gewesen wären? „Dieses Alles scheint wenigstens sehr wahrscheinlich zu „machen, daß Garibald I. ein Christ gewesen." — Bey Thassilo I. (595 — 609) §. XXVI. S. 67. schweigt der Auctor über diesen Punct, aus Abgang aller urkundlichen Spur über dessen Gemahlinn und Kinder. Hingegen bey Garibald II. (609 — 640) §. XXXVI. S. 82. sagt er: „Hier muß ich etwas „von der Ankunft des h. Eustasius und Agilus in „Baiern melden. Beyde apostolische Männer traten „in dem Jahre 617 in unser Vaterland, folglich unter „der Regierung Garibald's II. Ein Anonymus, „welcher das Leben des h. Agilus beschrieben, meldet „Folgendes von der ersten Mission, welche nach Baiern „abgeordnet worden: Der König Chlotar entschloß „sich in einer öffentlichen Versammlung, den christli„chen Glauben auszubreiten. Unter anderen evangeli„schen Arbeitern wurde Agilus bestellet; dieser hat zu„erst den Waraskern, hernach den Bojern, das „Evangelium gepredigt, und viele zu der reinen Re„ligion bekehrt. Der Jonas von Bobia bezeugt

„eben dieses von dem h. Eustasius, und setzet noch „hinzu, daß dieser Heilige, nachdem er vielen von den „Bojern das reine Evangelium beygebracht, seine „Rückreise angetreten, aber eifrige Männer hinterlas„sen habe, welche das fortsetzten, was er angefangen. „Der Anonymus, welcher das Leben von dem h. Sa„laberg verfaßt, sagt, daß die Baikarier, welche „Orosius die Bojer nennt, mit dem Irrthume des „Bonnosius angesteckt waren. Ich ziehe, sagt der „Auctor, aus diesem dreyfachen Zeugnisse den Schluß, „daß zu Zeiten Garibald's II. in Baiern viele Ein„wohner von den herumschwärmenden Irrlehrern ver„führt, und viele von Agilus und Eustasius wieder zu „dem wahren Glauben bekehrt worden sind." — Unter „dem nämlichen Herzoge hat König Dagobert I., wie „der Auctor §. XXXVIII. berichtet, die baierischen „Gesetze in Ordnung gebracht, gemäß welchen das Chri„stenthum ein Fundamentalgesetz der baierischen Lan„des-Verfassung geworden ist." Im §. XLI. S. 90. folgt die Regierungs-Geschichte des Herzogs Theodo I. (640 — 680), zu welchem im Jahre 649 der h. Bischof Emmeram nach Regensburg gekommen; da berichtet nun der Auctor aus den Acten dieses Heiligen Folgendes: „Der h. Emmeram wollte von Regensburg „aus sogleich seine Reise nach Pannonien fortsetzen. „Allein, Theodo widersetzte sich seinem Vorhaben. „Wenn Arnoldus von Vohburg sagt, daß das Chri„stenthum unter den vorhergehenden Regenten abge„nommen habe, und daß Theodo einer von jenen „Fürsten war, der die reine Religion wieder herzustel„len gesorgt hatte; so macht Aribo in seiner Lebens„beschreibung des h. Emmeram den Beweis hievon. „Theodo bat den Bischof, bey ihm und seinen Unter„thanen zu bleiben; er hörte seine Predigten an; er „war bereit, ihm Einkünfte anzuweisen, damit er als „Bischof in seinen Staaten, seiner Würde gemäß, leben „könnte, oder, so fern er dieses ausschlüge; so sollte „er wenigstens als Abt den Klöstern der Provinz vor„stehen. Der Mann Gottes gab endlich den Bitten „des Regenten Gehör. Er blieb in Baiern, und pre„digte denjenigen dieses Volkes, welche noch in der „Abgötterey steckten, das Evangelium. Drey ganze

„Jahre bemühte er sich, die Abgötterey gänzlich aus-
„zurotten. Er durchlief alle Städte und alle Plätze
„unseres Vaterlandes, bekehrte einige zum wahren
„Glauben, und führte Andere zur Tugend zurück. Ein
„Fürst, der einen Bischof zwang, bey ihm zu verblei-
„ben, der dessen Predigten anhörte, der ihn zum Bi-
„schofe über seine Unterthanen setzte, der ihm einen
„bischöflichen Sitz, oder wenigstens eine Abtey stiften
„wollte; muß der nicht ein Christ gewesen seyn? —
„Aribo, Bischof von Freysing, der im VIII. Jahr-
„hundert das Leben des h. Emmeram beschrieben, ist
„Zeuge hievon. Arnold und Meginfred haben
„es ihm nachgeschrieben, und der erste hat es aus den
„uralten Urkunden seines Klosters herausgezogen. Ge-
„wiß, sagt der Verfasser, ich müßte mir Gewalt an-
„thun, wenn ich Theodo I. die Ehre rauben wollte,
„daß er ein Christ gewesen. Als der h. Emmeram
„durch die blinde Wuth des herzoglichen Prinzen Lam-
„bert den Martertod zu Helfendorf, im Jahre 652,
„gelitten, wurde sein entseelter Körper anfänglich zu
„Ascheim begraben. Jedoch nach einem Monate
„wurde er auf Befehl des Herzogs Theodo nach
„Regensburg abgeführt. Da die Leiche außer Regens-
„burg ankam; so ging ihr der Fürst sammt den Prie-
„stern, seinen Hofherren und dem Volke entgegen.
„Fahnen und Rauchgefäße wurden vor dem Sarge
„des h. Martyrers einhergetragen. Die Priester trugen
„den Sarg in das Kirchlein des heiligen Georg, wo
„er beygesetzt wurde. Aribo ist von allen diesen Um-
„ständen ein untrüglicher Zeuge. Sind dieses nicht
„die sichersten Zeichen eines christlichen Regenten?" —
Und so zeigt es sich nun augenscheinlich, was von der
kühnen Behauptung des Herrn Director's Sterzin-
ger zu halten sey: „Wir können die Baiern nicht eher
zu Christen machen; es fehlt uns an zuverlässigen Ur-
kunden, ohne welche wir uns nichts zu behaupten ge-
trauen."

Von der Regierung des Herzogs Theodo I. kommt der Verfasser nach der chronologischen Ordnung auf die des Theodo II., §. LII. S. 110. spricht er von dessen merkwürdigsten That: „Es ist die Einladung, durch „welche er den h. Rupert in seine Staaten zog, im

„Jahre 696. Hier will ich aus der ursprünglichen „Lebensgeschichte untersuchen, welcher Religion unser „Regent vor Ankunft des h. Ruprecht zugethan „gewesen sey. Diese sagt uns: Ruprecht ließ sich „mit allem Ernste angelegen seyn, den Herzog in dem „christlichen Glauben zu unterrichten, und als er ihn „unterrichtet fand, taufte er ihn, wie auch seinen gan„zen Hofstaat. Dieses ist das älteste Monument, das „den sichern Ausschlag geben kann, was Theodo vor „seiner Bekehrung für eine Religion gehabt habe. Herr „Graf du Buat (Histoire ancienne des Peuples. Tom. „XII pag. 644) glaubt, daß sich nichts weniger aus „diesem (ursprünglichen Leben des h. Rupert) pro„biren lasse, als daß Theodo ein Abgötterer gewesen, „und wenn Canisius eine andere, und Papeproch wie„der eine andere Lebensgeschichte aufweist, in welcher „ein Zeugniß von der Abgötterey des Theodo zu fin„ist; so sey es nur, wie Mabillon*) meldet, eine un„richtige, mit ungewissen Vermehrungen und unzuläs„sigen Zusätzen vermehrte, Geburt, welche, durch so „viele Federn sie geflossen, durch eben so viele berei„chert worden ist. Der Herr Graf wollte lieber mit „Mabillon, Hansiz und Pagi glauben, daß Theodo „in eine Irrlehre verfallen, welche einer Person in der „Gottheit das Wesentliche angestritten.**) Allein, da „uns das ursprüngliche Leben nicht nur allein sagt, „daß der h. Rupert den Theodo unterrichtet, son„dern auch, daß er ihn getauft habe, und da die kur„zen Nachrichten ausdrücklich hinzusetzen, daß Theodo „von dem Heidenthume zum Christenthume bekehrt wor-

---

*) Mabillon kannte die Vita primogenia S. Ruperti aus dem Canisius; aber er wußte weder, wie alt sie sey, noch, daß sie mit der Bekehrung der Baiern und Kärnthner ein Ganzes bilde.

**) Mabillon, Hansiz und Pagi bestritten das Heidenthum des Herzogs Theodo II., weniger aus Unglauben an die Vita primogenia und die Legenden, als, weil es unvernünftig ist, diesen Herzog noch zu einem Heiden zu machen, nachdem er schon mehrere christliche Vorgänger gehabt.

„den; so scheint es uns mit Don Sterzinger eine „gewisse Wahrheit zu seyn, daß Theodo ein Abgötterer gewesen. Den ersten Einwurf des Herrn Grafen „können wir leicht auflösen. Wenn Theodo ein Abgötterer gewesen; wer wird glauben, daß er den h. „Rupert durch eine Gesandtschaft eingeladen, und „dem Ankommenden entgegen gegangen? Ich sage, „Theodo war schon geneigt, die christliche Religion „anzunehmen, und diese Bereitwilligkeit hat ihn gelockt, „den Heiligen mit so vielem Gepränge zu empfangen. „Der zweyte Einwurf des Herrn Grafen ist: Wenn „Theodo I. wirklich ein Christ gewesen; wie ist zu „vermuthen, daß nach ihm ein abgöttischer Regent „auf den Thron gelanget? — Ich antworte: Aus „Arnoldus von Vohburg ist gewiß, daß dem Theodo I. „seine Prinzen in der Regierung nicht gefolgt. Was „hindert, zuzulassen, daß, da eine neue Agilolfingische „Branche auf den Thron gelanget, dieselbe in der „Religion von der ersten unterschieden gewesen? Wenn „schon ein Agilus, ein Eustasius, ein Emmeram „Viele zu dem christlichen Glauben bekehrt; so ist doch „die herrschende Religion die Abgötterey und Irrlehre, „wo nicht in der Hauptstadt, doch auf dem Lande „allezeit verblieben.***) Eines, wie das andere, daß „nämlich der h. Rupert Christen, Abgötterer und „Irrlehrer in Baiern angetroffen, gibt uns nicht undeutlich die ursprüngliche Lebensgeschichte zu erkennen; „wenn sie sagt, daß der h. Ruprecht viele Adeliche „und Unadeliche getaufet habe; so sagt sie nicht, daß „alle Baiern Irrlehrer und Abgötterer gewesen sind, „und es bleibt uns allezeit die Freyheit zu schließen „übrig, daß, wenn bey Ankunft des h. Ruprecht „in dem Jahre 696 Viele in den Finsternissen der Abgötterey herumgeirrt, doch auch schon Viele mit dem „Lichte des Glaubens beleuchtet gewesen.“ —

§. 4.

Der zweyte Einwurf des Grafen du Buat ist es,

***) Beynahe scheint es, der Verfasser wolle den genannten Glaubenspredigern den größten Theil des Verdienstes, das er ihnen oben eingeräumt, jetzt wieder entziehen.

der den P. Roman Zierngibl in sichtbare Verlegenheit brachte, und dessen Widerlegung ihm gänzlich mißlingen mußte. Er antwortet auf diesen Einwurf: Aus Arnoldus von Vohburg ist gewiß, daß dem Theodo I. seine Prinzen in der Regierung nicht gefolgt; was hindert, zuzulassen, daß, da eine neue Branche auf den Thron gelanget, selbe in der Religion von der ersten verschieden gewesen? — Weil der Auctor, gemäß der Vita primogenia und den kurzen Nachrichten, mit Recht behauptet, daß der h. Rupert den Herzog Theodo von der Abgötterey zum Christenthume bekehrt und getauft habe; so muß er hier in seiner Gegenfrage nicht den rückhaltenden Ausdruck: „in der Religion von der ersten verschieden," gebrauchen, sondern gerade mit der Sprache herauskommen, und fragen: „Was hindert, daß die neue Branche, welche mit Theodo II. auf den Thron gelangt, eine heidnische und abgöttische gewesen sey?" Und da finden sich denn sehr große Hindernisse. Der Auctor hatte selbst in der Geschichte Garibald's II erwiesen, daß die Baiern von dem gleichzeitigen Könige Dagobert I. ihre gesetzliche Verfassung nach den Vorschriften des Christenthumes erhalten. Glaubt er etwa nicht, daß diese Verfassung von Fürst und Volk beschworen werden mußte? Er ist zu einsichtsvoll, um mit Don Sterzinger blindlings zu behaupten: „Das Buch war zwar da, aber man gebrauchte es wenig." Schon vermöge dieser christlichen Landes-Verfassung konnte Theodo II. als ein abgöttischer Prinz nicht zur Regierung in Baiern gelangen. Oder, kann er wohl glauben, daß den Baiern nach der vierzigjährigen christlichen Regierung Theodo's I. gleichgiltig gewesen wäre, ob dessen Nachfolger Christ oder Heide sey? Und woher soll dieser abgöttische Prinz Theodo II. gekommen seyn? Wo soll er vorher gelebt haben? Bey seinen Verwandten, in der Lombardey, oder in Frankreich? Da sind überall schon lange christliche Könige und christliche Völker. Oder in irgend einer Stadt des Landes Baiern? Wie konnte dieser abgöttische Zweig den Glaubenspredigern, Agilus und Eustasius, so gänzlich unbekannt geblieben seyn? und noch vielmehr dem h. Emmeram, von dem Zierngibl selbst aus dessen Biographie von Aribo er-

wiesen, daß er während seines dreyjährigen Aufenthaltes in Baiern keinen Ort dieses Landes unbesucht gelassen: „Per urbes infra praedicti principis fines, per oppida, per vicos, et fidelium domos discurrens instantissimae curae intentus, aliis fidei semina plantabat, aliis etc.“ Wo soll nun der neue abgöttische Theodo II. hergekommen seyn? Und wenn man auch dieses Unbegreifliche zugeben würde, daß Theodo II. vor dem Anfange seiner Regierung ein Abgötterer gewesen; so hätte er doch die Regierung nicht eher antreten können, als bis er dem Heidenthume abgeschworen, und die christliche Taufe empfangen hätte. Demungeachtet aber läßt ihn Zierngibl schon im Jahre 680 den Thron besteigen, 15 Jahre als Abgötterer regieren, und erst im Jahre 696 von dem h. Rupert, sammt seinem Hofstaate, bekehren und taufen; wie reimt sich dieses mit seinen vorhin erzählten und bündig erwiesenen Thatsachen zusammen? — Um gegen diese nicht anzustossen, hüteten sich die französischen Kritiker, Hadrian Valesius, Joannes Mabillon, und Antonius Pagi, und der deutsche Marcus Hansiz sorgfältig, den Herzog Theodo II. zu einem Heiden und Abgötterer zu machen, und behaupteten: „Aus dem Texte der Vita primogenia gehe nicht hervor, daß Theodo ein Abgötterer gewesen, sondern, er sage nur, daß der h. Rupert den Theodo in dem wahren Glauben unterrichtet und getauft habe. Aber ihre Erklärung widerlegt der Context, welcher auf das bestimmteste aussagt, daß die Baiern durch den h. Rupert, so wie die Slaven in Kärnthen durch den h. Virgil, Christen geworden sind. Die Behauptung des Herrn Director's Sterzinger, daß Theodo II. der erste christliche Herzog der Baiern sey, ist von P. Roman Zierngibl augenscheinlich widerlegt; hingegen des letzteren Behauptung, daß, ungeachtet der von König Dagobert I. gegebenen christlichen Landes-Verfassung, und der vorhergegangenen vierzigjährigen christlichen Regierung, doch wieder in der Person des Theodo II. ein abgöttischer Regent zur Regierung gelangt sey, stößt gegen die Vernunft und den natürlichen Gang der Begebenheiten.

§. 5.

Deßungeachtet fährt Zierngibl in seiner Abhandlung fort, den h. Rupert als den Zeitgenossen Theodo's II zu behandeln, und kommt somit in der Geschichte dieser beyden auf das Jahr 716, in welchem der Herzog Theodo II Andachts halber nach Rom gereiset ist. Da sagt Zierngibl §. LXII. S. 139.: „Der Besuch, den Theodo in Rom machte, und die „Unterredung, die er mit Gregorius II. hatte, zog „eine Gesandtschaft nach sich, welche der Papst nach „Baiern schickte. Theodo war für die Religion un„gemein eingenommen. Er besprach sich mit dem Papste „Gregorius, wie das Christenthum in seinem Lande „könnte befestiget, die alten heidnischen und abergläu„bischen Gebräuche aus der Wurzel gehoben, und die „Sitten verbessert werden. Der Papst Gregorius, der „sich des Eifers unseres frommen Regenten bediente, „faßte den Entschluß, drey Legaten, nämlich den Bi„schof Martinian, den Priester Georg und den „Unterdiakon Dorotheus nach Baiern abzuschicken. „Die Vorschrift, mit der Gregorius seine Legaten „versehen, schildert uns den Zustand der baierischen „Kirche genau ab. Die Zeit, in welcher die Legaten „in Baiern ankamen, kann man aus dieser Vorschrift „erkennen, die sich mit den Worten endiget: „Data „jussione idibus Maji imperante Domino Augusto „Anastasio, a Deo coronato imperatore, anno tertio „pontificatus (consulatus) eius." Das dritte, wel„ches zugleich das letzte Regierungs-Jahr des Kaisers „Anastasius ist, läuft mit dem Jahre 716. Aber die „eigentliche Ursache, warum ich die Ankunft der päpst„lichen Legaten unter die merkwürdigen Thaten un„seres Herzogs Theodo setzte, ist eine Kirchen-Ver„sammlung, zu deren Zusammenberufung den Regen„ten die Ankunft der römischen Legaten Anlaß ge„geben. Denn, wer wird zweifeln, daß diese ihren „Aufträgen genau werden nachgelebt haben, unter wel„chen der erste war, daß sie sich mit dem Herzoge berath„schlagen sollten: Quatenus aggregetur conventus „sacerdotum, et judicum, atque universorum gentis „eiusdem primariorum etc.? Der Herzog, die Priester, „die Richter und die Häuptlinge des ganzen Landes

„versammelten sich mit den päpstlichen Gesandten, und „besprachen sich wegen des Inhalts des päpstlichen „Briefes. Da Herr Hansiz probirt*), daß in dem „Jahre 716 der h. Ruprecht seinen beständigen Sitz „in Salzburg aufgeschlagen; und da der Regensburg'„sche Dichter, welcher im IX. Jahrhundert lebte, sagt, „daß Wicpert der erste ordentliche Bischof in Re„gensburg gewesen a), dessen Alter mit dieser Zeit „übereinkommt; so schließen wir mit Herrn Pater „Ennhuber b), daß Theodo mit den päpstlichen „Legaten in dieser Kirchen-Versammlung den Ru„precht und Wicpert zu Oberhirten in den baieri„schen Staaten eingesetzt." —

§. 6.

Von dem, was Herr P. Roman Zierngibl im vorigen §. berichtet hat, ist, erstens, die Reise Theodo's II. nach Rom gewiß, weil sie der päpstliche Bibliothekar, Anastasius, in seiner Lebensbeschreibung des Papstes Gregorius II. bezeugt; c) zweytens, die Ankunft der päpstlichen Gesandten in Baiern findet sich zwar bey keinem alten Geschichtschreiber aufgezeich-

*) Herr Hansiz probirt nichts, sondern stellt nur Tom. II. pag. 50. seine Chronotaxis auf, in welcher er sagt, aber nicht beweis't: „Anno 716 Episcopatum Salzburgensem Auctoritate Gregorii II. Papae constituit."

a) Apud Mabillon. Vet. Analcet. paris. edit. 1723 fol. 347: „Hic reginensis sedis vocitatur ab urbe,
Quam rexit primo Wicpertus episcopus ille,
Post alius Gauvipaldus qui nomine dictus. etc."

b) Conciliorum Ratisbonensium brevis recensio. pag. 4. N. X.

c) Bey den Bollandisten in Actis Sanctorum. Tom. II. die 13. Febr. fol. 702.: „Huius (Luitprandi regis Longobard.) temporibus signum in luna factum est indictione XIV. et visa est cruentata usque ad mediam noctem. Eo itaque tempore Theodo dux gentis Bajoariorum ad Apostoli beati Petri limina primus de gente eadem occurrit orationis voto."

net, geht aber aus dem bekannten Decrete des Papstes Gregorius II. hervor. Alles Uebrige ist bloße Conjectur von Zierngibl, Ennhueber und Hansiz. Vielleicht findet sich aber in dem Decrete selbst eine gewisse Spur, daß der h. Rupert ein Zeitgenosse des Herzogs Theodo II., und also auch des Papstes Gregorius II., gewesen; ich setze es deßwegen genau hierher, wie es bey Marcus Hansiz Tom. I., pag. 110. zu lesen ist.

„In nomine Domini. Incipit capitulare a Gre-„gorio Papa urbis Romae datum reverendissimo fra-„tri nostro Martiniano Episcopo, seu Georgio pres-„bytero sanctae sedis apostolicae, atque Dorotheo „subdiacono praedictae sedis, euntibus cum Domini „auxilio in Bojoariam.“

Capitula.

I.

„Ut datis nostris scriptis, ita cum duce provin-„ciae deliberetis, quatenus conventus aggregetur „sacerdotum et judicum atque universorum gentis „eiusdem primariorum, et exquisitis sacerdotibus at-„que ministris, quorum canonicam approbaveritis ex-„titisse promotionem, ac rectae fidei tenere aut re-„cipere rationem, his sacrificandi et ministrandi, „sive etiam psallendi ex figura atque traditione „sancta apostolica, ac Romane sedis Ecclesie ordine „tradetis potestatem: Quorum vero non claruerint „recta fides credulitatis, aut approbata solemnitas „Canonice ordinationis, illis per omnia prohibeatur „licentia ministrationis, ut subrogentur Canonice „probabiles successores.“

II.

„Ut loca Singulorum et Ecclesiarum previden-„tes, quomodo unusquisque sacerdos seu minister, „erga Ecclesiam debeat conversare; vel qualiter „sacra missarum solemnia, sive cetera diurnarum „atque nocturnarum horarum officia, sive etiam lec-„tionum sacrarum novi et veteris testamenti, ordi-

„nabilia praedicamenta studeat observare, secundum „traditum S. Apostolice sedis antiquitatis ordinem „disponatis."

III.

„Ut consideratis locorum spatiis, juxta guber- „nationem uniuscuiusque ducis Episcopia disponatis, „et diocesane subjacentia singulis sedibus terminetis. „Et si tres aut quatuor, vel majoris numeri vise „fuerint constitui sedes„ reservato praecipue „sedis loco pro Archiepiscopo resedendo, „adhibito trium Episcoporum conventu, probabiles „fide, ac boni testimonii, et eruditos sana doctrina „viros ordinetis Antistites ex auctoritate Beati „Petri Apostoli; et nostra subsequentis vigoris tra- „dita dispensatione locis eos traditis collocantes."

IV.

„Ut previso propter Archiepiscopum „loco si talem reperire potueritis virum, „qui possit doctrinis salutiferis et operum exemplis „instruere sibi subditos Sacerdotes, ac regere cle- „rum, ac plebem, et amplificare congrue creditas „oves; aut datis litteris vestris eum ad nos diriga- „tis, aut vobiscum venire faciatis. Si certe talem „invenire non poteritis, hoc aut per vos aut per „vestras litteras innotescatis, quatenus de hac sancta „premissa sede previdentes, utilem cum Dei auxilio „dirigamus."

V.

„Ut ordinatis Episçopis unicuique illorum hoc „detis ex figura nostri ordinis in mandatis, ne un- „quam ordinationes presumat illicitas: ne digamum, „aut qui virginem non est sortitus uxorem; neque „illiteratum, vel in qualibet parte corporis vitiatum; „aut expenitentem, vel cuilibet conditioni obno- „xium, atque notatum sacros ordines permittat ac- „cedere. Sed si quos huiusmodi forte repererit, „non audeat promovere. Afros passim ad ecclesia- „sticos ordines praetendentes nulla ratione suscipiat: „quia plerique illorum Manichaei rebaptizati sepius

„sunt probati. Ministeria atque ornatum Ecclesie, „vel quidquid est vel fuerit in patrimonium eiusdem, „non minuere studeat, sed augere. De reditu vero „Ecclesie, vel oblationibus fidelium, quatuor faciat „portiones, quarum una remaneat sibi; alteram cle„ricis pro suorum officiorum sedulitate distribuat; „tertiam pauperibus et peregrinis, quartam Ecclesia„sticis fabricis noverit reservandam, de quibus di„vino erit redditurus judicio rationem. Ordinatio„nes vero presbyterorum, seu Diaconorum non nisi „quarti, septimi et decimi mensium jejuniis, et in „ingressu quadragesimale, atque vespere Sabbati „noverit celebrandas. Sacrosancti autem baptismi „Sacramentum non nisi in Paschali festivitate, et „Pentecoste noverit esse praebendum: exceptis his, „quibus mortis urgente periculo, ne in eternum „pereant, talibus se cognoscant remediis subvenire. „Cui de reliquo Sedis Apostolice premisse Romane „precepta servanti cuncta subjacet religio, et uni„versa generalitas populorum Christiani nominis „renotata Signaculo, ad obsequendum commonea„tur, corde promptissimo, ut irreprehensibile pla„citum fiat corpus Ecclesie per Christum Dominum „nostrum.“

VI.

„Ut ita nubentibus vel nupturis ordinem ex „auctoritate Apostolica detis, ut nec continentie „causa judicetur dampnabilis copia nuptialis; nec „per licentiam nubendi presumatur occasio forni„candi. Sed sicut masculum et feminam Deus in „ipso exordio mundi precipit conjungi, ut sint duo „in carne una; ita juxta doctrinam Apostolicam, „unusquisque vir suam uxorem habeat. Et non li„cere invicem fraudare, nisi ex consensu ad tempus „ut vacent orationi, dicente hoc ipso Apostolo: „alligatus es uxori? noli quaerere solutionem; id „est superstite conjuge ad alterius femine concubi„tum non velle transire; quia, eodem doctore gen„tium adstruente: qui fornicatur, in corpus suum „peccat, hoc est in uxore propria, cum qua unum „corpus est; cui fraudando per amplexus illicitos

„semetipsum sub peccati reatu obstringit. Unde „nec reputandum est recte conjugium, quod duorum „excesserit numerum, quia nisi in duobus non ge-„ritur jugum. Ipsum quoque unius viri et uxoris „conjugium doceatur in proximitate sanguinis non „esse penitus presumendum: id est, ne quis uxorem „patris, aut patrui, vel fratris, sive sororem suam, „aut sororem patris, vel matris, sive filiam sororis „sue, seu etiam filiam sororis patris aut matris „audeat sibi conjugio copulare, aut in adulterio „sociare. Quod si quis aut per conjugalem copu-„lam, aut adulterandi temerantiam ausus fuerit per-„petrare, noverit se incesti facinoris contamina-„tione obnoxium esse, atque ob hoc indignum fieri „sacra communione corporis et sanguinis Domini „nostri Jesu Christi: Sine cuius perceptione nemo „poterit salvari. Nuptiis quoque ipsis preferenda „fidelium virginum et continentium doceatur in-„tegritas."

VII.

„Ut nihil in perceptione ciborum judicetur im-„mundum, nisi quod fuerit idolis immolatum, quia „juxta quod Magisterio Apostolico docetur: Omnis „creatura Dei bona: et nihil rejiciendum, quod cum „gratiarum actione percipitur."

VIII.

„Ut somnia et auguria, quia, juxta divina „oracula, vana sunt, non attendenda penitus do-„ceantur."

IX.

„Ut incantationes, et fastidiationes, sive di-„verse observationes dierum Kalendarum, quas error „tradidit paganorum, prohibeantur, sicut maleficia, „et magorum prestigia, seu etiam sortilegorum ac „divinantium observatio execranda."

X.

„Ut dominicis diebus doceant non licere omni „modo jejunandum propter resurrectionis dominice

„Sacramentum, neque in festivitatibus Dominicis, „Nativitatis, aut Apparitionis, sive Ascensionis."

XI.

„In omnibus ita Christi charitas teneatur, qua„tenus secundum statuta sacrorum Canonum, obla„tiones dissidentium, priusquam reconcilientur, nullo „modo in Ecclesia recipiantur."

XII.

„Ut penitentie remediis nemo se egere putet, „pro cotidianis humane fragilitatis excessibus, sine „quibus in hac vita esse non possumus."

XIII.

„Ut de spe resurrectionis futurae ita instituan„tur, ut eodem ordine, eademque forma, qua ipse „dominus resurrexit a mortuis, omnes homines „resurrecturos esse non dubitent in eodem corpore, „in quo sumus et vivimus; non naturam aut sexum „mutantes, sed tantum fragilitatem et vitia depo„nentes. Ipsum quoque Satanam, cum Angelis „suis, atque cultoribus eterno incendio concreman„dum: Neque secundum quorumdam sacrilegam dis„putationem, ad pristinam, id est, Angelicam dig„nitatem, unde cecidit, reducendum: juxta quod „Dominus in Evangelio se predixit dicturum repro„bis stantibus a sinistris in futuro judicio. Disce„dite a me maledicti in ignem eternum, qui prepa„ratus est Diabolo et Angelis eius. Bene valete. „Data jussione Idibus Maji imperante Domino Au„gusto Anastasio a Deo coronato magno Impera„tore anno tertio pontificatus (consulatus) eius."

Herzog Theodo II. hatte bey seiner persönlichen Anwesenheit von dem Papste Gregorius II. die Absendung päpstlicher Legaten nach Baiern bewirkt, um daselbst drey oder vier Bisthümer zu errichten, und den Zustand der christlichen Kirche zu untersuchen und zu ordnen. Er mußte also dem Kirchenoberhaupte umständlich berichtet haben, was er und sein Land seit zwanzig Jahren den apostolischen Bemühungen des

h. Rupert und seiner geistlichen Gehilfen zu verdanken habe. Auf solchen Bericht sollte man billig erwarten, daß Papst Gregorius II. in gerechter Anerkennung der großen Verdienste des Bischofs Rupert, dessen zu Juvavia gegründete Kirche vollkommen und mit Freuden bestätiget, und den nach Baiern abzusendenden Legaten den Auftrag ertheilt habe, dem neuen bischöflichen Sitze zu Juvavia einen bestimmten Sprengel anzuweisen, und sich über die weiters zu errichtenden Bisthümer in Baiern, und über die vollkommene Einrichtung und Ordnung des Kirchen-Wesens mit Bischof Rupert zu berathen. Aber wie sehr wird diese Erwartung durch das Decret des Papstes Gregorius II. getäuscht! Da ist nicht die mindeste Erwähnung von dem h. Rupert, nicht die mindeste Spur von einem bischöflichen Sitze zu Juvavia, und von einer apostolischen Bestätigung desselben. Vielmehr befiehlt das Decret im ersten Capitel den Legaten, gleich nach ihrer Ankunft in Baiern eine Versammlung der Priester, der Großen und der Richter des Volkes zu halten, und in derselben den Priestern und Altarsdienern anzukündigen, daß nur diejenigen, die den rechten Glauben haben, und in ihr geistliches Amt kanonisch eingetreten sind, die h. Messe zu lesen, bey dem Altare zu dienen, und in dem Chore zu singen, berechtigt seyn sollen.

Wie soll ich dieses begreifen? Erst vor zwanzig Jahren hat der h. Rupert den Herzog Theodo von Baiern und sein Volk von der Abgötterey zum Christenthume bekehrt; keine Kirche ist in Baiern, die nicht auf seine Anordnung gebaut, und von ihm selbst eingeweiht worden; kein Priester, kein Altarsdiener ist in dem Staate des Herzogs Theodo vorhanden, den der h. Rupert nicht selbst aus Frankreich mitgebracht, oder nach der Zeit selbst geweihet hat; noch lebt dieser hochverehrte und hochverdiente Apostel Baiern's, und nun sollen dessen Priester und Altarsdiener strenge geprüft, die rechtgläubigen in ihrem Amte bestätigt, die irrgläubigen aber, und jene, welche ihr geistliches Amt nicht kanonisch erhalten, für immer ausgeschlossen werden! — Die Legaten, befiehlt das zweyte Capitel, sollen Sorge tragen und untersuchen, wie die Geistli-

chen sich gegen die Kirche benehmen, ob sie das h. Meß-opfer nach apostolischer Satzung verrichten, ihre täglichen und nächtlichen Gebethe und geistlichen Lesungen richtig halten. Im dritten Capitel wird den Legaten aufgetragen, in den baierischen Landen drey oder vier Bisthümer mit einem erzbischöflichen Sitze aufzurichten, und solche Männer dazu zu weihen, die eines guten Rufes, frommen Lebenswandels und richtiger Lehre sind. Von der bischöflichen Kirche Salzburg, und von ihrem heiligen Vorsteher kein Wort. — Auf den erzbischöflichen Stuhl, sagt das vierte Capitel, sobald er ausgezeichnet seyn wird, soll ein Mann gesetzt werden, wenn er anders in diesen Landen zu finden ist, „si talem reperire potueritis virum," der seine untergebenen Priester mit heilsamen Lehren und guten Beyspielen unterrichten, die geistliche und weltliche Gemeinde weise regieren, und seine Heerde schicklich weiden kann; und dieses Alles, während der h. Rupert noch lebt, und seine geistreichen, seeleneifrigen Jünger, Vitalis, Gislarius und Cunialdus etc.?

Die übrigen Capitel enthalten die Vorschriften für die einzuweihenden neuen Bischöfe.

Gewiß, wenn der h. Rupert den Herzog Theodo II. im Jahre 696, wie Sterzinger und Zierngibl in ihren Abhandlungen behaupten, von dem Heidenthume zum Christenthume, oder, wie Mabillon und Hansiz dafür halten, von einem ketzerischen Irrglauben zur wahren Religion bekehrt hätte; so müßte das Decret des Papstes Gregorius II für seine Legaten eines anderen Inhaltes gewesen seyn; weil es aber so und nicht anders lautet, ist es mir ein entscheidender Beweis, daß der h. Rupert kein Zeitgenosse des genannten und bezeichneten Papstes und Herzogs gewesen. Warum aber die vorgenannten Gelehrten demungeachtet glauben und behaupten, daß der h. Rupert in keinem anderen Zeitalter in Baiern gelebt und gewirkt habe, als unter König Childebert III. und Herzog Theodo II., zeigt sich in der nächstfolgenden Untersuchung.

IV. Hauptstück.

Weitere Untersuchung und Widerlegung der Behauptungen des Mabillon, Hansiz und der übrigen Gegner der alten salzburgischen Tradition.

§. 1.

Hansiz stellt folgende zwey Argumente auf:

I. Unter jenem Childebert kam Rupert nach Baiern, unter welchem Theodo Herzog dieses Landes war.

II. Jener Theodo wurde von Rupert zur wahren Religion bekehrt, der erstens seinen Sohn Theodebert, dann seinen Enkel Hucbert, hierauf den Otilo, und endlich den Thassilo zu Nachfolgern in der Regierung hatte. Beyde werden erwiesen; 1) aus der synchronistischen Tabelle der fränkisch-austrasischen Könige und der Agilolfingischen Herzoge von Baiern; 2) aus dem sogenannten Congestum des Bischofs Arno und ersten Erzbischofs von Salzburg; 3) aus den kurzen Nachrichten von eben dieser Zeit; 4) aus Arnoldus von Vohburg; 5) aus einem ungenannten Regensburg'schen Dichter; 6) aus Aribo's, Bischofs von Freysing, Vita S. Corbiniani; 7) aus einem uralten Necrologium des Stiftes St. Peter zu Salzburg. Jedem dieser Beweise werde ich sogleich auch meine Gegenantwort beysetzen.

I. Beweis. Bey keinem alten Schriftsteller findet sich unter König Childebert II., der vom Jahre 575 bis 596 regierte, ein Herzog Theodo, sondern immer nur Garibald I. und Thassilo I. Eben so findet sich in der ganzen Reihe der Herzoge von Baiern kein Theodo, der einen Theodebert, Hucbert, Otilo und Thassilo zu Nachfolgern gehabt hätte, als jener Theodo II., der vom Jahre 680 bis 718 unter dem Könige Childebert III. regierte. Es ist dieses Verzeichniß der baierischen Herzoge aus den

ältesten und glaubwürdigsten Schriftstellern gezogen; nämlich, aus Gregorius von Tours, Aimonius, einem Benedictiner zu Gascogne, Paulus Diaconus, dem Longobardischen Geschichtschreiber, Anastasius, einem römischen Abte und Bibliothekar zu Rom, und aus zwey einheimischen, Aribo, Bischof von Freysing, und Arnoldus von Vohburg, dem Propste zu St. Emmeram in Regensburg.

Ich antworte hierauf: So anerkannt das Alter und die Auctorität der angezogenen Schriftsteller immer ist; so muß man doch auch gestehen, daß sie, mit Ausnahme der letzten beyden, alle Ausländer sind, welche weder den Beruf, noch den Zweck hatten, eine Geschichte der Herzoge von Baiern zu schreiben, sondern nur von einem oder dem anderen Erwähnung machten, je nachdem eine Begebenheit mit diesem oder jenem im Zusammenhange stand. Würde Paulus Diaconus und Gregorius von Tours nur ein Wort von dem Herzoge Garibald gemeldet haben, wenn nicht das Eheverlobniß, welches er mit einer ausländischen Prinzessinn eingegangen, und jenes, das er zwischen seiner Tochter Theodelinde und einem auswärtigen Könige gestiftet, den fränkischen und longobardischen Geschichtschreibern Gelegenheit gegeben hätte, seinen Namen und sein Amt der Nachwelt bekannt zu machen? Warum redet kein einziger, weder fränkischer, noch italienischer alter Annalist etwas von Theodo I., von welchem man so wenig Kenntniß haben würde, als von den Vorfahren Garibald's, wenn nicht die Geschichte des h. Emmeram ihn bekannt gemacht hätte? Warum meldet Paulus Diaconus nur das allein von Theodo II., daß er nach Rom gekommen, als weil er sich vorgenommen hatte, ein Sammler der italienischen Geschichten zu werden? Gerade deßwegen, weil die genannten fränkischen und italienischen Schriftsteller nur eines und des anderen Herzogs der Baiern gelegenheitlich Erwähnung machen, ist das Verzeichniß dieser Fürsten so auffallend mager ausgefallen. In der synchronistischen Tabelle bey Hansiz pag. 51. erscheinen, von König Chlotar I. und Herzog Garibald I. im Jahre 553 angefangen, bis auf Karl den Großen neben 24 austrasischen Königen nur 12 wirklich regie-

rende Herzoge in Baiern, die nämlichen, welche auch Zierngibl's Abhandlung ausweist. Wenn schon diese geringe Anzahl baierischer Herzoge gerechten Zweifel gegen die Vollständigkeit ihres Verzeichnisses erregt; so muß es noch mehr der sonderbare genealogische Zusammenhang derselben: denn die Väter von Garibald I., Thassilo I., Theodo I. und Theodo II. sind unbekannt oder ungewiß, wie Zierngibl selbst bekennt.

Wie kann nun dieses offenbar mangelhafte Verzeichniß zum Beweise dienen, daß unter dem Könige Childebert II. kein Herzog von Baiern, Namens Theodo, gelebt habe? Oder, wie kann es beweisen, daß nicht mehrere Theodone Herzoge in Baiern gewesen sind, als jene beyden, welche man bisher Theodo I. und II. zu nennen beliebte?

Ich habe schon in der vorgegangenen Untersuchung und Widerlegung der Behauptungen des Hansiz, Sterzinger und Zierngibl bewiesen, und werde es noch deutlicher im Verfolge dieser Abhandlung beweisen, daß der h. Rupert kein Zeitgenosse des Herzogs Theodo II. habe seyn können; — er konnte dieses eben so wenig seyn von Theodo I., wie die Gegner selbst einsehen: denn Rupert's gleichzeitiger Theodo lebte, gemäß ausdrücklichem Zeugnisse der Vita primogenia, unter einem Könige Childebert; aber während der ganzen Regierungszeit Theodo's I., von 640 — 680, ja, vielmehr, wie das vollständige genealogisch-chronologische Verzeichniß der fränkisch-merovingischen Könige beweist, von dem Jahre 596 bis zum Jahre 693, war kein König in ganz Gallien, Namens Childebert; daher die alte salzburgische Tradition, nach richtigem Schluße, den h. Rupert und seinen Täufling Theodo in die Regierungszeit des Königs Childebert II. setzt; und eben daher, sage ich, kann die Vita primogenia keinen anderen Theodo verstanden wissen wollen, als denjenigen, der unter Childebert II. in Baiern regierte, wenn auch dieser Theodo in dem mangelhaften Verzeichnisse der Agilolfingischen Herzoge von Baiern, das Hansiz und Zierngibl ausgezogen, nicht gefunden wird.

§. 2.

II. Beweis der Gegner: Aus dem Congestum des Bischofes Arno zu Salzburg, vom Jahre 788 a), geht klar und unzweydeutig hervor, daß jener Herzog Theodo den h. Rupert aufgenommen, welcher einen Sohn Theodebert, dann einen Enkel Hucbert, hernach den Otilo, und endlich dessen Sohn Tassilo zu Nachfolgern hatte; es sagt ausdrücklich:

„Primum quidem tradidit Theodo dux predictum oppidum (Salzburch) et castrum superiorem domino Hrodberto etc.“

„Succedente vero filio eius Theodeberto duce, qui tradidit villulam nuncupante Utzilinga etc.“

„Successor filius eius Hucbertus dux tradidit in pago Rotagove etc.“

„Post hunc exstitit Otilo dux, qui tradidit in pago Isanagove etc.“

„Post hunc vero successit filius eius Tassilo, qui tradidit in pago Tonogove etc.“

„Notitiam vero istam ego Arn, unacum consensu et licentia domini KAROLI piissimi Regis, eodem anno, quo ipse bajoariam regionem ad opus suum recepit, a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisivi a monachis et laicis, et conscribere ad memoriam feci.“ —

Nun findet sich in der ganzen baierischen Geschichte kein Herzog Theodo, der eine so bezeichnete Reihe von Nachfolgern gehabt hätte, als Theodo II., der unter dem Könige Childebert III. lebte, und der den h. Corbinian zu sich eingeladen hat. Von diesem Theodo erzählt Aribo, der Bischof von Freysing, in seiner Lebensbeschreibung des h. Corbinian, daß er sein Land mit seinen drey Söhnen getheilt habe. Einen davon nennt er Grimoald, den andern Theobald; den dritten übergeht er zwar mit Stillschweigen, aber Arnoldus von Vohburg nennt ihn ausdrücklich, nämlich Theodebert.

Gegenantwort. Es ist kein Zweifel, daß die salzburgische Kirche über alle Schankungen, die sie von den baierischen Herzogen und von dem übrigen Adel

a) Juvavia II. Thl. S. 18. Nro. VI.

erhalten, schriftliche Gab- und Bestätigungs-Briefe empfangen habe. Denn, erstens, war es bestimmte Vorschrift der alten bajuvarischen Gesetze Tit. I. Cap. I.: „Si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. Et quidquid donaverit, villas, terram, mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia quaecunque donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet manu sua ipse, et testes adhibeat sex, vel amplius etc." Zweytens, kommen auch in dem Congestum deutliche Spuren vor, daß der salzburgischen Kirche Gab- und Bestätigungs-Briefe ertheilt worden sind. Es sagt pag. 25.: „Quem traditionem (Willipati Clerici) prefatus dux (Thassilo) manu sua pleniter confirmavit." Eben so in den kurzen Nachrichten S. 32.: „Haec omnia superscripta idem Theodo dux in suam eleemosinam dedit ad ipsum locum sancto Rudperto Episcopo vel ad ipsam sedem perpetualiter confirmavit." — S. 34.: „Et haec omnia ibidem (Theodebertus dux) perenniter legitimeque confirmavit." S. 44. Cap. 15.: „Hadebertus frater eius (Pazzerichi) in Chirichheim, quod concambium inter ceteras chartas continetur." Den Original-Urkunden könnten und müßten wir unbedingt Glauben beymessen. Hätte die Kirche Salzburg, wie die Kirchen Passau, Regensburg und besonders Freysing, das Glück gehabt, ihre Original-Urkunden, oder wenigstens uralte Abschriften hievon, zu erhalten, und auf die Nachwelt zu bringen; so hätte nie ein Streit über das wahre Zeitalter des h. Rupert entstehen können. Aber, leider! hat die Kirche Salzburg aus der vorkarolingischen Zeit nicht den geringsten Fleck von einer Urschrift, oder auch nur eine einzige Abschrift davon, mehr aufzuweisen. War doch schon der h. Bischof Virgilius gezwungen, um die Rechte seiner Kirche auf die Maximilians-Zelle und Kirche in Pongau zu erweisen, zur mündlichen Aussage der ältesten und glaubwürdigsten Männer seine Zuflucht zu nehmen.

Eben dieser unersetzliche Verlust so vieler Original-

Urkunden nöthigte den Bischof Arno, um zu erfahren, welche Güter seit der Zeit des h. Rupert von den Herzogen in Baiern und dem übrigen Adel der Kirche Salzburg geschenkt worden sind, die ältesten und glaubwürdigsten Männer zu befragen, und sowohl die mündlichen Aussagen derselben, als auch die noch vorgefundenen schriftlichen Nachrichten hierüber, in einen allgemeinen Ausweis zusammenzutragen, daher Congestum oder Indiculus Arnonis genannt.

Ist nun diese Urkunde, so wie sie noch auf drey zusammengenähten Pergamentstücken geschrieben in dem Stifte St. Peter aufbewahrt wird, die erste und ursprüngliche Schrift, welche Arno durch seinen Diacon Benedict verfassen ließ? — Abt Bessel in seiner Chronik von Göttweih beschreibt sie umständlich, gibt von der ersten und letzten Zeile dieser Schrift ein Fac simile, und erklärt sie unbedenklich für eine Urschrift des VIII. Jahrhunderts. Der hochwürdige Verfasser der neuesten Chronik von St. Peter sagt hievon pag. 122.: „Hae Tabulae Arnonis, si non primogeniae, saltem antiquissimae et authenticae sunt;“ die Nachrichten von Juvavia: „Ein unpartheyischer Kenner dürfte sie vielleicht eher für eine Schrift des IX., als VIII. Jahrhunderts halten. Dieser Meinung möchte auch ich beystimmen, wenn ich mit so alten Archivalien vertraut zu werden, und durch vielfältige Vergleichung solcher uralten Actenstücke meinen Blick zu üben, Gelegenheit gehabt hätte. Indessen wird es mir doch erlaubt seyn, meine Gedanken und Beobachtungen von diesem Instrumente, so wie ich sie aus dem Abdrucke in der Juvavia geschöpft habe, aufrichtig zu äußern.

Erstens, ist mir die Aufschrift dieser Urkunde: „Anno DCCLXXXXVIII. Congestum“ auffallend, weil sie dem Datum am Ende der Urkunde, welche das Jahr 788 anzeigt, widerspricht, da doch auch der Mönch Regino bey dem Jahre 788 berichtet: „Post haec Carolus Ratisponam venit, ibique marcas et fines bajoariorum disposuit.“ Die neueste Chronik von St. Peter behauptet zwar gegen dieses Zeugniß des Regino, daß der Ausdruck: „eodem anno, quo ipse (Carolus) bajoariam regionem ad opus suum re-

cepit“ kein anderes, als eben das Jahr 798 anzeige. Allein, Carl der Große hat schon im December des Jahres 791 den Bischof Arno von Salzburg eine Bestätigungs-Urkunde b) über alle Besitzungen seiner Kirche ertheilt, welche Urkunde nothwendig voraussetzt, daß Bischof Arno den König Carl bereits seinen Indiculus oder sein Congestum zur Einsicht vorgelegt habe? — Ferners versichern die Nachrichten von Juvavia, daß in der alten Abschrift des Congestum's, welche in den sogenannten libris Cammerae membranaceis befindlich war, jene Aufschrift: „Anno DCCLXXXXVIII. congestum“ nicht vorhanden war. Endlich darf man wohl auch bemerken, daß man in jener alten Zeit niemals anno allein, sondern stets mit dem Beysatze „nativitatis domini“ oder „dominicae incarnationis“ zu schreiben pflegte.

Zweytens, scheint mir auch der Eingang dieses Instrumentes nicht so eigentlich urkundlich zu seyn. Wichtige Urkunden wurden von den frommen Vorvodern allezeit im Namen Gottes angefangen; diese aber hat den sonderbaren Eingang:

„Anno DCCLXXXXVIII. congestum.

„De hoc quod ad episcopatum beati Petri primi „pastoris ecclesiae sanctorumque apostolorum prin-„cipis quod constructum est infra oppidum Salz-„burch in pago Jobaocensium supra fluvium Jgonta, „qui alio nomine Salzacha vocatur. Ubi et dominus „Hrodpertus Episcopus atque confessor unacum so-„ciis corpore requiescit. et inibi traditum fuit. et „ubi preest venerabilis vir per divinam misericor-„diam et mercede domini nostri Caroli excellentis-„simi regis. Arn Episcopus etc.“

Weit eigentlicher und wahrer lautet dagegen der Eingang der breves Notitiae: c)

„In nomine domini continentur hic Breves No-„titiae de constructione ecclesie sive sedis Episco-„patus in loco qui dicitur Juvavo, quod dicitur „vulgo Salzburg super fluvium Jvarum seu dona-„tionum, quas ibidem deo devoti christiani homines

---

b) Juvavia Part. II. S. 50. Nro. IX.
c) Juvavia P. II. S. 30. Nro. VII.

„dederunt pro animabus suis Deo et S. Petro Dei-
„que servis in eodem loco christiano fideliter ser-
„vientibus, in illorum mercedem. Amen.“

Drittens, glaube ich mit Recht zweifeln zu können, daß in der Urschrift des Congestum's bey dem Berichte von dem Baue des Frauenklosters auf dem Nonnberge (S. 28.) der Ausdruck gestanden: „quod et Salzburg appellavit;“ denn wie hätte der h. Rupert dieses Kloster Salzburg nennen können? —

Viertens, zweifle ich mit Recht, daß in der Urschrift solche Auslassungen befindlich waren, wie S. 20. Z. 4.: „Sicut ad supra memoratum oppidum vel castro — — — et reliqua loca etc.“ S. 23. Z. 10.: „Tradidit siquidem prescriptus dux in supradicto pago Salzburcgave in loco qui dicitur — — — — reginbertum servum etc.“

Fünftens. Da Bischof Arno durch dieses Congestum dem großen Könige Karl einen möglichst genauen und vollständigen Bericht über den Gütererwerb und Besitzstand seiner Kirche vorlegen wollte, wie die große Zahl der Wohlthäter und ihrer Gaben in diesem Instrumente beweis't; so ist mir auffallend, daß unter den Geschenken des Herzogs Theodo gerade sein erstes, das an die Kirche des h. Petrus am Wallersee, fehlet, so wie die 14 Colonisten an der Glan, die er ebenfalls der Kirche Salzburg geschenkt; — und unter den Gaben seines Sohnes Theodebert an das Frauenkloster auf dem Nonnberge, die Meiereien Glas und Morzg, welche Gaben doch alle in den kurzen Nachrichten genannt werden.

Sollte dieses Alles nicht berechtigen, zu glauben, daß das Congestum der Juvavia nicht die wahre Urkunde des Bischofs Arno, sondern nur ein Auszug davon sey? — daß der Copist die längeren Abschnitte der Urschrift zusammengezogen, und sie eigenmächtig in eine Verbindung bringen wollte, die sie in der Urschrift nicht hatten? — Ist nicht eben der Satz S. 22.: „Successor namque filius eius Hucbertus“ eine solche unnatürliche und eigenmächtige Verbindung, wodurch der Copist den Herzog Hugbert, den Sohn eines spätern Theodebert, zum Sohne eines weit früheren gemacht hat? — Wird nicht dieser Satz in den kurzen

Nachrichten S. 34. Cap. 4. offenbar durch den Ausdruck verbessert: „Eadem quoque intentione Hucbertus Dux filius et successor Theodeberti Ducis?“ — Dieser Copist, der 3 Zeilen vorher den ältern Dux Theodebertus ausdrücklich nennt, hätte weit natürlicher und füglicher in der 4ten Zeile schreiben können: „Eadem quoque intentione Hucbertus Dux filius et successor eius,“ und doch drückt er sich nicht so aus, sondern schreibt: Hucbertus Dux filius et successor Theodeberti Ducis,“ wie in der Urschrift stehen mußte, um den späteren Theodebert von dem früheren gehörig zu unterscheiden.

Da nun dieses Congestum Arnonis in der Juvavia weder eine gleichzeitige Urkunde, noch auch die Urschrift des Bischofs Arno, oder seines Diacon Benedict, sondern eine Copie des IX. Jahrhundert ist, welche, so wie von offenbaren Auslassungen, als auch von eigenmächtigen Veränderungen nicht freygesprochen werden kann; so kann auch der Satz in derselben: „Successor namque filius eius Hucbertus Dux etc.,“ dasjenige nicht zur Ueberzeugung beweisen, was Hansiz und seine Anhänger dadurch beweisen wollen.

§. 3.

Dritter Beweis der Gegner: „In der Streitsache des Bischofes Virgilius mit dem Priester Ursus, welche die breves Notitiae d) erzählen, werden ausdrücklich noch Schüler und Jünger des h. Rupert unter den Zeugen angeführt. Wie wäre dieses möglich, wenn der h. Rupert schon im Jahre 623 gestorben, Virgilius aber wirklich erst im Jahre 745 Bischof von Salzburg geworden ist? — Diese Zeugen müßten ihr Alter auf 140 Jahre und darüber gebracht haben, welches, als etwas Außerordentliches, alle Glaubwürdigkeit übersteigt. Folglich beweis't auch diese salzburgische Urkunde, daß der h. Rupert erst in dem Zeitraume von 696 bis 718 zu Juvavia gelebt haben. —

Gegenantwort. Die sogenannten kurzen Nachrichten, woraus Hansiz vorstehenden Beweis, den

---

d) Juvavia Part. II. S. 36. Cap. VII.

er ein argumentum evidens nennt, gezogen hat, sind aus keiner so alten und für sich bestehenden Handschrift, wie das Congestum, sondern aus einem handschriftlichen Coder des XIII. Jahrhunderts, in dem sich folgende Gegenstände eingetragen befinden: 1) Vita S. Rudperti; 2) Catalogus Episcoporum sive Abbatum sedis Juvavensis; 3) Historia de conversione Carantanorum, worauf 4) die Breves Notitiae folgen; 5) Vita S. Virgilii; 6) Vita S. Eberhardi; 7) Vita S. Hartwici; 8) Vita S. Gebhardi. Auch dieser Coder wird im Stifte St. Peter aufbewahrt. Eben diese breves notitiae sind aber durch die Ungeschicklichkeit und Unwissenheit des Compilator's, dem wir sie wahrscheinlich zuletzt verdanken, in mehreren Stellen verstümmelt und verdorben, besonders in den Capiteln V. und VII., welches letztere gerade das nämliche ist, woraus Marcus Hansiz sein argumentum evidens gezogen hat. Der Augenschein muß Jeden sogleich überzeugen. Der Eingang hat noch den unverletzten Character der ursprünglichen Urkunde, und die vier ersten Capitel haben wenigstens keine auffallende Spur von Verdorbenheit oder Interpolation. Hingegen im Capitel V.: „De venatione, quae ad istam sedem pertinere debet,“ sind folgende unverständliche, also verdorbene Stellen: „Madelhelmus quidam vir nobilis, et coeteris rebus suis, portionem venationis suae ad istam Dei ecclesiam juxta ripam, que vocatur Albina hanc esse communionem cum cohaeredibus suis.“ — — Hierauf wieder: „In illis quoque temporibus Odilo dux ab aemulis suis; huiusmodi causa fratres duo Carolomannus et Pipinus Reges Francorum Odilonem ducem Bavvariae rebellare conantem bello superant.“ — Das Capitel VI. führt den Titel; „Ottilo dux habuit sororem Pipini regis nomine Hiltrud, ex quibus natus est Thassilo dux piissimus.“ — Aber der darauf folgende Text dieses nämlichen Capitels gehört nicht zu diesem Titel, sondern erst der Text des Capitels IX. Uebrigens geht der Inhalt des Capitels VI. ganz ordentlich, und berichtet, wie Herzog Otilo seinem Priester und Caplan Ursus die, von den Slaven zerstörte, Kirche und Zelle des h. Maximilian in Pongau, welche seit langen Zeiten (multis

temporibus) verwüstet gelegen, auf dessen Bitte zu Lehen gegeben, weil der Herzog nicht wußte, daß schon einer seiner Vorfahren, nämlich Herzog Theodebert, diese Kirche und Zelle dem h. Rupert geschenkt habe. Hierauf folgt das Capitel VII. unter dem Titel: „De lite Virgilii Episcopi, et cujusdam Ursi presbyteri super bonis S. Maximiliani in beneficium sibi concessis ab Ottilone duce.“ Aber dieser Titel gehört offenbar schon vor das Capitel VI., welches mit dem folgenden Capitel VII. ein Ganzes ausmacht. Dieses letztere ist, leider! sehr verdorben, und daher unverständlich, wie sich jeder, der es anfmerksam liest, überzeugen kann, und eben so auch das darauf folgende Zeugen-Verzeichniß, welches, weil es dem Hansiz zu einem argumentum evidens gedienet hat, hier genau und vollständig angeführt werden muß:

„Haec omnia Virgilius Episcopus a viris valde „senibus atque veracibus diligenter perquirere stu„duit, posterisque ad memoriam scripta dimisit. „Quia vero ex eis, qui ista illi dixerunt discipuli, „S. Rudperti fuerunt, vel Juniorum eius, quidam „filioli, ex quibus erat Jsinhardus vir nobilis et „filiolus presbyteri senis. Chunialdi presbyteri, et „Maternus Bignolus quoque discipulus S. Rudberti, „atque Joannis, alii quoque, qui hoc a senoribus „audierunt. Haec ita omnia narrantes audierunt: „Ex quibus Dulcissimus Presbyter, Otmarus frater „eius Presbyter. Madelhoch Presbyter filius Madel„gori Cancellarii Theodonis ducis. Kouffolus pres„byter, Amandus presbyter, Latinus frater eius, „Ebo presbyter. Paldo presbyter. Rembertus pres„byter, Heimo presbyter, item Vitalis presbyter, „Salemon presbyter, Benedictus Diaconus, Syndo„nius Diaconus, Joannes Subdiaconus, Arnhalmus „monachus, Germanus monachus, Tazzo monachus, „Emicho monachus, et isti Laici. Uogo Comes, „Heimo Comes, Gerhardus judex, Sigibaldus judex. „Anno. Eber. Rudhoch. Salahoh. Joannes. Egilolf „omnes isti nobiles et veraces viri fuerunt.“

Die 38 Zeugen dieses Verzeichnisses theilen sich in drey Classen. Die erste bilden diejenigen, welche ausdrücklich Schüler Rupert's genannt werden; **Isinhard,**

der Sohn des Priesters Chuniald, Maternus, Bignolus (Dignolus) und Johannes. In die zweyte gehören diejenigen, welche ihre Aussagen aus dem Munde der Alten geschöpft haben, qui hoc a senioribus audierunt; nämlich die übrigen 23 Priester, Diaconen und Mönche. In die dritte Classe gehören die zuletzt genannten 11 weltlichen Zeugen, welche viri valde senes atque veraces genannt werden.

Um ein gründliches und richtiges Urtheil fällen zu können über dieses Zeugen-Verzeichniß, müssen wir vor Allem die ihm vorgehende, und im nächsten Bezuge dazu stehende Erzählung der kurzen Nachrichten (Capitel II. und VI.) hören.

Nachdem der h. Rupert die Kirche und Zelle des h. Maximilian im Pongau erbaut hatte, lud er den Herzog Theodebert, der so eben seinem Vater Theodo in der Regierung gefolgt war, zur feyerlichen Einweihung derselben ein. Der Herzog erschien, und schenkte zu dieser neuen Stiftung einen beträchtlichen Theil seines Forstes in der dasigen Gegend. Auch die Gebrüder Lediz und Ursus, welche jenen Bau mittelbar veranlaßt hatten, schenkten, mit Genehmigung des Herzogs, ihr Besitzthum in der Villa Oberalm zu dieser neuen Stiftung, und empfahlen dem h. Rupert ihre Neffen Wernharius und Dulcissimus zur Erziehung und Bildung in seinem Kloster zu Juvavia. Als nun diese nämlichen ihre Bildungszeit vollendet hatten, baten sie den h. Rupert, er möchte ihnen die Hälfte jenes Gutes ihrer Oheime zu Oberalm auf ihre Lebenszeit zum Nutzgenuße verleihen.*) Es geschah. Nachdem sie nun dieses Lehen viele Jahre (multo tempore habentes) genossen — (was um so wahrscheinlicher ist, da sie dasselbe sogleich nach Vollendung ihres Unterrichtes bekommen hatten,) brachten sie es von den Vorstehern der Kirche Salzburg wieder auf ihre Neffen, die es gleichfalls wieder lange Zeit hin-

*) So sagt auch das Congestum Arnonis (Juvavia S. 30.) ausdrücklich: „Ceperunt rogare dominum hrodbertum ut medietas ipsius rei — eis ad usum fructuarium prestaretur usque ad obitum eorum.

durch (multis temporibus hoc habebant in beneficio) zum Nutzgenusse hatten.**) Unterdessen geschah, daß die Kirche und Zelle des h. Maximilian im Pongau von den einbrechenden heidnischen Slaven verwüstet und zerstört wurde, worauf sie lange Zeit in Ruinen lagen, wegen der nahen Slaven und grausamen Heiden (multis temporibus erat desolata eadem Cella). Endlich bat Ursus, Priester und Caplan des Herzogs Otilo, welcher Priester nämlich ein Abkömmling jener beyden obengenannten Männer, Lediz und Ursus, war (qui de illa genealogia erat superdictorum hominum Albina etc.), seinen Herrn, den Herzog, daß er ihm jene verwüstete Zelle und Kirche zum h. Maximilian im Pongau, so wie auch jenes Gut zu Oberalm zu Lehen ertheile. Herzog Otilo, dem gänzlich unbekannt war, daß sowohl die besagte Kirche und Zelle, als auch jenes Gut zu Oberalm, ein Eigenthum der Kirche Salzburg wären, welches Herzog Theodebert dem h. Rupert geschenkt zu seiner bischöflichen Kirche Salzburg, gewährte seinem Caplane Ursus diese Bitte, und gab ihm die Zelle und Kirche im Pongau, so auch das Gut zu Oberalm, zu Lehen. Als aber der Irländer Virgilius die Leitung der Kirche zu Juvavia übernommen, und erfahren hatte, wann und wie jene Güter seiner nunmehrigen Kirche entfremdet worden waren; begab er sich sogleich zu dem Herzoge Otilo, und bat ihn um die Zurückgabe dieser Güter. Der Herzog, welcher seinen Caplan Ursus durch die Zurücknahme der ihm ertheilten Lehen nicht betrüben wollte, trug dem Virgilius eine Entschädigung dafür an; dieser aber bestand auf die Zurückerstattung der entfremdeten Lehen.

Wenn nun aus dieser Erzählung unwidersprechlich hervorgeht, daß seit der Zeit, da der h. Rupert seinen beyden Schülern, Wernharius und Dulcissimus, jenes Gut seiner Kirche verliehen, ein langer Zeitraum, wenigstens drey lange Mannes-Alter vorübergegangen waren; wenn während dieser Zeit nicht nur Wernharius

---

**) Gleichfalls bis auf ihren Tod, wie das Congestum Arnonis bezeugt: „Ipsi autem suis nepotibus illam medietatem complacitabant usque ad obitum eorum."

und Dulcissimus und ihre Neffen, welche alle das Leben lange Zeit genossen hatten, gestorben sind; wenn unterdessen die Slaven die Kirche und Zelle des h. Maximilian im Pongau zerstörten, die hierauf lange Zeit in Schutt und Trümmern gelegen sind: so finden wir gewiß sehr natürlich und wahr, was obiges Zeugen-Verzeichniß gleich im Anfange ausspricht, daß Bischof Virgilius, um zu erfahren, wann und wie jene Güter seiner Kirche entzogen worden, sich auf das sorgfältigste erkundigte bey den ältesten und glaubwürdigsten Männern (Haec omnia Virgilius Episcopus a viris valde senibus atque veracibus diligenter perquirere studuit). Wir finden eben so natürlich und wahr, daß er sich bey allen seinen Mönchen zu St. Peter genau erkundigte, und daß diese ihm sagten, was sie von den Alten gehört hatten (qui hoc a senioribus audierunt. Unmöglich aber können wir glauben, daß nach wenigstens drey verflossenen Menschenaltern, noch wahrhaftige Schüler des h. Rupert gelebt haben sollen, und zwar Isinhardus, ein Söhnchen (filiolus) von seinem Caplane, dem Priester Chunialdus, dann Maternus, Dignolus und Joannes. Entweder hat uns die vorhergehende Erzählung Unwahres berichtet, oder es ist dieses Zeugen-Verzeichniß falsch. Da aber das ganze Capitel II. und VI., worin diese Erzählung enthalten ist, keine auffallende Spur von Verdorbenheit, Verfälschung und Interpolation in sich enthält, und genau mit dem Berichte in dem Congestum Arnonis übereinstimmt; das Capitel VII. hingegen, das von dem obenerwähnten Zeugen-Verzeichnisse geschlossen wird, solche Gebrechen unläugbar an sich trägt: so ist offenbar, was von den angeführten Schülern des h. Rupert zu halten sey.

Doch, wenden wir die obige Erzählung und dieses Zeugen-Verzeichniß auf die Zeitrechnung des Marcus Hansiz an. Dieser gemäß ist der h. Rupert erst im Jahre 696 nach Baiern gekommen. Dem Herzoge dieses Landes, Theodo, den er bekehrt und getauft hatte, folgte (wie Hansiz will) im Jahre 717 dessen Sohn Theodebert, der dem h. Rupert die Kirche und Zelle des h. Maximilian im Pongau, so wie die Besitzung des Lediz und Ursus zu Oberalm, ge-

schenkt hatte. Im folgenden Jahre 718 starb auch der h. Rupert. Von da bis auf das erste Jahr des Bischofs Virgilius, 745, waren 27 Jahre verflossen. Da begann der berührte Streit mit dem Priester Ursus.

Aber, in welch' schreiendem Mißverhältnisse steht nun die obige Erzählung zu dieser Zeitrechnung! — Der lange Lehensgenuß des Wernharius und Dulcissimus, und deren Neffen muß sich jetzt in den kurzen Zeitraum von 27 Jahren einschränken. Dem Herzoge Theodebert, der um das Jahr 718 dem h. Rupert die Maximilians-Zelle und Kirche im Pongau, einen Theil des dasigen Forstes, und das Gut des Lediz und Ursus zu Oberalm geschenkt hatte, folgt in dem kurzen Zeitraume von 722 bis 738 sein Sohn Hugbert und Enkel Odilo in der Regierung, und schon weiß dieser letztere nicht mehr, daß der h. Rupert die Wildniß im Pongau ausgerottet, und daselbst die Kirche und Zelle des h. Maximilian gebauet und eingeweiht habe. Er weiß nicht, daß sein Großvater, oder, wie Graf Du Buat will, sein Bruder Theodebert jene neue Colonie der Kirche Salzburg geschenkt habe, und gibt sie nun seinem Caplane Ursus zu Lehen. Auch die Hofherren des Herzogs, seine Kanzler, seine Räthe können sich jener Schankung nicht mehr erinnern, die, nach Hansiz, erst vor 27 Jahren geschehen ist. Bischof Virgilius, um den wahren Verlauf der Sache zu erfahren, muß sich sorgfältig hierüber bey den ältesten und glaubwürdigsten Männern erkundigen, muß seine Mönche zu St. Peter befragen, was sie hierüber von ihren Vorfahren gehört. Es befindet sich darunter der Priester Madelhoch, ein Sohn Madelgor's, welcher Kanzler bey Herzog Theodo gewesen; aber auch dieser Priester weiß nur, gleich seinen Mitbrüdern, so viel, als er von den Alten gehört hatte. Doch, es werden selbst noch Schüler des h. Rupert als Zeugen angeführt, — und diese sind ja dem Hansiz sein argumentum evidens von dem wahren Zeitalter des h. Rupert. Allerdings konnten und mußten nach 27 Jahren noch Schüler des h. Rupert, im eigentlichen Sinne, vorhanden seyn. Aber warum nennt das Verzeichniß ausdrücklich nur mehr vier von denselben? Warum erscheint Isinhardus nach 27 Jahren

noch immer als Söhnchen des Priesters Chunialdus? Selbst dem Hansiz mußte die kleine Anzahl der noch übrigen Schüler des h. Rupert aufgefallen seyn; daher fügte er noch die Priester Dulcissimus, Otmarus, dessen Bruder, und Madelhoch hinzu, jedoch gegen die Ordnung des Verzeichnisses, gemäß welchem diese Priester in die Classe derjenigen gehören, qui hoc a senioribus audierunt; also keine Schüler Rupert's mehr seyn konnten. Hansiz hielt den Priester Dulcissimus für den nämlichen, der dem h. Rupert mit Wernharius von den Brüdern Lediz und Ursus zur Erziehung und Bildung empfohlen worden, und bedachte nicht, was die kurzen Nachrichten von diesen melden. Scheinbarer ist der Grund für Madelhoch, dessen Vater Kanzler bey dem Herzoge Theodo gewesen, welchen Hansiz, seiner Zeitrechnung gemäß, für den nämlichen hält, der den h. Rupert im Jahre 696 bekehrt und getauft hatte. Wenn aber Madelhoch ein Schüler des h. Rupert war; so waren es auch die 6, im nämlichen Zeugen-Verzeichnisse genannten, Priester Rembertus oder Regimbertus, Latinus, Amandus, dessen Bruder, und Heimo; denn der Auctor de conversione Carantanorum (Juvavia P. II. S. 11) bezeugt von ihnen ausdrücklich, daß sie mit Madelhoch Zeitgenossen gewesen, und daß dieser mit ihnen nach der Zeit von dem Bischofe Virgilius nach Kärnthen zur Bekehrung der heidnischen Slaven gesendet worden sey. So aber müßten die meisten, im Verzeichnisse Virgil's genannten, Priester und Mönche Schüler des h. Rupert gewesen seyn, was nach der Berechnung des Hansiz, und gemäß dem kurzen Zeitraume von 27 Jahren, wohl möglich wäre; aber das Verzeichniß nennt ausdrücklich nur vier Schüler des h. Rupert, nämlich den Isinhard, Maternus, Dignolus und Joannes; die übrigen gehören in die Classe derjenigen, qui hoc a senioribus audierunt. Es enthält also selbst in Anwendung auf die Zeitrechnung des Hansiz offenbare und auffallende Widersprüche; denn, wenn nicht mehr als 27 Jahre verflossen sind von dem Tode des h. Rupert bis auf die Zeit des Prozesses mit dem Priester Ursus: warum werden nicht mehrere Schüler des h. Rupert als Zeugen angeführt? — Warum wird

der Sohn des Priesters Chunіald, Rupert's Zeitgenossen und Caplan's, nach 27 Jahren noch filiolus genannt? — Warum erforscht Bischof Virgilius sehr alte und glaubwürdige Männer? warum erkundigt er sich um die Aussagen seiner älteren Geistlichen, die diese von ihren Vorfahren vernommen hatten, wenn ihm seine jüngeren Geistlichen, als Augen- und Ohren-Zeugen, die beßten und sichersten Aufschlüsse geben können? —

Schon vor hundert Jahren machte der tiefgelehrte P. Bernard Pez in seinem (oben S. 7.) Aufrufe an Marcus Hansiz über jene, im obigen Zeugen-Verzeichnisse angeführten, vier Schüler Rupert's, die einzig wahre Bemerkung: „Haec, inquam, omnia ab aliquo otioso, indocto, et incurio homine, qui longo post auctorem Brevium Notitiarum tempore vixit, et Virgilii scripta legit, sed non intellexit, imprudenter, ne dicam impudenter, sincero et accurato auctori addita, afficta et adsuta fuisse certo certius est.“ Er erklärt übrigens jenes Erscheinen der vier Schüler Rupert's unter den Zeugen in der Streitsache Virgil's auf folgende Weise:

In der Urkunde, womit der h. Rupert dem Wernharius und Dulcissimus jenes Gut zu Oberalm auf Lebenszeit verlieh, waren gewiß als Zeugen einige der älteren und jüngeren Mönche seines Klosters zu St. Peter (discipuli S. Rudberti, vel Juniorum eius quidam filioli), wie Isinhardus, filiolus presbyteri senis Chunialdi, Maternus, Dignolus atque Joannes, und einige Edle weltlichen Standes. Als sich nun unter Bischof Virgilius jener Streithandel mit dem Priester Ursus erhoben, suchte Virgilius vor Allem den Lehensbrief des h. Rupert hervor; und weil er als ein Fremdling aus Irland mit den einheimischen Begebenheiten nicht bekannt seyn konnte, zog er auch die ältesten und glaubwürdigsten Männer, und alle jene seiner Geistlichen zu Rathe, welchen die früheren Begebenheiten aus den Erzählungen der Alten bekannt waren, qui hoc a senioribus audierunt. Diese erkannten den Lehensbrief des h. Rupert für ächt, und bestätigten, daß sich Alles genau so verhalte, wie der Brief melde, haec ita omnia esse narrarunt. Darauf begab sich

Virgilius an den Hof des Herzogs Otilo, und bat ihn bey Gottes gerechtem Urtheile, die entzogenen Güter der Kirche Salzburg zurückzugeben. Als er nun, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, zurückgekommen war, schrieb er Alles, was er für die Rückerstattung der entzogenen Güter unternommen und gethan, sorgfältig auf, ja, sogar die Worte, die er zum Priester Ursus gesprochen, und das Interdict, welches er auf die von diesem neuerbaute Kirche im Pongau gelegt hatte, posterisque ad memoriam scripta dimisit, damit seine Nachfolger ja nicht von ihm denken möchten, er habe die Angelegenheiten seiner Kirche zu lässig und sorglos behandelt. In dieser seiner Urkunde belehrte zugleich Virgilius die Mit- und Nachwelt aus dem Lehensbriefe des h. Rupert, wie jenes Gut zu Oberalm an die beyden jungen Männer Wernharius und Dulcissimus gekommen, und berief sich hiebey auf die obengenannten Zeugen in der Urkunde des h. Rupert; dann, wie jenes Gut an die beyden Neffen des Wernharius und Dulcissimus gekommen, und endlich an den Priester Ursus; und Alles, was er hierüber von den ältesten und glaubwürdigsten Männern, und aus anderen alten Nachrichten seiner Geistlichen gehört hatte.

Alle Urschriften aus den Zeiten des h. Rupert, und auch diese Urkunde Virgil's, sind frühzeitig verloren gegangen. Der Diacon Benedict, welcher auf Befehl des Bischofes Arno das sogenannte Congestum geschrieben, hatte höchst wahrscheinlich diese Urkunde Virgil's noch vor seinen Augen, eben so auch der erste Verfasser der Brevium Notitiarum. In späterer Zeit geriethen diese Breves Notitiae unglücklicher Weise in die Hände eines ungeschickten, unbedachtsamen und gänzlich unberufenen Compilator's. Dieser veränderte und versetzte die Capitel, wie das II. und VII. beweis't, ließ oft einen oder mehrere Sätze aus, wie im Capitel V. und VII. und in den folgenden öfters auffällt; machte ganz willkührliche Versetzungen, wie im Titel des Cap. VI. zu sehen, und wie das Zeugen-Verzeichniß auffallend beweis't; denn der unmittelbar vorhergehende Absatz schließt sich also: „Quo cognito Virgilius Episcopus excommunicavit eam, et appellavit eam discordia, et omni-

bus presbyteris contradixit, ut nemo ibi cantaret missam. nec aliud officium dei, et ita excommunicata permansit, quousque Virgilius Episcopus vixit.“ Darauf folgt unmittelbar ganz ungereimt und unpassend: „Haec omnia Virgilius Episcopus a viris valde senibus atque veracibus diligenter perquirere studuit etc.“ *) Glauben verdient es, daß ein Compilator, der solche Versetzungen macht, leicht auch Zeugen untereinander vermengen kann, die um mehr als hundert Jahre auseinander stehen. Ich schließe nun meine Antwort auf den dritten Beweis der Gegner mit dem sicheren und unbestreitbaren Urtheile: Die Erzählung der kurzen Nachrichten von der Entstehung des Prozesses mit Ursus im Cap. II. und VI., in Uebereinstimmung mit der nämlichen Erzählung im Congestum Arnonis, spricht entscheidend für die alte Aera des h. Rupert, gemäß der uralten salzburgischen Tradition; eben so auch der größte Theil der geistlichen und weltlichen Zeugen im Prozesse des Bischofs Virgilius. Die vier Schüler Rupert's aber, das argumentum evidens, welches Hansiz der zufälligen Verirrung eines ungeschickten Compilator's zu verdanken hat, mag er noch ferners für sich behalten.**)

§. 4.

Vierter Beweis der Gegner: Arnoldus von Vohburg, ein Schriftsteller in der ersten Hälfte des

*) Gleich, als ob Virgilius, was er gegen Ursus und seine neugebaute Kirche vorgenommen, nun ebenfalls von den ältesten und glaubwürdigsten Männern hätte erforschen wollen! —

**) Was ich bisher von den bedenklichen Stellen im Congestum und in den brevibus Notiis angezeigt habe, wird man mir hoffentlich nicht so auslegen, als verwerfe ich beyde Urkunden als falsch und unbrauchbar? Das wolle Gott verhüten! All' das Wahre und Unverfälschte, was sie enthalten, und dessen ist noch weit mehr in ihnen, als des Unwahren und Verfälschten, achte und verehre ich als einen kostbaren Schatz für unsere Staats- und Kirchengeschichte.

XI. Jahrhunderts, erzählt in seiner Schrift de Miraculis b. Emmerammi, bey Canis. Tom. III. P. I. pag. 105.: „Temporibus autem, quibus tantae pesti reme„dia parabantur, hi duces (Bavariae) principabantur, „Dioto scilicet, vir illuster, cui filii in regnum non „successerunt. Item alius Theodo, vir strenuus et „alacer, sub quo clarissimus Christi confessor Ruo„pertus cum aliis dei servitoribus Juvavium devenit, „ibique cursum praesentis vitae consummavit, „sub quo S. Corbinianus Frisingam acces„sit. Is ergo Dux filios habuit successores in regno „Diotpertum videlicet atque Grimaldum. Post quos „ducatum genti huic praebuit Hucbertns, qui b. Ge„orgio et S. Emmerammo sub quodam Rathario „adventitio episcopo donaverat curtem, quae in pi„taciis, e quibus haec excerpimus, Pirchinwach „nuncupatur. Huius atque Ducis temporibus beatus „praesul Bonifacius ingressus Bajoariam nonnullos „haereticorum ex ea depulit: sed eos generatim, uti „voluit, eliminare non potuit. Quo Franciam re„verso, et praefato Duce defuncto, sub principe „Pipino, gentis huius ducatum adeptus est Udilo.“

Arnoldus bezeugt hiedurch, sagt Hansiz, und auch Sterzinger, in seiner Abhandlung, daß der h. Rupert unter dem nämlichen Theodo nach Baiern gekommen, der den h. Corbinian zu sich eingeladen, und der nebst Grimoald noch einen anderen Sohn, Theodebert, hatte, auf welchen Hucbert, und dann Odilo in der Regierung folgten.

Antwort: Ungeachtet sich gegen das Alter des Arnoldus nichts einwenden läßt; so sieht es doch mit dessen Zeugnissen nicht am richtigsten aus. Gerade in den beyden Zeilen, die dem vorangeführten Berichte unmittelbar vorhergehen, und die unsere Gegner nicht ohne Absicht ausgelassen haben, gesteht er, daß er einige Namen der baierischen Herzoge nicht wisse, andere aus Vorsicht verschweige: „Quippe hic error — ma„xime adolevit sub ducibus, quorum nomina par„tim ignoramus, partim scita cautelae causa super„sedemus.“ Durch die, im obigen Berichte unterstrichenen, Worte: „sub quo S. Corbinianus Frisin-

gam accessit," lasse ich mich um so weniger irre machen, da Canisius zum Glücke der Wahrheit bey eben diesen Worten die Randbemerkung macht, daß sie von einer anderen Hand hineingeschrieben sind. Auch Thomas Ried in seinem diplomatischen Codex von Regensburg (Vol. I. pag. 5. Nro VII.) liefert ein auffallendes Beyspiel von Interpolation in der Arnold'schen Handschrift. Was könnten wir Alles aus den alten salzburgischen Chroniken beweisen, wenn sie nicht eben auch so häufig interpolirt wären? — Aus dem aber, daß Arnoldus den Herzog Dioto zuerst nennt, und nach ihm den Herzog Theodo, unter welchem der h. Rupert nach Juvavia gekommen, läßt sich gar nicht mit Gewißheit folgern, daß sie sich eben so in der Regierung folgten. Denn natürlich wollte er vorzüglich von jenem Dioto sprechen, unter welchem der h. Emmeram nach Regensburg gekommen, und der Name Dioto weckte dann in dem Auctor die Erinnerung an einen anderen (den wirklich früheren) Theodo, unter welchem der h. Rupert nach Baiern gekommen. Man findet so oft bey alten Schriftstellern, daß sie den Hauptgegenstand, von dem sie eben besonders sprechen wollen, demjenigen voransetzen, der der Zeit nach vorangehen sollte. Wie oft bemerkt dieses Nämliche P. Roman Zierngibl in seiner erwähnten Abhandlung, in dem Paulus Diaconus, dem Geschichtschreiber der Longobarden! — Was endlich den h. Corbinian betrifft; so ist aus dessen Lebensbeschreibung von Aribo bekannt, daß dieser Heilige zweymal nach Rom gereiset sey. Auf seiner ersten Reise im Jahre 715 wurde er von dem Papste Gregorius II. zum Bischofe geweiht. Bey seiner zweyten Reise, im Jahre 722, richtete er seinen Weg über Baiern: Herzog Theodo nahm ihn mit Vergnügen auf, und entließ ihn mit reichen Geschenken. Dieser Bericht des Aribo von dem h. Corbinian beweist offenbar gegen Hansiz und seine Anhänger, daß des h. Rupert Zeitgenosse, Herzog Theodo, der nach den salzburgischen Urkunden, vor dem h. Rupert gestorben, unmöglich den h. Corbinian im Jahre 722 bey sich habe aufnehmen können.

§. 5.

Fünfter Beweis der Gegner. Ein ungenannter Regensburgischer Dichter aus dem IX. Jahrhundert, welcher ein Verzeichniß der Bischöfe seines Landes bis auf seine Zeit geschrieben, und dessen Handschrift Mabillon im Kloster St. Emmeram zu Regensburg gefunden c), zählet zwischen dem h. Rupert und dem Bischofe Arno nur 4 Bischöfe und Nachfolger des h. Rupert, nämlich: Vitalis, Flobargisus, Joannes und Virgilius, ohne die mindeste Erwähnung von den Aebten: Ansologus, Savolus und Ezzius, welche zwischen Vitalis und Flobargisus der Kirche Salzburg vorgestanden, so wie von dem Abte Bertricus zwischen den Bischöfen Virgilius und Arno, zu machen. Wäre der h. Rupert schon im Jahre 623 gestorben; so würde ganz unbegreiflich, ja, unmöglich seyn, wie in einem Zeitraume von 162 Jahren, nämlich von 623, dem Todesjahre des h. Rupert, bis zum Jahre 785, in welchem Arno bekanntlich Bischof zu Salzburg geworden, nicht mehr als vier einzige Bischöfe hätten regieren können.

Antwort. Dieser ungenannte Regensburgische Dichter wollte ein Verzeichniß der Bischöfe — nicht aber auch zugleich der Aebte des Landes Baiern verfassen. Sein Verzeichniß lautet, wie folgt:

De ordine comprovincialium Pontificum.

I.

Episcopi Salzburgenses.

Dicta Juvavo fuit quondam metropolis ista,
Quam primo fundans Hrodbertus rexerat almus.
Post hunc Vitalis antistes rexit eandem.
Ipsius inde Flobargisus, qui est fultus honoris
Quartus Joannes fuerat, sedemque regendo
Advena Virgilius statuens quam plurima quintus.
Multo plura gerens Arno super omnia sextus.
Septimus hinc successit Adalram pastor opimus,

c) Vet. Analect. Tom. IV. pag. 525. Eben so bey Hieron. Pez Script. rer. Austr. Tom. I. pag. 8.

Tempore namque suo statuens quam plurima pulchre.
Octavus veniens Luiphramus praesul ovilis,
Officium Domini renovans formosius aeque.

Archiepiscopi Salzburgenses.

Hic locus, ut fertur, dudum Juvavo vocatus,
Magnus honore fuit, ut modo signa probant,
Tempore quo gentem Hrodbertns Episcopus istam
Rexerat, et struxit sedis ovile sacrum hic:
In qua Pontifices multos post rite sedentes
Arn successit ovans, rector ovile regens.
Quem Carolus Princeps regni superauxit honore
Archisacerdotis, dignior ut fieret.
Quem Leo Papa sui veste vestivit honoris,
Et privilegia dans mox solidavit eum.
Ut regionis apex, ac summus Episcopus esset.
Urbsque haec metropolis tempus in omne foret.
Huic successit Adalramus antestis amatus,
Quem Papa Eugenius compsit honore pio.
Post hunc successit Luiphramus rite sacerdos
Functus Apostolici munere Gregorii.
Nam velut Archisacerdotes in sede manentes
Legitime functi numine Apostolico.
Plurima diversis struxerunt stemmata rebus,
Ut vice quisque sua optime praevaluit:
Sic reliquos successores in sede futuros
Talia vota simul semper habere decet.
Cunctis praeteritis patribus simul atque futuris
Donet in arce poli gaudia magna Deus:
Et veniam scelerum subjectis praestet eorum,
Et gaudere simul in requie jugiter.

II.

Episcopi Ratisponenses.

Hic Reginensis sedis vocitatur ab urbe
Quam rexit primo Wicterpus Episcopus ille.
Post alius Gavipaldus, qui nomine dictus.
Tertius Sigiricus erat sacratus ad aulam.
Post hunc jam fuerat Sindbertus in ordine quartus.
Quintus Adalwinus fuerat, sedemque regendo.

Post hunc Baturicus tenuit pius optime sedem.
Erchanfredus ovans sequitur hinc pastor opimus.

III.

Episcopi Frisingenses.

Frisingensis enim sedis haec aula vocata est,
Corbinianus ovans quam primus rexerat almus.
Inde Dei famulus Erinpertus nomine sedit.
Tertius hinc Joseph, praeclarus nempe magister,
Arpeo quartus erat, facundo famine fretus.
Quintus Apostolicam tenuit pius Otto cathedram.
Post hunc Hitto pater sedem jam rexerat almus,
Ex hinc successit Erchanpert pastor amatus.
Ecce pius sedem praesens nunc Anno gubernat.

IV.

Episcopi Patavienses.

Pataviensi ergo sedi est haec aula dicata,
Quam tenuit primo Vivolus jam ipse sacerdos.
Nomine post illum Antistes mox rite Beatus.
Tertius est etenim Sidonius auctus honore.
Anthelmus quartns meritis et dogmate magnus:
Hinc Wisuricus ovans sedis conscendit honorem.
Nuper Waldricus felix vir in ordine sextus.
Nunc sedet Antistes magnus ill.*) sedis honorem.

V.

Episcopi Sabionenses.

Haec sedis vallis Noricanae dicta sebana
Ingenuinus habens primo quam rexerat almus
Mastulo secundus seditque regendo cathedram.
Post illum pastor servavit ovile Johannes
Praesul Alimus erat meritis qui et dogmate quartus.
Quintus honore sedet ill.**) fultus eodem.

Mabillon stellte zuerst dieses Verzeichniß des Regensburgischen Dichters von den ersten Bischöfen der Kir-

*) Urolfus.
**) Heinricus.

che Salzburg, als eine Bestätigung seines Beweises auf, daß der h. Rupert erst unter dem König Childebert III. im Jahre 696 nach Baiern gekommen, und im Jahre 718 gestorben sey; weil dieser Regensburgische Dichter, welcher wegen seines hohen Alters allen Glauben verdient, von dem Tode des h. Rupert bis auf den Bischof Arno im Jahre 785 nur vier Bischöfe zu Salzburg zählet, nämlich den Vitalis, Flobargisus, Joannes und Virgilius, deren Amtsführung ein Zeitraum von 67 Jahren ganz anpassend ist. Eben daher glaubte Mabillon, daß Hundius in sein Verzeichniß der salzburgischen Kirchenhirten mehrere Aebte hinzugefügt habe, in der Absicht, hiedurch das Zeitalter des h. Rupert desto leichter in die Zeit des Königs Childebert II. hinaufrücken zu können; daher jene Aebte, Ansologus, Savolus, Ezzius und Bertricus aus dem Verzeichnisse gestrichen werden müßten. So dachte Joannes Mabillon, und auch Antonius Pagius in seiner kritischen Beleuchtung des Baronius, beyde aber gewiß nur aus Unbekanntschaft mit den ältesten salzburgischen Documenten. Ganz anders aber verhält es sich mit ihrem Nachfolger Marcus Hansiz, welcher mehrere alte salzburgische Documente kennen gelernt hatte, unter andern ein Verzeichniß der ersten salzburgischen Kirchenhirten, welches ihm P. Bernardus Pez aus dem uralten handschriftlichen Nekrologium des Stiftes St. Peter in Abschrift mitgetheilt hatte, und das unläugbar noch zur Zeit des Erzbischofs Arno geschrieben worden, also auch viel älter und glaubwürdiger ist, als das Verzeichniß bey dem Regensburgischen Dichter. Das salzburgische Verzeichniß nennt die Bischöfe und Aebte in folgender Ordnung:

Hrodbertus Episcopus et Abbas.
Anzologus Abbas.
Vitalis Episcopus et Abbas.
Savolus Abbas.
Izzio Abbas.
Flobrigis Episcopus et Abbas.
Virgilius Episcopus et Abbas.
Johannes Episcopus et Abbas. *)

---

a) Juvavia P. I. §. 139. S. 116. In den Auszügen aus

Hansiz macht aus diesem Verzeichnisse die Folgerung (pag. 69): Hier zeigt sich offenbar, daß die ersten Bischöfe von Salzburg zugleich Aebte des Stiftes St. Peter waren; sie scheinen sich daher als Bischöfe in der nämlichen Ordnung gefolgt zu seyn, in welcher sie als Aebte erscheinen, nämlich mit Zwischenfolge anderer: So war Vitalis Bischof und Abt nach dem h. Rupert, nur daß zwischen beyden der Abt Ansologus in der Mitte steht. Flobrigis war Bischof und Abt nach dem Vitalis, nur daß zwischen beyden die Aebte Savolus und Izzio stehen; und somit scheint es, daß die ganze Ausdehnung der Nachfolge, welche Mabillon in den Bischöfen nicht zuließ, doch in Ansehung der Aebte zugelassen werden müsse. Solcher Gestalt aber erheben sich wieder die nämlichen Schwierigkeiten, welche Mabillon durch die Ausschließung der Aebte zu vermeiden suchte. Denn nun bleibt die ganze Reihe der Kirchenhirten, und die Zahl der Nachfolger des h. Rupert, welche die salzburgischen Verzeichnisse enthalten, und es ergibt sich nicht Anderes, als daß einige, Nachfolger des h. Rupert wirkliche Bischöfe waren die anderen aber nicht, sondern nur Aebte. Bleibt aber nun die nämliche Reihe der Nachfolger, so kann auch das obenerwähnte Verzeichniß des Regensburgischen Dichters nichts für das spätere Zeitalter Rupert's beweisen, weil man nicht ohne Grund dagegen einwenden kann, daß er nur ein Verzeichniß der Bischöfe schreiben wollte, und daher die Aebte, welche zwischen denselben regierten, ausgelassen habe.

Nach dieser Folgerung fährt Hansiz (pag. 70) weiter fort:

Da ich weder das Zeitalter Rupert's weiter hinaufrücken kann, noch die Reihe der salzburgischen Bischöfe durch eingeschobene Aebte ausfüllen will; so scheint mir der einzige noch übrige Ausweg aus diesen Schwierigkeiten der zu seyn, daß man die in den salzburgischen Verzeichnissen unter den Bischöfen genannte Aebte, als Secundär- oder Unter-Aebte annehme,

---

dem handschriftlichen St. Petrischen Nekrolog, die dem Chronicon. noviss. monasterii S. Petri pag. 176, beygefügt sind, fehlt dieses Verzeichniß.

die unter der Aufsicht der Oberäbte oder Bischöfe die häusliche Ordnung des Klosters besorgten: denn da die Bischöfe durch ihre bischöflichen und apostolischen Arbeiten genug beschäftigt waren; so hatten sie solche Stellvertreter oder Unteräbte nothwendig. Diese Erklärung dünkte dem Hansiz sowohl für die Reihe der Nachfolger, als auch für das von ihm bestimmte Zeitalter des h. Rupert die wahrscheinlichste und angemessenste. Daher hat auch Mabillon (sagt Hansiz) mit Recht jene drey Aebte, Ansologus, Savolus und Ezzius aus der Reihe der Bischöfe ausgeschlossen. Im Leben des h. Rupert wird sein nächster unmittelbarer Nachfolger Vitalis genannt, mit Recht; denn in dem obigen Verzeichnisse aus dem St. Petrischeu Nekrolog wird der Abt Ansologus vielleicht nur aus der Ursache dem Vitalis vorgesetzt, weil entweder Ansologus früher gestorben ist; oder schon von dem h. Rupert die Aufsicht über das Kloster erhalten hatte; wiewohl mir wahrscheinlicher dünkt, daß Ansologus nur durch einen Verstoß des Schreibers dem Vitalis vorgesetzt worden, da in mehreren anderen Verzeichnissen jenes Nekrolog's, Ansologus stets dem Vitalis nachgesetzt wird. Auf den Vitalis wird mit Recht Flobargisus als Nachfolger in der bischöflichen Würde gesetzt, ohne daß die beyden dazwischen gesetzten Aebte, Savolus und Ezzius, ein Hinderniß machen; denn sie waren nur Unteräbte. Nun erhellet aber auch, daß die Zahl der Nachfolger Rupert's weder zu groß sey für den Zeitraum vom Tode desselben bis auf den Bischof Johannes, noch zu klein; denn zwanzig Jahre sind für die Amtsführung zweyer Bischöfe gerade recht. Endlich wird auch das Zeitalter Rupert's mit allem Rechte in die Zeit des Königs Childebert III. heruntergesetzt; denn alles unnöthige Ausfüllen der Nachfolger Rupert's durch Aebte wird dadurch beseitigt, noch wird auch die Reihe der Bischöfe nach Virgilius verwirrt, wie in den salzburgischen Verzeichnissen der Fall ist, in welche nach Virgilius ein Abt Berticus; nach dem Bischof Arno ein Abt Ammilonius hineingeschoben ist. Das ist, wie gesagt, der einzige Weg, allen Schwierigkeiten auszubeugen. Jedoch ein höchst wichtiges Document steht dieser Annahme noch entgegen,

nämlich der Auctor von der Bekehrung der Baiern und Kärnthner, in dessen Verzeichnisse der nächsten Nachfolger des h. Rupert ausdrücklich zwischen Vitalis und Flobargisus die Aebte, Ansologus, Savolus und Ezzius, eingeschaltet sind, und zwar in solcher Ordnung, daß einer dem anderen erst nach dessen Tode in dem abteylichen Amte folgte. Wenn dieser Auctor Recht hat, dann muß man annehmen, daß das Leben und die Amtsführung jener drey Aebte, welche, während der Erledigung des bischöflichen Sitzes, auch die Oberaufsicht über die Kirche Salzburg hatten, nur sehr kurz gewesen sey.

So lauten die Folgerungen des Marcus Hansiz (pag. 66 — 71), indem er sich fortwährend bemüht, die salzburgischen Verzeichnisse von den ersten Kirchen-Hirten Salzburg's, mit jenem Verzeichnisse des ungenannten Regensburgischen Dichters, und mit seiner neu angenommenen Zeitrechnung in Hinsicht des Zeitalters des h. Rupert in Uebereinstimmung zu bringen. Und kaum hat er den auf lauter Praesumptionen aufgeführten Bau vollendet, so vernichtet ihn plötzlich der bestimmte Ausspruch des Auctors von Bekehrung der Baiern und Kärnthner.

Das Verzeichniß des Regensburgischen Dichters beweis't nicht das Mindeste für die neue Hansizische Aera Rupert's: denn erstens wollte dieser Auctor nur ein Verzeichniß der Bischöfe, nicht aber auch der Aebte seines Landes schreiben; zweytens stehen seinem Zeugnisse theils viel ältere, theils gleichzeitige salzburgische Documente entgegen, welche unläugbar auf das nämliche Zeitalter des h. Rupert hinweisen, das ihm von jeher die salzburgische Tradition gegeben hat. Diese Documente befinden sich in dem uralten handschriftlichen Nekrolog des Stiftes St. Peter, dessen erstere Blätter, wie der Inhalt und der Charakter der Schrift unläugbar beweis't, noch unter Bischof Arno geschrieben worden sind. Pag. 5 erscheint jenes oben S. 76 angeführte Verzeichniß der ersten Nachfolger Rupert's, nämlich bis auf Virgilius drey Bischöfe und drey Aebte. Dieses Verzeichniß erregt aber noch folgende Bedenken. Erstens wird hierin der Abt Ansologus dem Bischof Vital vorgesetzt, da doch die Vita primogenia S. Ru-

perti ausdrücklich bezeugt, daß Bischof Vital der nächste unmittelbare Nachfolger des h. Rupert gewesen. Durch diese Ordnung der Nachfolger Rupert's kam Hansiz auf die Idee von Unter- oder Secundär-Aebten. Eben so wird Bischof Joannes in diesem Verzeichnisse dem Bischof Virgilius nachgesetzt, da doch aus allen anderen gleichzeitigen Urkunden und Geschichtschreibern bekannt ist, daß Virgilius dem Joannes in der bischöflichen Würde gefolgt. Dieses Bedenken wird aber dadurch gänzlich gehoben, daß sich diese beyden Versetzungen des Abtes Ansologus, und des Bischofs Joannes als wirkliche Verstoße des Schreibers beweisen, welche durch mehrere andere uralte Verzeichnisse der nächsten Nachfolger des h. Rupert's, besonders aber durch den Auctor von der Bekehrung der Baiern und Kärnthner verbessert werden.

Wenn man seinem Dünkel noch freyeren Schwung läßt, sagt der Verfasser der Nachrichten von Juvavia; so könnte man, zweytens, wohl gar in den Zweifel setzen, ob Ansologus, Savolus und Ezzius wirkliche Aebte in Salzburg, ob sie nicht Aebte anderer auswärtiger Klöster gewesen. In den Nekrologen nahm man öfters unter einheimische Bischöfe, Aebte und Mönche auch auswärtige auf. — Aber auch dieses Bedenken hebt der Auctor von der Bekehrung der Baiern und Kärnthner, und ein anderes, etwas späteres, Verzeichniß des erwähnten handschriftlichen Nekrolog's pag. 29. vollkommen auf, in welchen beyden Verzeichnissen die vorgenannten Aebte als Aebte des Stiftes St. Peter zu Salzburg, und als Vorsteher der bischöflichen Kirche, zur Zeit des erledigten bischöflichen Sitzes angeführt werden.

Drittens endlich, läßt das oben S. 76. angeführte Verzeichniß der nächster Nachfolger Rupert's noch den Zweifel übrig, ob diese Bischöfe und Aebte einer dem anderen erst nach des vorgehenden Tode gefolgt sind, oder ob die genannten Aebte nicht zur Lebenszeit der vor- und nachgenannten Bischöfe die Stelle der Unter-Aebte inne gehabt haben? Auch diesen Zweifel hebt der Auctor von der Bekehrung der Baiern und Kärnthner vollkommen auf; denn er bezeugt Folgendes (Juvavia Part. II. S. 9. Nro. III.):

„Igitur post discessum beatissimi Roudberti pontificis vir carus omni populo egregiusque doctor et „seminator verbi dei Vitalis episcopus sedem juvavensem regendam suscepit. Post cuius transitum Anzologus extitit abbas. Post cuius depositionem predicte sedi adhesit Savolus abbas. „Cuius vite finito cursu Ezius abbas successit. „Quo migrante de seculo iterato illa sedes honorata „refulsit episcopo Flobargiso. Post quem Johannes pastoralem gessit in sede prefata curam. „Hiisdem igitur temporibus, scilicet Otilonis ducis „bagovvariorum — venit quidam vir sapiens et bene„doctus de hybernia insula. nomine Virgilius etc." Die Ausdrücke: post discessum, post cuius transitum, post cuius depositionem, cuius vitae finito cursn, quo migrante de Seculo etc., lassen unmöglich einen Zweifel über die Art oder Zeit der Nachfolge übrig, und zerstören jeden Gedanken an Unter- oder Secundär-Aebte. Dieser Auctor, zugleich der Verfasser der Vita primogenia S. Ruperti, die noch alle Kritiker respectirten, schrieb sein Werk, wie Hansiz (pag. 34) erwiesen, im Jahre 872, ist also nur um 20 Jahre jünger, als der oben erwähnte Regensburgische Dichter, der sein Verzeichniß um das Jahr 852 geschrieben, welches aus dem erhellet, weil er darin den salzburg. Erzbischof Luipram (836 — 859), den Bischof von Regensburg, Erchanfried (847 — 864), und den Bischof von Freysing, Arno (852 — 875) nennt. Das vorerwähnte, unter den Bischof Arno, um das Jahr 783 geschriebene, Verzeichniß der Nachfolger des h. Rupert in dem handschriftlichen St. Petrischen Nekrolog, und obiges, noch genauer und entscheidend sprechendes, Verzeichniß des Auctor's von der Bekehrung der Baiern und Kärnthner, macht die Anführung noch anderer, gleichlautender und ebenfalls sehr alter, salzburgischer Verzeichnisse der ersten Bischöfe und Kirchenhirten, z. B., jenes im genannten Nekrolog pag. 29. und jenes alten salzburgischen Dichters vom Jahre 1061 (beyde in Chron. noviss. pag. 167.) gänzlich überflüssig.

Hansiz rechnet von dem Tode des h. Rupert bis auf das erste Jahr des Bischofs Virgilius einen Zeitraum von 27 Jahren, in welchen er die Bischöfe

Vitalis, Flobargisus und Joannes nacheinander, und zwischen ihnen die Aebte, Ansologus, Savolus, Ezzius als Unter-Aebte mit den genannten Bischöfen zugleich folgen läßt. Dagegen spricht entscheidend das Zeugniß des Auctor's von der Bekehrung der Baiern und Kärnthner, gemäß welchem die genannten Aebte nicht zugleich neben den Bischöfen lebten, sondern alle, sowohl die Bischöfe, als auch die Aebte, jeder erst nach dem Tode des anderen, folgten. Dieses Zeugniß nennt Hansiz selbst ein monimentum gravissimum, dem er sich nicht zu widersprechen getraut, und das ihn daher anzunehmen zwang, daß jene vorerwähnten Aebte nur sehr kurze Zeit in ihrem Amte gelebt haben.

Wahrlich, für drey Bischöfe und drey Aebte ist ein Zeitraum von 27 Jahren sehr klein; denn es kommen auf jeden nur vier Jahre und ein halbes. Rechnet man aber für jeden eine zehnjährige Amtsführung, ein Maß, welches oben Hansiz selbst weder für zu groß, noch zu klein, sondern für gerade recht erklärte; so erweitert sich der Zeitraum von dem Bischof Virgilius bis zum Todesjahre des h. Rupert auf 60 Jahre, und zwar zurück bis auf das Jahr 685, also zehn Jahre, bevor König Childebert III. zur Regierung gekommen; in dessen zweytem Regierungs-Jahre, wie Hansiz und dessen Anhänger wollen, der h. Rupert Bischof zu Worms gewesen seyn soll.

Ich glaube nun deutlich und gründlich genug bewiesen zu haben, wie schlimm es mit dem Systeme des Marcus Hansiz und seiner Anhänger stehe, und wie wenig sie Ursache haben, sich auf das Verzeichniß der ersten salzburgischen Kirchenhirten bey dem ungenannten Regensburgischen Dichter zu berufen.

§. 6.

Sechster Beweis der Gegner. Auch Aribo, Bischof von Freysing, ein Schriftsteller des VIII. Jahrhunderts, gibt in seiner Lebensbeschreibung des h. Corbinian deutlich zu erkennen, daß das Christenthum ganz kurz vor Ankunft des h. Corbinian in Baiern, die um das Jahr 722 erfolgte, also nicht um ein ganzes Jahrhundert früher, eingeführt worden, indem er Cap. IX. berichtet: „Corbinianus Noricam veniens

ibi quamdiu demoratus, verbi divini seminavit doctrinam, ibique nonnullorum sacra verba penetrabant gratia Dei corda in augmentum fidei Christi. quae gens quoque adhuc rudis erat, et nuper ad Christianitatem conversa etc." (Caroli Meichelbeck historia Frising. Tom. I. Part. II. pag. 3.)

Antwort. Schon vor dem Marcus Hansiz hatte der vorgenannte Geschichtsschreiber Freysing's, P. Carl Meichelbeck, Benedictiner von Benedictbeuern, in zwey Abhandlungen seines Geschichts-Werkes (Tom. I. Part. I. Dissertatio secunda prolegomena de Religione in Bajoaria etc. und Tom. II. Part I. Dissertatio prima prolegomena de antiquitate Ecclesiarum Salisburgensis, atque Frisingensis) die alte salzburgische Zeitrechnung in Betreff des h. Rupert mit den nämlichen Beweisen, die wir bereits in den vorhergehenden §§. 2., 3., 4., 5. gehört haben, angegriffen, und als neuen, von ihm selbst aufgefundenen, Beweis, führt er die vorher angezogenen Worte aus dem Leben des h. Corbinian an. Allein diese seine angezogene Stelle beweist nicht das Mindeste gegen die salzburgische Tradition in Hinsicht des Zeitalters des h. Rupert. Denn Meginfried, der das Leben des h. Emmeram den Worten Aribo's von Freysing fast ganz nachgeschrieben, gebraucht einen ganz gleich bedeutenden Ausdruck: „Erant autem memoratae civitatis (Ratisbonae) et patriae totius accolae affluentia quadam mundanae felicitatis illustres, sed noviter ad fidem adducti, delusae vetustatis frutices nondum radicitus extirpabant etc." (Canisii antiq Lect. Tom. III. P. II. pag. 96. cap. VII.) Gleichbedeutend drückt sich der Abt Erchambald in vita S. Trudperti Martyris Brisgaviensis aus: „cum igitur innumerabiles Martyres Romano orbe Francorumque imperio, proprio sanguine legamus fuisse coronatos, quamplures eorum ex aliis mundi partibus audita fama novae rudisque christianitatis, ad renovandum jam pene propter doctorum inopiam Christi Ecclesiam dirutam Galliis advenisse partibus comprobantur." (Epist. Bern. Pezii ad Marc. Hansizium etc. pag. 14.) Hier wird das Christenthum

der Franken nova rudisque zur Zeit h. Trudbert, im Anfange des VII. Jahrhunderts, genannt, da doch die Franken schon 100 Jahre zuvor, unter ihrem König Chlodwig I. den christlichen Glauben angenommen hatten. Eben so hat auch Aribo das Christenthum der Baiern noch rudem novamque nennen können, wenn auch der h. Rupert dasselbe schon vor 100 Jahren eingeführt hatte. Wenn aber das Christenthum von dem h. Rupert gar nicht lange vor Ankunft des h. Corbinian eingeführt worden; warum erwähnt Aribo des h. Rupert mit keiner Sylbe? — Mußte ihn nicht selbst der gegenwärtige Gedanke zwingen, zu schreiben: „Quae gens quoque adhuc rudis erat, et nuper a b. Rudberto ad Christianitatem conversa?" —

Das tiefe Schweigen Aribo's von dem h. Rupert spricht lauter für die alte salzburgische Tradition, als obige Worte gegen dieselbe.

Es ist nicht genug zu verwundern, daß Männer von so ungeheuerem Fleiße und kritischem Scharfsinne, wie Carl Meichelbeck und Marcus Hansiz, dem wahren Zeitalter des h. Rupert nicht auf die Spur gekommen sind. Letzterer fand sowohl in der Vereinigung des Todesjahres des h. Rupert, und seines Herzogs Theodo II., mit dem Ankunftsjahre des h. Corbinian, als auch in der Vereinigung des obigen Verzeichnisses der ersten Nachfolger des h. Rupert aus dem Auctor von der Bekehrung der Baiern und Kärnthner, mit seinem, von Mabillon, angenommenen, Todesjahre Rupert's 718 einen unauflösbaren Knoten.

Nicht anders erging es dem Karl Meichelbeck. Wenn aber diese beyden Geschichtsforscher sich zu sehr auf die Untrüglichkeit jener Stelle im Congestum Arnonis: „Successor namque filius eius Hucbertus etc." und auf jene Schüler Rupert's, deren die kurzen Nachrichten erwähnen, verließen; so fällt noch mehr auf, daß beyde Geschichtsforscher die genannten Documente nicht in genaue Untersuchung genommen.

Besonders ist dieses auffallend an Meichelbeck, der unter den Urkunden seines Stiftes Benedictbeuern, und des Hochstiftes Freysing grau geworden ist. In seinen eigenen Werken, nämlich in seiner

Chronik des Stiftes Benedictbeuern, und in seiner Geschichte von Freysing, kann man sich überzeugen, welchen Werth er auf die einheimischen Urkunden und Documente gelegt; hingegen in seiner Abhandlung von dem Alter der Kirchen Salzburg und Freysing will er die bestimmten und entscheidenden salzburgischen Verzeichnisse von den ersten 6 Nachfolgern des h. Rupert durch jenes Verzeichniß des ungenannten Regensburgischen Dichters berichtigen und erläutern, indem er die Aebte Ansologus, Savolus, Ezzius als Unter-Aebte ansieht. „Certe (sagt er) Coabbatum exempla in Actis Ordinis nostri plura occurrunt."

Solche Beyspiele, wie ihm nur zu gut bekannt war, konnten nur in solchen Klöstern Statt finden, welche von deutschen Königen und Kaisern an Bischöfe geschenkt worden sind, wie Benedictbeuern selbst zuerst an Bischof Nitkerus von Freysing, und an Ellinhard, dessen Nachfolger; hernach an Adalbero, Bischof von Trient, und endlich an Hermann, Bischof von Augsburg. (Mon. Boic. Vol. VII. pag. 32.) Solche Inhaber pflegten Unter-Aebte zu setzen. Das war aber niemals der Fall mit dem Stifte St. Peter zu Salzburg. Es ist indessen gewiß, daß Meichelbeck selbst eine bessere Ueberzeugung von dem Werthe der salzburgischen Documente, und eben hieraus eine richtigere Ansicht von dem wahren Zeitalter des h. Rupert geschöpft hatte. Der hochwürdige Abt des Stiftes St. Peter zu Salzburg hatte dem P. Karl Meichelbeck, zum Behufe seiner historischen Forschungen, einen handschriftlichen Coder auf einige Zeit anvertraut, der den oben erwähnten Nekrolog, Verzeichnisse der salzburg. und anderer Bischöfe, nebst vielen anderen uralten und höchst wichtigen Aufzeichnungen enthält. Meichelbeck schrieb hierüber am 6. Jänner 1724 einen Brief an den hochwürdigen Abt Placidus, worin er ihn bat, ihm den anvertrauten Coder noch eine kleine Zeit zu überlassen, bis er die nöthigsten Auszüge daraus zu Stande gebracht habe. Der merkwürdige Schluß dieses Briefes lautet so: „Id cum primum datum fuerit executioni, statim ea, qua fieri „poterit celeritate remittam thesaurum illum omni „auro, et lapide pretioso potiorem, quo ego egre-

„gie usus, maximeque miror, quod eius pretium „clarissimi Patres Mezgeri non fuerint assecuti.“

Diese Aeußerung ist gewiß ein unzweydeutiges Geständniß, daß Meichelbeck durch diesen Codex in den Stand gesetzt worden, richtigere Folgerungen im Betreff des wahren Zeitalters des h. Rupert zu machen, als die Gebrüder Mezger in ihrer Historia Salisburgensis, und als er selbst in seinen beyden Abhandlungen über den nämlichen Gegenstand.

§. 7.

Der siebente Beweis der Gegner ist von dem Herrn J. N. Mederer, ehmaligem Professor an der Universität zu Ingolstadt, einem durch seine gelehrten Beyträge sehr verdienten Gelehrten. Dieser führt im dritten Stücke seiner Beyträge zur Geschichte der Baiern, das Verzeichniß der verstorbenen Herzoge von Baiern aus dem novissimum Chronicon monasterii S. Petri pag. 176 an:

Theoto.
Theoperht.
Crimolt.
Theotolt.
Thassilo.
Crimolt.
Huipehrt.
Otilo,

und schließt hieraus, wie folgt: „Die Geistlichen des „Stiftes St. Peter werden nicht minder dankbar sowohl „gegen ihre leiblichen als geistlichen Stifter und Wohl„thäter gewesen seyn, folglich die Namen der einen, „wie der anderen in ihre Gedächtniß-Tafeln eingetra„gen haben, und somit muß derjenige Theodo, der „in diesem Verzeichnisse die Reihe der verstorbenen „Herzoge eröffnet, unfehlbar der nämliche gewesen seyn, „der den h. Rupert bey sich aufgenommen. Da aber „das nämliche Nekrologium diesem den h. Rupert „gleichzeitigen Theodo keinen weitern Theodo zum „Nachfolger gibt, sondern als den letzten dieses Na„mens vormerkt, so kann es kein anderer Theodo seyn, „als der um das Jahr 700 regiert hat, und von wel„chem aus anderen Urkunden erwiesen ist, daß er keinen

„Nachfolger seines Namens gehabt, und in der Zeit „des fränkischen Major Domus, Carl Martell's, des „Vaters Pipin's gelebt habe, weßwegen auch das näm„liche Nekrologium den erwähnten Carl Martell, un„ter dem Namen Charlo ebenfalls zum ersten in der „Reihe der verstorbenen Könige setzte, und den klaren „Beweis gebe, daß Rupert und sein Theodo Zeit„genossen des Karl Martell's gewesen."

Antwort. Wenn das vorerwähnte Verzeichniß keine anderen Namen enthielte, als folgende vier:

Theoto.
Theoperht.
Crimolt.
Theotolt;

so hätte Herr Professor Mederer, im Ganzen genommen, nicht unrichtig argumentirt: denn man könnte den Theodo für keinen anderen erkennen, als für den Herzog, der um das Jahr 700 seinen Staat mit seinen drey Söhnen Theodebert, Grimoald und Theodebald getheilt hat. Da aber das Verzeichniß auf die vorgenannten vier Herzoge noch eben so viele folgen läßt, welche neue Fragen und Schlüsse veranlassen, und überhaupt den Gegenstand vervielfachen; so müssen vor Allem folgende Fragen entschieden werden:

1) Enthält dieses Verzeichniß alle historisch bekannten Herzoge von Baiern bis auf die Zeit des Bischofs Arno, oder bis auf Thassilo II.?

2) Was soll dieses Verzeichniß sagen oder bezeugen?

3) Was sagt und bezeugt es wirklich?

Erstens, weil dieses Verzeichniß die historisch bekannten Herzoge Garibald I. und II. nicht enthält, und von den beyden bisher anerkannten Theodonen nur einen einzigen nennt; so ist es nicht vollständig.

Zweytens, nach der Natur und dem Zwecke aller Nekrologe soll dieses Verzeichniß hauptsächlich nur diejenigen Herzoge anzeigen, welche sich gegen die Kirche Salzburg wohlthätig bewiesen haben; denn eben dadurch weil es keine vollständige Sammlung der baierischen Landesfürsten ist, kann es nur den Zweck haben, diejenigen Herzoge anzuzeigen, die sich wohlthätig bewiesen haben.

Drittens, sagt das Verzeichniß wirklich nicht, was Herr Prof. Mederer daraus zu beweisen sich bemühte, sondern vielmehr das Gegentheil, und noch mehrere andere wichtige Dinge.

Erstens, weil es vor allen anderen den Theodo nennt; so bezeugt es hierdurch, daß er der nämliche sey, welcher von dem h. Rupert bekehrt und getauft worden, und der sich dafür als erster Wohlthäter seiner Kirche Salzburg bewiesen. Das Verzeichniß sagt aber keineswegs, daß er der letzte Herzog dieses Namens gewesen: es nennt ihn weder den ersten, noch den letzten dieses Namens, sondern nur den ersten Wohlthäter. Herr Professor Mederer schloß nur aus den nachfolgenden drey Namen, welche von den Geschichtsforschern bisher als die Söhne des letzten Theodo anerkannt worden, daß es dieser letztere sey.

Zweytens beweist dieses Verzeichniß, daß Theodo, der an dessen Spitze steht, durchaus nicht der letzte Theodo seyn könne; denn die Folge der Herzoge lautet in der beygefügten synchronistischen Tabelle, von dem letzten Theodo angefangen, also:

Theodo.
Theodebert.
Grimoald.
Theodebald.
Hugbert.
Otilo.
Thassilo.

Der Nekrolog aber nennt folgende Ordnung:

Theoto.
Theoperht.
Crimolt.
Theotolt.
Thassilo.
Crimolt.
Huipehrt.
Otilo.

Zwar hielt schon Hansiz (pag. 70. Nro. VIII.) den Thassilo an dieser Stelle für einen Verstoß des Schreibers, weil er eben diesen Thassilo für den Sohn des Herzogs Otilo ansah; allein Thassilo II., der Sohn Otilo's, lebte damals noch, als dieses

Verzeichniß in den Nekrolog geschrieben wurde: denn eben dieser Thassilo II. eröffnet das im Nekrolog zunächst folgende, oder vielmehr nächst vorgehende Verzeichniß der lebenden Herzoge. Der Schreiber mochte das eine oder das andere Verzeichniß vor- oder nachher geschrieben haben; in jedem Falle, wenn er gefehlt hätte, müßte er seinen Verstoß bemerkt, und verbessert haben. Der in diesem Verzeichnisse an der fünften Stelle genannte Thassilo kann also kein anderer seyn, als Thassilo I., der, wie die historische Abhandlung des P Roman Zierngibl zeigt, vom Jahre 595 bis 609 in Baiern regiert hat. Es kann somit auch Theodo, welcher an der Spitze dieses Verzeichnisses steht, keineswegs der letzte dieses Namens seyn, sondern ein weit früherer, weil er vor Thassilo I. steht, der im Jahre 609 gestorben. Dieses erweis't sich ferners aus den beyden Crimolt, die in diesem Verzeichnisse an der dritten und sechsten Stelle genannt werden. Der erstere Crimolt, weil er vor Thassilo I. genannt wird, kann kein anderer seyn, als entweder Grimoald, der ältere Sohn Garibald's I. und Bruder Gundoald's, welche Prinzen der fränkische Chronist Fredegar (cap. 34. Edit. Ruinart. Col. 610) ausdrücklich als Söhne Garibald's I. und Brüder der Theolinde bezeichnet, — oder ein Sohn des erstgenannten Theodo selbst, und Bruder Theodebert's, weil Arnoldus von Vohburg in seinem obenerwähnten Werke (§. 4. S. 78.) bezeugt: „Jd ergo Dux (Theodo) filios habuit successores in regno, Diotpertum videlicet atque Grimaldum.“ Auch dieser Crimolt steht vor Thassilo I., und vor dem letzteren Crimolt, dem Sohne des letzteren Theodo, welcher in diesem Verzeichnisse nicht genannt wird, also auch kein Wohlthäter der salzburgischen Kirche war. Es unterscheidet demnach das Verzeichniß des Nekrolog's den zuerst genannten Theodo, den Vater des Theopehrt und Crimolt, nicht nur als ersten Wohlthäter der Kirche Salzburg, und Zeitgenossen des h. Rupert, sondern auch von den beyden anderen Theodonen, die das Verzeichniß gar nicht nennt, erstens durch den Crimolt an

der dritten und sechsten Stelle, und zweytens durch Thassilo I. an des fünften Stelle.

Es bezeugt hierdurch ausdrücklich, daß Herzog Theodo, der Zeitgenosse des h. Rupert, weit früher gelebt und regiert haben müsse, als die beyden anderen von den Geschichtsforschern bisher anerkannten Theodone, und daß folglich der h. Rupert mit seinem Zeitgenossen Theodo unbestreitbar in das Zeitalter gehöre, das ihm die salzburgische Tradition von jeher gegeben. Auch das nächstfolgende Verzeichniß der verstorbenen Bischöfe und Aebte liefert einen deutlichen Beleg von dem Alter des Stiftes St. Peter und der Kirche Salzburg."

Heimeramus. Eps. (Ratisbon. † 652.)
Gurbinianus. Eps. (Frising. † C. 725.)
Agnellus. Eps. (Sabion. sive Brixin.)
Vivolus. Eps. (Passav. † 744.)
Erimpertus. Eps. (Frising. † 749.)
Beatus. Eps. (Passav. † 749.)
Sedolius. Eps. (Sidonius Passav. † 756.)
Gawipaldus. Eps. (Ratisbon. † 761.)
Joseph. Eps. (Frising. † 764.)
Sigirih. Eps. (Ratisbon. † 767.)
Manno. Eps. (Neuburg. † C. 773.)
Kilach. Eps. (Ignotus.)
Wissurich. Eps (Passav. † 774.)
Wilipald. Eps. (Eichstätt. † 781.)
Arpio. Eps. (Frising. † 783.)

Von der Genauigkeit dieses Verzeichnisses, das die Bischöfe in der nämlichen Ordnung herzählt, nach welcher sie gestorben sind, und von dem hohen Alter, in dem es beginnt, läßt sich nun wohl auch auf die Genauigkeit des Vorhergehenden schließen, und auf das Alter, mit welchem es beginnt. Eben so verbürgt uns das Alter, in welchem dieser Nekrolog geschrieben, und täglich gelesen wurde, nämlich im Jahre 785, das ist, im ersten Jahre des Bischofs Arno, im 38sten der Regierung Thassilo's II., Herzogs von Baiern, die hohe Glaubwürdigkeit desselben.

Wenn nun Herr Prof. Mederer bloß aus den ersten vier Namen im Verzeichnisse der verstorbenen Herzoge, ohne Rücksicht auf die vier nachfolgenden

Namen, argumentirte, daß der zuerst genannte Theodo kein anderer sey, als Theodo der letztere, der um das Jahr 700 regiert hatte; so stelle ich ihm aus dem ganzen Verzeichnisse ein anderes Argument entgegen, daß nämlich der, die Reihe der verstorbenen Herzoge beginnende, Theodo, nicht jener letztere Theodo seyn könne, sondern, daß Theodo, der Zeitgenosse Rupert's, weit früher gelebt und regiert habe, als die bisher anerkannten beyden Theodone, und überlasse nun den Geschichts- und Alterthums-Kundigen zu entscheiden, welches von beyden Argumenten das richtigste und gegründetste sey.

V. Hauptstück.

Das wahre Zeitalter des h. Rupert wird bestimmt und erwiesen.

§. 1.

Aus den bisherigen Untersuchungen und Beantwortungen aller Einwürfe und Beweise gegen die salzburgische Tradition geht so viel überzeugend hervor, daß die neue, von Mabillon erfundene, so wie von Hansiz und seinen Anhängern vertheidigte, Aera des h. Rupert nicht die wahre sey und seyn könne Der Zweck und Gang dieser Abhandlung erfordert nun auch, zu beweisen, daß die alte salzburgische Aera, gemäß welcher der h. Rupert

im Jahre 576, d. i., im zweyten der Regierung Childebert's II. Bischof zu Worms gewesen;

um das Jahr 580 nach Baiern gekommen ist;

um das Jahr 582 seinen Sitz zu Juvavia gegründet hat, und

im Jahre 623 gestorben ist,

die wahre und ächte sey.

Zur Rechtfertigung dieser Zeitrechnung stelle ich, gleich dem Hansiz, zwey Grundsätze auf, für deren

Sicherheit und Wahrheit die, von allen Kritikern als die älteste und ächteste anerkannte, Vita primogenia S. Ruperti Bürgschaft leistet.

I. Unter jenem Könige Childebert kam der Bischof von Worms, Rupert, nach Baiern, unter welchem der, noch der Abgötterey ergebene, Herzog Theodo in diesem Lande regierte.

II. Unter jenem Theodo kam Rupert nach Baiern, der damals noch ein Heide und Abgötterer gewesen, und welchen der h. Rupert sammt seinem Hofstaate zum Christenthume bekehrt und getauft hat.

Der Beweis für den ersten Satz ist es auch zugleich für den zweyten; weil die drey Personen, König Childebert, Bischof Rupert und Herzog Theodo Zeitgenossen gewesen sind.

Der Beweis für den ersten Satz ist: Die ersten Worte der Vita primogenia bezeugen, daß der h. Rupert im zweyten Jahre des Königs Childebert Bischof zu Worms gewesen. Da aber dieser Childebert weder der Erste, noch der Dritte gewesen seyn konnte; so muß er der Zweyte gewesen seyn, in dessem zweyten Jahre, d. i., im Jahre 576, der h. Rupert Bischof zu Worms war.

Childebert I., der Sohn Chlodwig's I., regierte vom Jahre 511 bis 558 über Neustrien, und residirte zu Paris; daher er weder über die Baiern, noch über Worms zu befehlen hatte, indem jene unter der Oberherrschaft der Austrasischen Könige standen, und die Stadt Worms zum Ostfränkischen oder Austrasischen Reiche gehörte.

Da ferners gewiß ist, daß der h. Rupert am 27. März, welcher mit dem Ostersonntage zusammengetroffen, seine irdische Laufbahn geendet; so müßte dieses entweder im Jahre 533 oder 544 geschehen seyn, weil nur in diesen beyden Jahren des VI. Jahrhunderts der Ostersonntag auf den 27. März gefallen ist. Es bliebe demnach von dem Jahre 544 bis auf das erste Jahr des Bischofs Virgilins, 745, für die Amtsführung seiner nächsten 6 Nachfolger der enorme Zeitraum von 200 Jahren übrig, welches, als gegen die natürliche und gewöhnliche Lebensdauer der Menschen, ganz unglaublich ist.

Childebert I., der König von Neustrien und Paris, kann also nicht der nämliche gewesen seyn, in dessen zweytem Jahre Rupert zu Worms die bischöfliche Würde bekleidet hat.

Eben so wenig kann aber auch der h. Rupert in dem zweyten Jahre Childebert's III., der vom Jahre 695 bis 711 Austrasien beherrschte, Bischof zu Worms gewesen seyn; denn

Erstens, kann jener Herzog Theodo, dessen Regierung in das Zeitalter Childebert's III. fällt, kein Abgötter gewesen seyn, da, wie ich (§. 3. S. 36.) aus Zierngibl's Abhandlungen erwiesen, Baiern wenigstens seit dem König Dagobert I, (628—638) schon eine christliche Landesverfassung hatte, gemäß welcher in der viel späteren Zeit Childebert III., den man den Gerechten nennt, und seines gewaltigen Major Domus, Pipin, in Baiern ein abgöttischer, heidnischer Prinz schon lange nicht mehr vorhanden seyn, noch weniger zur Regierung selbst gelangen konnte, und um so weniger, da sein unmittelbarer gleichnamiger Vorfahrer, wie Zierngibl augenscheinlich erwiesen, ein eifriger und frommer christlicher Regent gewesen.

Zweytens, so wie der Zeitraum von dem Jahre 544 bis 745, wenn man nämlich den h. Rupert in die Zeit des Königs Childebert I, versetzt, zu lange ist für die Amtsperiode der sechs ersten Nachfolger Rupert's; so wird der Zeitraum von dem Jahre 718, welches als Todesjahr des h. Rupert angenommen werden müßte, wenn man ihn zu einem Zeitgenossen Childebert's III. macht, bis zum ersten Jahre Virgil's, 745, viel zu kurz für die ämtliche Wirksamkeit jener ersten sechs Nachfolger.

Es kann also kein anderer, als Childebert II., gewesen seyn, in dessen zweytem Jahre, das ist, im Jahre 576, der h. Rupert der Kirche Worms als Bischof vorgestanden ist.

Beweis des zweyten Satzes: Unter jenem Herzoge Theodo kam der h. Rupert nach Baiern, der damals noch ein Heide und Abgötterer gewesen; da aber dieses bey den bisher angenommenen beyden Theodonen, weder bey dem Ersten, noch bey dem Zweyten der Fall war: so muß er unter jenem Theodo

nach Baiern gekommen seyn, der unter Childebert II. lebte.

Daß Herzog Theodo, den der h. Rupert bekehrt und getauft hat, vorher ein Heide und Abgötterer gewesen, bezeugt die Geschichte von der Bekehrung der Baiern und Kärnthner, oder die Vita primogenia. Dieser vorher heidnische, und von Rupert bekehrte Theodo kann nicht jener gewesen seyn, den die baierischen Geschichtsforscher bisher den ersten nannten, weil dieser unter keinem Könige, Namens Childebert, gelebt hat, wie die am Ende dieser Abhandlung beygefügte synchronische Tabelle augenscheinlich zeigt.

Eben so wenig kann es aber der noch spätere Theodo, der bisher als der zweyte erkannt ward, gewesen seyn, weil er aus den, im ersten Beweise angeführten, Gründen, kein Heide mehr seyn konnte, als er zur Regierung in Baiern gelangte, ich auch schon oben S. 41. in der Widerlegung der Behauptungen des P. Roman Zierngibl erwiesen habe.

Also muß es jener Theodo gewesen seyn, der unter Childebert II. lebte.

§. 2.

Warum der Beweis des Marcus Hansiz (oben, S. 52,) zu dem entgegengesetzten Resultat führte, ist aus dessen beyden Hauptsätzen ersichtlich. In dem ersten: „Unter jenem Childebert ist Rupert nach „Baiern gekommen, unter welchem Theodo dieses „Land beherrschte," ist die irrige Praesumption verborgen, daß man in der synchronistischen Tabelle der Austrasischen Könige, und der Agilolfingischen Herzoge in Baiern, unter den Königen Childebert I. und II. keinen Herzog, Namens Theodo, finden könne, sondern nur Garibald I. und Thassilo I. Was aber von diesem Verzeichnisse der baierischen Herzoge zu halten sey, habe ich schon (oben S. 52, 53) angezeigt. Es bleibt deßungeachtet mein Beweis richtig, und sicher, daß unter Childebert II. im Jahre 576 ein Theodo regierte; nur muß noch hinzugefügt werden, daß mit ihm noch ein anderer Herzog, nämlich Garibald I. über einen anderen Theil des Landes regierte.

Wenn Baiern zur Zeit des letzteren Theodo, der den h. Corbinian zu sich eingeladen, da die Grenzen dieses Landes gegen Süden durch die Slaven, gegen Osten durch die Hunn=Avaren schon bedeutend zurückgesetzt worden, noch groß genug gewesen, um unter vier Herzoge getheilt zu werden; um so mehr konnte und mußte Baiern, gemäß der Politik der Austrasischen Könige, mehr als einen Herzog haben, da seine Grenzen vom Lech bis nach Pannonien, von der Donau bis zur Save sich erstreckten. Und wenn Aribo, der Bischof von Freysing, Bürge genug ist für das Daseyn jenes Theodo, der den h. Emmeram bey sich aufgenommen, obgleich kein anderer auswärtiger Schriftsteller dieses Theodo erwähnet, so sind auch die salzburgischen Documente, die Verzeichnisse des uralten handschriftlichen Nekrolog's von St. Peter und der Auctor von der Bekehrung der Baiern und Karantaner Bürgen genug für die Wahrheit, daß der h. Rupert und sein Täufling Theodo, Zeitgenossen des Königs Childebert II. und des Herzogs in Baiern, Garibald I, gewesen sind.

§. 3.

In dem zweyten Satze des Marcus Hansiz: „Unter jenem Theodo ist Rupert nach Baiern gekommen, der erstens seinen Sohn Theodebert, dann seinen Enkel Hucbert, hernach den Otilo, endlich den Thassilo zu Nachfolgern in der Regierung hatte,“ liegt die irrige Präsumption, daß jene salzburgischen Urkunden, worauf diese These gestützt ist, keinen Fehler in sich enthalten; und diese Präsumption machte wieder eine andere nothwendig, nämlich, daß der h. Rupert den Herzog Theodo nicht von der Abgötterey zum Christenthume, sondern aus einem ketzerischen Irrglauben zum wahren Glauben bekehrt habe (oben S. 27). So wie aber diese durch die bestimmte Erklärung des Auctor's von der Bekehrung der Baiern und Karantanen widerlegt wird, so fällt auch jene von der Unfehlbarkeit des Congestum's Arnonis und der kurzen Nachrichten, durch meinen Beweis, daß der von dem h. Rupert bekehrte Theodo unter König Childebert II., nicht aber

unter Childebert III. lebte, folglich von jenem Theodo gänzlich verschieden sey, der den h. Corbinian zu sich eingeladen. So und nicht anders ist auch jene Stelle aus Arnoldus von Vohburg (S. 71 et seqq.) zu erklären, welche durch das Verzeichniß der verstorbenen Herzoge von Baiern in dem alten handschriftlichen Nekrolog des Stiftes St. Peter (S. 86.) vollkommen bestätiget wird.

§. 4.

Am Ende seines Beweises sagt Hansiz (Tom. II. pag. 55. Nro. XLIV.): „Aus diesem Allen ergibt „sich nun deutlich, was man von dem Zeitalter Ru„pert's zu denken habe. Welche schwere Wolken von „Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten sind nun aus der „Geschichte Baiern's entfernt; wie ist nun Alles so „klar; wie gut stimmen nun die alten Berichte mit„einander überein; wie schön läßt sich nun die Reihe „der Herzoge, ohne Verdopplung der Namen und ge„zwungene Auslegung der alten Schriftsteller, durch„führen; jetzt ist nicht mehr nothwendig, mehrere „Theodone zu erdichten, von welchen Einige wenig„stens fünf, Andere sechs, und wieder Andere gar „acht angenommen haben. Endlich springt auch in die „Augen, welche Ehre der Kirche Salzburg widerfuhr, „daß so viele, einheimische und auswärtige Schriftstel„ler, und zwar die ausgezeichnetsten, sich bemüht ha„ben, ihren Ursprung zu ergründen, als wenn es um „Auffindung der Quellen des Nils zu thun wäre, und „um endlich ihre Geschichte, mit Hinwegräumung aller „Erdichtung, in das lautere Licht der Wahrheit zu „stellen.“

So gern ich hier dem verdienstvollen Marcus Hansiz die Freude seines Triumphes, die er nun volle hundert Jahre genossen, noch länger gönnen möchte; so wenig kann ich dieses thun, da ich mich einmal, wenigstens in Ansehung des Rupertinischen Zeitalters, als seinen Gegner erklärt habe. Er spricht von so vielen finstern Wolken von Schwierigkeiten und Verwirrungen, die durch seinen Beweis, daß der h. Rupert im Jahre 696 unter Childebert III. zu Herzog Theodo II. nach Baiern gekommen, und im Jahre 718

gestorben, aus der Geschichte Baiern's entfernt worden sind, und wie nun Alles an die Tages-Helle gebracht worden sey! Aber durch seine Erklärungsart, wie Herzog Theodo II. durch den h. Rupert aus einer Ketzerey zum wahren Glauben bekehrt worden, entsteht gerade die größte Finsterniß; denn, nun sieht man nicht mehr, wer die Baiern von der Abgötterey zum Christenthume gebracht hat? — Wenn Hansiz glaubt, daß mittelst seines Beweises die alten Berichte die schönste Uebereinstimmung erhalten haben; so finde ich, leider! gerade das Gegentheil. Wenn Meginfred im Leben des h. Emmeram berichtet, daß dieser Mann Gottes im Jahre 649 auf der Donau alsogleich seine Reise nach Pannonien fortsetzen wollte, um daselbst die abgöttischen Hunn-Avaren zu bekehren, von welchem Unternehmen ihn aber der damalige Herzog Theodo durch die Vorstellung abgehalten, daß er schon seit mehreren Jahren mit jenem wilden Raubvolke Krieg führe, daß eben deßwegen alles Land um die Enns weit herum verödet und verwüstet läge, und dem Fremdling nicht möglich sey, da durchzukommen; so verstehe ich schlechterdings nicht, wie nach der Berechnung des Hansiz, der h. Rupert um das Jahr 700 bis nach Unterpannonien reisen, und zu Lande ganz unbeschädigt zurückkehren konnte, wie doch die Vita primogenia ausdrücklich versichert. — Und wenn Hansiz behauptet, daß die Reise des Herzogs Theodo im Jahre 716 nach Rom auf Veranlassung des h. Rupert geschehen, und daß auf Ansuchung dieses Herzogs Papst Gregorius II. eigene Legaten nach Baiern abordnete, um daselbst drey bis vier Bisthümer aufzurichten; so begreife, wer es kann, daß in dem Decrete dieses Papstes an seine Legaten mit keiner Sylbe des verdienstvollen Bischofes Rupert, der, nach Hansiz, erst im Jahre 718 gestorben, Erwähnung geschieht. (Oben S. 45. et seqq.) Wenn in dem Congestum Arnonis die Stelle: Successor namque filius eius (Theodeberti) Hucbertus dux tradidit etc., wie doch Hansiz angenommen, nicht fehlerhaft ist; so sollte er auch den schreienden Widerspruch aufgelöst haben, der dagegen im Cap. II. der kurzen Nachrichten und in den Verzeichnissen der verstorbenen Bischöfe von

Salzburg, und der Herzoge von Baiern, die der uralten handschriftliche Nekrolog enthält, Statt findet. Eben so wenig hat Hansiz durch sein, als das richtigste angenommene, Verzeichniß der Herzoge von Baiern, welches gegen die nebenstehenden Austrasischen Könige noch so mager aussieht, die Geschichte dieser Fürsten aufgeklärt, sondern in dem Maße verdunkelt, als er jene Namen ausgeschlossen, die seiner und Mabillon's Rechnung nicht anständig waren, so zwar, daß gerade er, und sein Nachahmer Zierngibl dringend nothwendig gemacht haben, jenem Theodo und seinen Söhnen Theodebert und Grimolt in diesem Verzeichnisse die Stelle einzuräumen, die ihnen die Documente des ältesten Bisthums in Baiern, nämlich Salzburg, bezeichnen. Wenn Hansiz in Betreff seines Verzeichnisses der Herzoge von Baiern von gewaltthätigen Auslegungen der alten Schriftsteller spricht; so muß ich ihn wohl auf sein eigenes Verfahren in der Erklärung der Worte der Vita primogenia von der Bekehrung des Herzogs Theodo, auf sein eigenes Verfahren in Betreff der nächsten Nachfolger des h. Rupert aufmerksam machen, von welchen er auf eine eben so auffallende, als völlig unbegreifliche Weise, drey Bischöfe und drey Aebte in einem Zeitraume von 27 Jahren einander im Tode folgen läßt, binnen welchen in Baiern eigentlich nur zwey Herzoge, nämlich Theodebert und Hucbert regieren. Und was endlich die Ehre betrifft, welche der Kirche Salzburg widerfahren, daß so viele und ausgezeichnete Gelehrte sich mit Auffindung des wahren Zeitalters ihrer Entstehung beschäftigten, und sie endlich, von allen Dichtungen gereinigt, in das lautere Licht der Wahrheit gesetzt haben, da kommt man wahrlich in die Versuchung, zu wünschen, daß ihr die Ehre niemals widerfahren wäre. Denn, dieses Zusammenwirken der Gelehrten sieht einer Verschwörung ähnlich, dem h. Rupert die Ehre seines Apostolates in Baiern zu rauben, seine Ankunft daselbst in eine Zeit herabzusetzen, in der er längst nicht mehr gelebt, und durch eben diese gewaltsame Veränderung der Zeit die Geschichte der Kirche Salzburg unverständlich und unbegreiflich zu machen. Und dieses ist ja der unausweichbare Erfolg, wenn man

es waget, den h. Rupert aus seinem wahren Zeitalter zu versetzen, und es ist der auffallendste Beweis für die Wahrheit der salzburgischen Tradition, daß alle Schriftsteller, welche bisher gewagt, sie zu bestreiten, in offenbaren Widerspruch und in Verwirrung gerathen sind. So Karl Meichelbeck in seiner Untersuchung über das Alter der Kirchen Salzburg und Freysing, wo er sich bemüht, das Verzeichniß der nächsten Nachfolger des h. Rupert mit Hilfe des ungenannten Regensburgischen Dichters aufzuklären. So hat Hansiz selbst kaum seine obenerwähnte Sieges-Hymne geendet, als ihn die Untersuchung über das Todesjahr des h. Rupert, von dem er nun beweisen soll, daß es das Jahr 718 gewesen, von einer Verlegenheit in die andere stürzt. Welche handgreifliche Widersprüche enthalten die ersten drey Blätter in des Herrn Ferdinand Sterzinger Abhandlung von dem Zustande der baierischen Kirche unter Theodo II., wo er gegen offenbare historische Thatsachen zu behaupten sich erkühnt, daß dieser Herzog der erste christliche gewesen; und wie jämmerlich ist der Fall des P. Roman Zierngibl, wenn er sich zu beweisen bemüht, daß Theodo II. der nämliche gewesen, den der h. Rupert von der Abgötterey zum Christenthum bekehrt hat! — Doch fehlten alle diese Gelehrten aus keiner anderen Ursache, als weil sie sich auf die Unfehlbarkeit der vorhin bezeichneten Stelle im Congestum Arnonis und auf das Zeugenverzeichniß des Bischofes Virgilius in den kurzen Nachrichten, das doch handgreiflich interpolirt ist, mit zu blindem Vertrauen verließen, und daher alle ihre Beweise hauptsächlich nur auf diese Stellen allein gründeten. „Ich halte mich nur,“ sagt P. Roman Zierngibl in seiner Abhandlung, „an eine einzige Probe, welche ich aus dem Schankungs-Büchlein (so nennt er das Congestum) hernehme, welches Arno, oder vielmehr sein Diacon Benedict, in dem Jahre 788 zusammengeschrieben, und diese scheint mir unauflöslich.“ — Aber eben jene verhängnißvolle Stelle des Schankungs-Büchleins hat ihn so, wie alle seine Vorgänger, zum Falle gebracht. Denn gemäß jener Stelle muß Hucbert ein Enkel jenes Theodo seyn, den der h. Rupert bekehrt und getauft hat, und so-

mit kann dieser Theodo wieder kein anderer seyn, als Theodo II., der vom Jahre 680 bis zum Jahre 718 regiert hat — und dann ist der Verstoß unvermeidlich; denn nun muß man diesen Theodo II., gemäß der Vita primogenia, zum Abgötterer und Heiden machen — gegen erwiesene geschichtliche Thatsachen, und gegen alle Vernunft; — oder man muß ihn, wie Mabillon und Hansiz, zu einem verirrten und verführten Ketzer machen, — gegen das bestimmte und ausdrückliche Zeugniß der Vita primogenia. Ueberdieß steht die Annahme, daß Theodo II. der nämliche gewesen, den der h. Rupert bekehrt und getauft hat, im lauten und offenbaren Widerspruche mit dem Verzeichnisse der verstorbenen Herzoge von Baiern in dem uralten handschriftlichen Nekrolog des Stiftes St. Peter. Um Alles dieses zu vermeiden, hatte ich also keine andere Wahl, als meine beyden Thesen nicht auf die Aussage des Congestum's und der kurzen Nachrichten, sondern einzig allein auf das Zeugniß der Vita primogenia zu gründen, welches nothwendig den h. Rupert und seinen Zeitgenossen Theodo in die Zeit des Königs Childebert II zurückführt. Der wahre Prüfstein meines Beweises ist das folgende Hauptstück meiner Abhandlung, das die Geschichte des h. Rupert nach den Grundlinien der Vita primogenia enthält.

VI. Hauptstück.

Die Geschichte des h. Rupert nach den Grundlinien der Vita primogenia (Juvavia II. P. St. 7.).

§. 1.

De introitu beati Rudberti.

„Tempore Hildeberti Regis Francorum anno „scilicet regni illius II. honorabilis confessor Christi „Roudbertus in Wormatia civitate episcopus habe„batur.“

Zur Zeit des Childebert, Königs der Franken, nämlich im zweyten Jahre seiner Regierung, soll der

ehrwürdige Bekenner Christi, Rupertus, Bischof zu Worms gewesen seyn.

Dieser König Childebert ist in der Reihe der Austrasischen Könige der erste dieses Namens, hingegen in der Reihe aller Merovingischen Könige, zusammengenommen, der zweyte, und das zweyte Jahr seiner Regierung, ist das Jahr 576. Die alte Handschrift der k. k. Hofbibliothek, aus welcher Hansiz die Vita primogenia in sein Werk aufgenommen (Tom. II. pag. 35.), nennt das fünfte Jahr der Regierung Childebert's. Weil aber alle salzburgischen Handschriften, so wie auch die uralte Legende von dem h. Rupert, ausdrücklich das zweyte Jahr Childebert's nennen, und schon der ungenannte Schüler des Erzbischofes Eberhard, im Jahre 1186, das zweyte Jahr Childebert's aufgeschrieben gefunden; so bleibe ich mit gutem Grunde bey der obigen Bestimmung, und bey dem Jahre 576. Da die Vita primogenia den Ausdruck gebraucht: „episcopus habebatur," welches, meines Erachtens, gleichbedeutend ist mit: „fuisse dicitur"; so muß untersucht werden, ob diese Sage sich als wahr bestätige.

Hansiz (Tom. II. pag. 36.) führt zwey Verzeichnisse von den ältesten Bischöfen zu Worms an. Das erste aus ungenannter Quelle lautet so:

„I. Victor. II. Amandus. III. Carolus. IV. Jgnotus. V. Itidem ignotus. VI. S. Crotaldus. VII. Jgnotus. VIII. S. Rupertus. IX. Jgnotus. X. S. Amandus."

Als Verfasser des zweyten Verzeichnisses nennt er einen regulirten Chorherrn des h. Augustin in der Propstey Kirschgarten zunächst an der Stadt Worms, welcher sechs uralte Verzeichnisse von Wormser-Bischöfen eingesehen, und daraus folgende als die ältesten und ersten zählet: „I. Victor. II. Rocholdus. III. Amandus. IV. Rupertus. V. Bernharius, welcher zur Zeit Karl's des Großen lebte."

Schannat, der Geschichtsschreiber des Bisthums Worms, liefert erstens ein Verzeichniß der ältesten Bischöfe zu Worms, deren ämtliche Wirkungszeit nicht chronologisch bestimmt, und deren chronologische Aufeinanderfolge unterbrochen ist. Zweytens, die ununterbrochen chronologisch bestimmte Reihe der Bischöfe

von Worms, von Erembertus im Jahre 770 angefangen. Das Verzeichniß der ältesten Bischöfe lautet bey ihm also: a)

I. Victor, der dem im Jahre 347 zu Köln gegen den dasigen ketzerischen Bischof, Euphrates, gehaltenen Concilium beygewohnt hat.

II. Amandus I.

III. Carolus. Von beyden ist sowohl ihre Herkunft, als auch die Zeit ihrer bischöflichen Würde unbekannt. Beyde sollen im Rufe der Heiligkeit gestorben seyn.

IV. Chrotoldus, der im Jahre 551 den, von den Hunnen zerstörten Ort Wimpina wieder hergestellt haben soll.

V. Rupertus, der um das Jahr 577 Bischof zu Worms geworden. Hiebey führt Schannat einige Umstände vom Leben dieses Heiligen aus den Bollandisten Tom. III. pag. 702. an.

VI. Amandus II., durch dessen Verdienste bewogen, König Dagobert I. mit Rath seiner Getreuen und Großen, nämlich des Major Domus, Pipin, Arnulfs, Bischof von Metz, und Cunibert's, des Erzbischofs von Cöln, zum Altare des h. Petrus zu Worms die Stadt Ladeburg sammt dem königlichen Pallaste daselbst und allem zu dieser Stadt Gehörigen geschenkt hat. Die Urkunde dieser Schankung ist gegeben im sechsten Jahre der Regierung des Königs Dagobert, das ist, im Jahre 633, den 21. Sept. im königlichen Pallaste zu Mainz (Schannat l. c. pag. 309).

Dieses Verzeichniß der Wormser-Bischöfe, worin Rupertus, wie in dem ersten, zwischen den Bischöfen Amandus I. und II. zu stehen kommt, spricht offenbar gegen das chronologische System des Mabillon und Hansiz.

Daß aber der in diesen Verzeichnissen genannte Bischof Rupertus der nämliche sey, welcher nachmals die bischöfliche Kirche Salzburg gegründet, ist noch von keinem Schriftsteller bezweifelt worden; denn auch die beyden anderen Lebensbeschreibungen des h. Rupert,

---

a) Joann. Friederici Schannat, historia Episcopatus Wormatiensis. Tomo I. pag. 308.

sowohl des Papeproch, als auch des Rosweyd, bestätigen es ausdrücklich. Und, wenn auch dieses nicht wäre; so ist noch ein anderes sicheres Kennzeichen vorhanden, daß der Stifter der Kirche Salzburg vorher Bischof zu Worms gewesen. Die bischöfliche Kirche dieser Stadt ist dem ersten der Apostel, dem h. Petrus, geweiht, wie die vorangeführte Urkunde Dagobert's, wie das bischöfliche Siegel, ja selbst auch das, von den Wormser-Bischöfen dem dasigen Magistrate verliehene, Stadtsiegel beweis't, welches die Umschrift hat: „Te sit tuta bono Wormatia, Petre, Patrono." Der h. Rupert trug seine erste bischöfliche Kirche beständig in seinem liebevollen Andenken; daher er auch seine erste Kirche im Salzburggau, nämlich die zu Seekirchen, dem h. Petrus zu Ehren einweih'te. Eben so auch seine zweyte bischöfliche Kirche zu Juvavia. Und wer kann zweifeln, daß er nach seiner Ankunft in Baiern zu Regensburg bey Herzog Theodo, nicht auch sogleich nach der Bekehrung des Herzogs und seines Hofes, eine Kirche in jener Stadt, zu Ehren des h. Petrus, eingeweihet habe? Ist ja doch daselbst die bischöfliche Kirche ursprünglich dem h. Petrus geweihet. b) Nach der Behauptung mehrerer alter Schriftsteller war mit dem bischöflichen Sitze zu Worms die Metropolitan-Würde verbunden. Ein Ungenannter, der die Geschichte von Trier bis zu dem Jahre 1132 geschrieben, sagt bey Erwähnung des h. Bonifacius ausdrücklich, daß die Bischöfe zu Mainz denen von Worms untergeben gewesen. Othlo, ein Mönch zu Heresfeld, der im XI. Jahrhundert das Leben des h. Bonifacius beschrieben c), berichtet, daß dieser heilige Bischof in einer geistlichen Synode den bisherigen Bischof von Mainz, Gewilieb, wegen eines begangenen Todschlages, seiner bischöflichen Würde entsetzt habe, und füget dann bey: „Quo deposito statim S. Bonifacius a supradictis Principibus, Karlomanno videlicet, et Pipino fratre eius Ecclesiae Moguncia-

---

b) Thom. Ried Codex diplom. Ratisbon. Vol. I. pag. 3. Nr. V. et pag. 5. Nr. VII.

c) Canisii Tom. III. Part. I. p. 356.

censi praeficitur, et ut eius dignitas eminentior foret, decreverunt iidem principes, Ecclesiam Moguncíacensem, quae prius alteri subjecta erat, metropolim omnium in Germania positarum Ecclesiarum efficere, moxque legatione facta, illud a praesule apostolico impetravere.“ Auch andere Schriftsteller bejahen, daß die Bischöfe von Worms die Metropolitan-Würde hatten, nämlich: „Albertus Stadensis Abbas, Sifridus presbyter Misnensis, Theodoricus Engelhusius, Guillelmus Eysengrein, Franciscus Irenicus, Freherus und Bruschius. Carolus Cointius (annal. eccles.) behauptet, daß unter König Chlodwig I. Chrotoldus, der Bischof von Worms, der Metropolit der Bischöfe dieß- und jenseits des Rhein gewesen sey, welche Würde auch seinen Nachfolgern, bis zum Tode des Bischofs Amandus II., verblieb. Gemäß diesen Schriftstellern hätte also auch Rupertus, als Bischof von Worms, diese Würde gehabt, und im Bezuge auf dieselbe möchte wohl Bischof Ingenuin von Säben, der unstreitig ein Zeitgenosse des h. Rupert gewesen, in seiner Klage über die benachbarten Erzbischöfe von Gallien, Niemand anderen, als den ihm so nahen Bischof von Juvavia, Rupertus, vormaligen Erzbischof von Worms, gemeint haben. Diese Klage findet sich in einem Schreiben des Bischofs Ingenuin und seiner Mitbischöfe an den Kaiser Mauritius, vom Jahre 591, in welchem sie ihn bitten und beschwören, daß er sie mit dem von ihm bereits erlassenen Befehle, mit ihrem Metropoliten von Gradus (Aquileja), Severus, zu der von dem Papste Gregorius I. nach Rom berufenen Kirchenversammlung zu kommen, gnädigst verschonen wolle. Die mir auffallende Stelle in diesem Briefe, den Joseph Resch in seinen Annalen der Kirche Säben vollständig anführt (Part. II. pag. 409.), lautet im Zusammenhange so: „Suggerimus etiam, pie Dominator, quia tempore „ordinationis nostrae unusquisque sacerdos in sancta „sede Aquilejensi cautionem scriptis emittimus stu„dio et fide ordinatoris nostri, nos fidem integram „sanctae Reipublicae servaturos, quod ipse novit „Dominus, nos fideliter toto corde et servasse, et „hucusque jugiter conservare. Si conturbatio ista

„et compulsio piis jussionibus vetris remota non „fuerit, si quem de nobis, qui nunc esse videmur, „defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad „ordinationem Aquilejensis Ecclesiae post hoc pa„tietur accedere: Sed quia Galliarum Archie„piscopi vicini sunt, ad ipsorum sine du„bio ordinationem occurrent, et dissolve„tur Metropolitana Aquilejensis Ecclesia sub vestro „Imperio constituta, per quam Deo propitio Eccle„sias in gentibus possidetis, ut quod ante annos fieri „coeperat, et in tribus Ecclesiis nostri Concilii, „Beconensi (Breonensi), Tiburniensi, et Augustana „Galliarum Episcopi constituerant Sacerdotes: et „nisi eiusdem tunc divae memoriae Justiniani Prin„cipis jussione commotio partium nostrarum remota „fuisset, pro nostris iniquitatibus pene omnes Eccle„sias ad Aquilejensem Synodum pertinentes Galliarum „sacerdotes pervaserant." Ich denke mir nämlich, daß die Nähe des neuen bischöflichen Sitzes zu Juvavia solche Besorgnisse in dem Bischofe von Säben Ingenuin, erregte, welche späterhin die große Ausdehnung des salzburgischen Kirchen-Sprengels nach Tyrol, Kärnthen und Steyermark, bewirkt durch die von Juvavia aus, eingeleitete Bekehrung der Slaven, — endlich die Erhebung des bischöflichen Sitzes Salzburg zur Metropolitan-Kirche, unter Arno und dessen Prozeß mit Ursus, dem Patriarchen von Aquileja, vollkommen gerechtfertiget hat.

§. 2.

„Qui ex regali prosapia Francorum ortus ca„tholicae fidei, et evangelicae doctrinae, totiusque „bonitatis nobilissimus refloruit doctor."

In welchem Grade der Blutsverwandtschaft der h. Rupert zu den fränkischen Königen gestanden, ist unbekannt. Der Auctor der jüngeren oder späteren Lebensbeschreibung, welche Hansiz nicht mit Unrecht die apogryphische nennt, berichtet: „daß Rupertus aus dem Geschlechte der fränkischen Könige und der Herzoge von Schottland entsprossen." So wahr das erstere ist, sagt Hansiz, so falsch ist das andere, daß Schottland oder Irland das Vaterland Rupert's gewesen. Frey-

Herr Franz Dükher in seiner Geschichte Salzburg's, Joannes Colganus in seinen Legenden der Heiligen Irland's, und Carolus Cointius in seinen Kirchen-Annalen, haben es der Vita apogrypha nachgeschrieben; eben so auch, daß Rupertus mit seinem Bruder Trutpertus und seiner Schwester Ehrentraud nach Rom gewallfahrt seyen; hernach auf dem Rückwege habe sich Trutprrtus von ihnen getrennt, und eine einsame Zelle in einem Thale Breisgau's bezogen; Rupertus aber sey mit seiner Schwester Ehrentraud längs dem Ufer des Rhein nach Worms gekommen, wo er endlich von dem Könige Childerich (so sagt die Vita aprogrypha irrig, statt Childebert) zur bischöflichen Würde daselbst befördert worden. Joseph Mezger, in seiner Geschichte Salzburg's, läßt den Ursprung Rupert's aus Hibernien unentschieden.

Christoph Jordan, salzburgischer Archivar, sagt in seiner handschriftlichen Chronik von Salzburg, die er im Jahre 1560 geschrieben, und die, wie Hansiz meldet, in der k. k. Hofbibliothek aufbehalten wird, „Rupert sey ein Sohn Chlodmir's gewesen, der nach dem Tode seines Vaters Chlodwig's I. im Jahre 511 das Gebiet von Orleans zu seinem Antheile erhalten, und im Jahre 524 in der Schlacht von den Burgundern erschlagen worden ist. Darauf hätten sich seine Söhne, Rupertus und Ehrenholdus, die Haare abschneiden lassen müssen. Beyde Prinzen wären von ihrer Großmutter Bertholda erzogen worden, und hätten sich dann zu ihrem Oheim, Theodorich, König von Austrasien, nach Mainz geflüchtet, und endlich sey Rupertus Bischof zu Worms geworden. Jordan nennt die Quelle nicht, woraus er seine Nachricht geschöpft, da er aber den h. Rupert in die Zeit Childebert I. hinaufsetzt; so verdient er schon in dieser Rücksicht keinen Glauben. Daß Rupertus einen Bruder Ehrenhold gehabt, findet sich in keinem anderen Schriftsteller. Ob Trutpertus sein Bruder gewesen, wie dessen Geschichte von Abt Erganbald geschrieben, erzählt, und Bernard Pez (oben S. 7.) zu behaupten sich bestrebt, läßt sich schwer entscheiden, da die Biographie von den Kritikern nicht für authentisch angenommen worden ist. Ueber-

haupt läßt sich auch über die Herkunft **Rupert's** aus **Hibernien** so lange nichts entscheiden, als der Name seiner Mutter und ihre Abstammung unbekannt bleiben. Von Seite seines Vaters gehört Rupertus gewiß dem fränkischen Königs-Stamme an, und der Auctor der Vita primogenia nennt ausdrücklich Gallien sein Vaterland, in das er auf eine kurze Zeit von Juvavia zurückgekehrt ist, und von da seine Nichte **Ehrentraud**, nebst einigen geistlichen Gehilfen zu seinen apostolischen Arbeiten mitgebracht hat. **Ehrentraud** wird, wie in der Legende **Papeproch's**, also auch in den beyden salzburgischen Urkunden, dem Congestum und den kurzen Nachrichten, nicht Schwester, sondern Nichte **Rupert's** (Neptis) genannt.

§. 3.

„Erat hic vir simplex, pius, et prudens, in „sermone verax, justus in judicio, providus in „Consilio, strenuus in actu, conspicuus in charitate, „in universa morum honestate praeclarus. Ita in„numerabiles ad eius sacratissimam convenerunt „doctrinam, et ab eo aeternae salutis documenta „susceperunt."

Vortrefflich muß die Erziehung und der Unterricht, aber auch eben so ausgezeichnet müssen die Eigenschaften des Geistes und des Herzens bey diesem fränkischen Fürsten-Sohne gewesen seyn, weil er ein so trefflicher Lehrer der heiligen Schrift und des katholischen Glaubens, und ein so hervorleuchtendes Beyspiel jeglicher Tugend geworden ist, wie uns diese Stelle der Vita primogenia, in vollkommener Uebereinstimmung mit den übrigen Lebensbeschreibungen, versichert, und der Erfolg seiner nachmaligen apostolischen Arbeiten in Baiern belehret. Um so weniger dürfen wir uns wundern, daß dieses Licht der Weisheit und Tugend bald höher gestellt, und zur oberhirtlichen Würde zu Worms befördert worden ist, wo dann auch der Zulauf von Menschen jedes Standes, Geschlechtes und Alters, von nahe und fern außerordentlich groß geworden, um aus dem Munde dieses heiligen Bischofes die Lehren des ewigen Heiles zu vernehmen.

§. 4.

„Cumque fama sanctae conversationis illius „longe lateque crebesceret, pervenit ad notitiam „cuiusdam ducis Bawariae regionis, nomine Theoto; qui supradictum virum Dei sub „enixis precibus prout potuit libentissime studuit „rogare, per missos nuncios suos, ut hanc provinciam visitando sacra illuminaret doctrina. „Unde praedicator veritatis divino compunctus amore „assensum praebuit, primo suos dirigens legatos; „postea vero ad Christi gregem lucrandum per semetipsum venire dignatus est.“

Wenn die anfänglichen Worte der Vita primogenia: „Tempore Hildeberti Regis Francorum anno scilicet regni illius II. honorabilis confessor Christi Ruodbertus in Wormatia civitate Episcopus habebatur“ bedeuten sollen, daß der heilige Rupert im zweyten Jahre Childebert's Bischof zu Worms geworden; so hat er, wie Hansiz will, diesen Sitz im nämlichen Jahre erhalten und wieder verlassen, weil dieser Gelehrte behauptet, daß Rupertus im Jahre 696, das ist, im zweyten Jahre des Königs Childebert III., Bischof zu Worms gewesen, und im nämlichen Jahre nach Baiern zum Herzoge Theodo gekommen. In diesem Falle hätten die Wormser in einer so kurzen Zeit die ganze Vortrefflichkeit dieses edlen Oberhirten unmöglich kennen lernen können, und er selbst hätte nicht so viele Zeit gehabt, alle seine Tugenden, und seine Weisheit zu entfalten, und sich einen so weit verbreiteten Ruf zu begründen. Kaum aber können die anfänglichen Worte der Vita primogenia anders erklärt werden, als daß Rupertus im zweyten Jahre Childebert's Bischof zu Worms geworden; sonst hätte der Auctor die chronologische Bezeichnung „im zweyten Jahre Childebert's“ vernünftiger Weise nicht gebrauchen können: um so auffallender wird dadurch, daß Rupertus, wie Hansiz die Sache darstellt, im nämlichen Jahre Worms wieder verließ.

Und doch hatte er sich, in dieser kurzen Zeit, einen so weit verbreiteten Ruf von seiner Tugend und Weisheit gegründet, daß er sogar zur Kenntniß des baierischen Herzogs Theodo gelangte. Hier scheinen selbst

die Worte der Vita primogenia zu erklären, daß Theodo keineswegs Herzog von ganz Baiern, sondern nur von einer baierischen Provinz gewesen; denn der Auctor nennt ihn nicht grade zu „Ducem Bawariae," sondern er sagt: „pervenit ad notitiam cuiusdam Ducis Bawariae regionis, nomine Theoto." Dieser Herzog ließ ihn durch eine eigene Gesandtschaft inständigst und dringendst ersuchen, zu ihm zu kommen, und sein Land mit seiner heiligen Lehre zu erleuchten, „ut hanc provinciam visitando sacra illuminaret doctrina."

Der Verfasser der Nachrichten von Juvavia hat die Vita primogenia aus einer uralten Handschrift des salzburgischen Domcapitel's abdrucken lassen. Das Hansizische Exemplar ist aus einer Handschrift der kaiserl. Bibliothek Nro. LXXIII. In beyden Handschriften stehen ausdrücklich und deutlich die Worte: „hanc provinciam." Hingegen die beyden Abdrücke bey Canisius, Tom. III. Part. II. pag. 282 und 348, welche aus der Handschrift des Stiftes St. Peter Litt. H. entnommen sind, woraus auch der Verfasser der neuesten Chronik im Leben des h. Rupert seine Citate anführet, sagen „Noricam provinciam." Da aber die Handschrift des Stiftes St. Peter eine Abschrift vom Jahre 1288 ist; so glaube ich berechtigt zu seyn, den Ausdruck „hanc provinciam" für den älteren und ursprünglichen zu halten, der auch den vorhergehenden Worten: „cuiusdam ducis Bawariae regionis" vollkommen entspricht. — Der h. Rupert willigte aus Liebe Gottes in das Gesuch des Herzogs, und sendete zuerst seine geistlichen Gehilfen nach Baiern, nachher aber, um für Christus eine neue Heerde zu gewinnen, machte er sich selbst auf den Weg dahin.

Es sind aber in diesem Abschnitte noch zwey Fragen zu beantworten; nämlich: Warum hat Herzog Theodo den Bischof von Worms, Rupertus, so dringend in sein Land berufen? Und, warum hat Rupertus seinen bischöflichen Sitz zu Worms für immer verlassen?

Theodo, der unter und zur Zeit Königs Childebert II. einen Theil des Landes Baiern beherrschte, war sammt seinem Volke noch ein Heide und Abgötterer, wie der Auctor von Bekehrung der Baiern und Kärnthner ausdrücklich sagt, und wie auch aus dem

bekannten Prologus Legum Bajuvariorum deutlich hervorgeht, wo es heißt: „Theodoricus Rex Francorum (511—534) cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant, ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum, Alemannorum, et Bajuvariorum, et unicuique genti, quae in ejus potestate erat, et secundum consuetudinem suam addidit quae addenda erant, et improvisa at incomposita resecavit, et quae erant secundum consuetudinem paganornm, mutavit secundum legem Christianorum: et quidquid Theodoricus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Childebertus Rex (575—596) inchoavit corrigere etc.“ Dem steht keineswegs entgegen, daß Theodo's gleichzeitiger Stammvetter, Garibald I., der über einen anderen Theil Baiern's gesetzt war, sich mit seiner Familie, wie P. Roman Zierngibl in seiner Abhandlung höchst wahrscheinlich gemacht hat, zum Christenthume bekannte, welches er wahrscheinlich bey seinem Aufenthalte an dem fränkisch-austrasischen Hofe schon angenommen, und deßwegen von dem König Chlotar I. im Jahre 553, Walderade, die Wittwe des Königs Theodebald zur Gemahlin bekommen hatte. Wie dem aber auch seyn mag, die Alemannen und Baiern waren noch Heiden und Abgötterer zur Zeit Königs Childebert II., wie die Geschichte der gleichzeitigen apostolischen Männer, Columban, Gallus und Rupertus bezeugt.

Wenn man auch aus der Gesandtschaft, welche Theodo an den Bischof Rupertus abgeordnet, so wie aus seiner Bitte an denselben, seinen festen Entschluß, der Abgötterey abzuschwören, und ein Christ zu werden, erkennt; so weiß man doch noch keineswegs, warum dieses Verlangen nach dem christlichen Unterrichte auf einmal in diesem Fürsten so heftig und dringend geworden war. Wohl mag seyn, wie Einige behaupten, daß seiner Gemahlinn frommer Sinn und tiefer Abscheu vor den Gräueln des Götzendienstes, so wie ihr sanftes anhaltendes Bitten, diesen Entschluß in ihrem Gemahle erzeugt und genährt — ob aber auch so dringend und heftig gemacht habe, möchte sehr zu bezweifeln seyn.

Meines Dafürhaltens, waren Staatsrücksichten (die vorzüglichsten Triebfedern solcher Veränderungen) auch hier bey Theodo vorzüglich wirksam. Sein Stammvetter, Garibald, suchte auffallend die Freundschaft der ihm benachbarten Longobarden. Deren Geschichtschreiber, Paulus Diacouus (Lib. III. Cap. 10.), berichtet bey dem Jahre 575: „Hoc tempore Sigibertus Rex Francorum occisus est. — — — Evin quoque Dux Tridentinorum, de quo praemisimus, accepit uxorem filiam Garibaldi Bajoariorum Regis.“ Schon diese nahe Verbindung von Seite Garibald's mit einem benachbarten Herzoge der Longobarden, eines Volkes, das der Franken Erbfeind war, machte großes Aufsehen an dem Austrasischen Hofe, dessen nächste Folge war, daß der junge König Childebert II. die ihm verlobte jüngere Tochter Garibald's, Theodelinde, auf seiner Mutter Brunhilden's Anstiften, ihrem Vater zurücksandte; denn der Chronist Fredegar (Chron. Cap. 34.) sagt bey Gelegenheit der später erfolgten Vermählung dieser Theodelinde mit Flavius Autharis, dem Könige der Longobarden: „Rex Longobardorum (Autharis) accepit uxorem, Grimoaldi et Gundoaldi germanam nomine Theodelindam ex genere Bajuariorum, quam Childebertus habuerat desponsatam. Quum eam consilio Brunichildae postposuisset, Gundoaldus cum omnibus rebus secum Germanam Theudelindam in Italiam transtulit, et in matrimonium (Authari) tradidit.“ Je deutlicher nun Garibald sich dem Austrasischen Hofe und der Abhängigkeit von ihm entzog, nähere Verbindung suchend mit dem Longobardischen; — desto enger schloß sich der andere Herzog in Baiern, Theodo, an den Austrasischen Hof, und um dessen Freundschaft sicherer zu seyn, trat er offenbar zum Christenthume über; daher er den Bischof von Worms, Rupertus, „sub enixis precibus prout potuit, libentissime studuit rogare, per missos nuntios suos, ut hanc provinciam visitando sacra illuminaret doctrina“ — Warum aber hat der h. Rupert seinen bischöflichen Sitz zu Worms für immer verlassen?

Die Vita primogenia führt die Ursache gar nicht an; vielmehr bezeugt sie, daß die Wormser mit Liebe

und Bewunderung an ihrem Bischofe Rupertus hingen, und daß der Zulauf zu den Predigten dieses Oberhirten außerordentlich gewesen. Da er aber diesen Sitz wirklich für immer verlassen, und nach Baiern gegangen; so kam Mabillon auf den Gedanken, ob Rupert nicht etwa bloß ein wandernder Bischof gewesen? — Allein, wie das oben angeführte Verzeichniß ausweist, befindet sich Rupert mitten in der Reihe der ordentlichen Bischöfe von Worms, und war folglich, wie die erwähnten bedeutenden Schriftsteller von den ersten Bischöfen dieser Stadt behaupten, sogar Erzbischof. Um so auffallender ist, daß er diesen seinen ordentlichon Sitz für immer verlassen hat. Zugleich ist aber auch sehr begreiflich, daß ein so weiser, tugendreicher und heiliger Mann dieses nicht ohne die wichtigsten und gerechtesten Ursachen werde gethan haben. Da diese Ursachen in seiner kurzgefaßten Vita primogenia nicht angegeben werden; so mußte ich mich zu seinen anderen beyden Biographen wenden, welche gleichfalls sehr alte und glaubwürdige Documente sind. Die Legende von dem h. Rupert aus der florentinischen Handschrift bey Papeproch, und Canisius (Tom. III. Part. II. pag. 356.), auf welche sich selbst derjenige ungenannte Auctor als ein altes Document beruft, der im Jahre 1131 das Zeitalter des h. Rupert zu berechnen versuchte, sagt: „Cum igitur praecellentissima fama huius sancti viri (Ruperti) in fines terrarum exisset, quam plurimi illustres viri non solum a vicinis, sed etiam ab exteris nationibus ad eius sanctissimam confluxerunt doctrinam — —. Sed infideles, qui plurimi erant in regione Wormacensi, illius sanctitatem non ferentes, multis eum suppliciis affectum, et virgis caesum a civitate cum magna ejecerunt injuria.“ Das Nämliche sagt die Lebensbeschreibung, welche Rosweyd herausgegeben, und auch Papeproch zu der vorigen aufgenommen hat (Tom. III. pag. 704.), die zu dem Worte „Infideles“ auch noch „haeretici“ hinzusetzt. Die von Hansiz apogryphisch genannte Lebensbeschreibung, welche Canisius Tom. III. Part. II. pag. 319. anführt, berichtet: „Inter alios post mortem Childeberti Regis Francorum quidam dux paganus, Bertharius nomine, saevissimus

persecutor Cleri, destructorque Ecclesiarum, contra regnum Franciae insurrexit, Hic viro Dei vehementer coepit esse infensus, eo quod eum persaepe tyrannidis argueret, multis eum injuriis affectum et virgis caesum circa annum Domini DLXXX. a civitate Wormatiensi ejecit. Hoc nimirum tempus fuit annus secundus Chyldeberti Regis memorati etc." — Schon aus der Chronologie dieses Auctor's ist seine Verwirrung und Unbehilflichkeit erkenntlich; jedoch die Hauptsache wird auch hier angezeigt, daß der h. Rupert mit Gewalt aus Worms vertrieben worden. Der ungenannte Canonicus von Kirschgarten zu Worms erzählet, daß der h. Rupert von den Arianern unter den schmählichsten und härtesten Mißhandlungen aus Worms vertrieben worden, und setzt hinzu: „Non enim digni fuimus habere talem Pontificem sanctum. Sed postea exstinctis Arianis, fideles apud nos memores sanctitatis eius magnae, parochiam in honore eius circa Ecclesiam S. Pauli erexerunt, quae usque hodie apud nos est."

Hansiz (pag. 37.) wundert sich, daß Papeproch von dieser Pfarre zu Worms gar keine Erwähnung mache. Aber Schannat in seiner oben erwähnten Geschichte von Worms (pag. 64.) nennt diese Rupertus-Pfarre ausdrücklich die zweyte unter den vier Pfarreyen, in welche die Stadt eingetheilt ist, und bezeugt urkundlich, daß Bischof Adalbert diese Pfarrkirche des h. Rupert im Jahre 1084 der Collegiat-Kirche des h. Paulus einverleibte, daher natürlich der Name Rupert's-Pfarre in den Namen „St. Paul's-Pfarre" überging. Daß übrigens dasjenige, was die Legenden von der gewaltsamen Vertreibung des h. Rupert aus Worms melden, dem Hansiz wenig glaubwürdig schien, kommt natürlich davon her, weil er das Episcopat des h. Rupert zu Worms in das weit spätere Zeitalter Childebert's III., des Gerechten, und seines Major Domus, Pipin von Heristall, versetzt, in welcher Zeit die Wormser wohl nicht hätten wagen können und dürfen, solchen Frevel an ihrem Bischofe zu verüben. Allein, wie schon gesagt, der h. Rupert war ordentlicher Bischof von Worms, und hätte seine Herde gewiß nie verlassen;

nur der gewaltthätigste Frevel hatte ihn vertrieben. Ist dieses wohl unglaublich unter dem Könige Childebert II. und seiner Mutter Brunhilde, der blutbefleckten fränkischen Medea, welche, als Tochter des Westgothischen Königs Athanagild, im Schoße des Arianismus geboren und erzogen worden? Ist es unglaublich, daß unter dem Schutze dieser Königinn eine Menge Arianer sich in Austrasien, also auch zu Worms festgesetzt haben? Ist es wohl unglaublich, daß unter dieser Königinn, der beständigen Feindinn der Tugend und des Rechtes, die gegen ihr eigenes Blut gewüthet, und Verbannung oder Tod vieler, durch Weisheit und Tugend ausgezeichneter, Männer bewirkte, auch zu Worms blutige Meuterey gegen Bischof Rupertus sich erhoben, den muthigen Bekenner und Vertheidiger der reinen katholischen Lehre? — Eben so glaubwürdig ist dann aber auch, daß der mißhandelte und ausgestossene Bischof Rupertus zum Grabe der heiligen Apostel Petrus und Paulus zu Rom, und zu dem damaligen Oberhaupte der katholischen Kirche, Papst Pelagius II. (578 — 590) seine Zuflucht genommen habe. Die alte salzburgische Chronik bey Canisius (Tom. III. P. II. pag. 478.) sagt bey dem Jahre 582: „Rupertus visitatis liminibus Apostolorum sub Pelagio Papa secundo a Theodone duce Bavariae ad praedicandam Christi fidem invitatur." Die Lebensbeschreibung Rosweyd's berichtet von dem h. Rupert: „Deinde Rudpertus vir Domini diversas Ausoniae et Alemanniae perlustravit oras divinum verbum praedicando. Tum audiens Dieto dux Bajoariorum famam beatissimi viri etc." So kam der h. Rupert nach Baiern, wie die salzburg. Tradition sagt, im Jahre 580.

§. 5.

„Hoc audiens praefatus Dux magno perfusus „est gaudio, obviamque illi cum suis pergens, sanc„tum virum evangelicumque doctorem cum omni „honore, et dignitate suscepit in Ratispona civi„tate. Quem vir domini caepit de christiana con„versatione admonere, et de fide catholica imbuere „ipsumque non multo post, et multos alios istius

„gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram „Christi fidem convertit, sacroque baptismate re„generavit, et in sancta corroboravit religione. „Praefatus itaque Dux sancto viro concessit licen„tiam, locum aptum eligendi sibi et suis, ubicunque „ei placeret, in hac provincia ecclesias Dei con„struere, et cetera ad opus ecclesiasticum habita„cula perficere."

Mit der Bekehrung Theodo's und seiner Baiern, nicht, wie Hansiz will, von einem ketzerischen Irrglauben, sondern, wie die Vita primogenia im Zusammenhange mit der Geschichte von der Bekehrung der Slaven in Kärnthen bezeugt, von der Abgötterey zum Christenthume, beginnt um das Jahr 580 das Apostolat des h. Rupert in Baiern. Der Mann Gottes belehrte den Herzog, worin der Wandel und das Leben eines Christen bestehe, und pflanzte ihm allmählig die Hauptlehren und die vornehmsten Grundsätze des christkatholischen Glaubens in das Herz. Nachdem er den Herzog und viele andere seines Volkes, Edle und Gemeine, durch täglich fortgesetzten christlichen Unterricht, zum wahren christlichen Glauben, zur ächten und reinen Lehre Christi bekehrt hatte, ertheilte er dem Herzog und allen Neubekehrten die heilige Taufe.

Wenn der Auctor sagt: „Quem vir domini coepit de christiana conversatione admonere;" so will er dadurch nichts Anderes anzeigen, als daß der h. Rupert dem Herzog das Leben eines wahren Christen, im Gegensatze des gewöhnlichen Lebens eines Heiden und Götzendieners darstellte, und durch diesen Contrast desto kräftiger auf den Verstand seines Lehrlings wirkte. Und durch die Worte: „et de fide catholica imbuere - - ipsumque - ad veram Christi fidem convertit" zeigt er an, daß der h. Rupert seinem Lehrling auch die falschen und irrigen Lehren der Ketzer, besonders des Arius, bekannt gemacht habe, um ihn vor diesen zu warnen, und vorsichtig zu machen, und so die Pflicht eines Lehrers des katholischen Glaubens und der evangelischen Wahrheiten genau zu erfüllen, wie der Biograph gleich im Anfange von dem h. Rupert bezeugt: „Qui ex regali prosapia Franco-

rum ortus catholicae fidei, et evangelicae doctrinae, totiusque bonitatis nobilissimus refloruit doctor."

Nachdem der h. Rupert den Herzog Theodo, und alle mit ihm Neubekehrten getauft hatte, bestärkte er sie in ihrer neuen heiligen Religion, „et in sancta corroboravit religione." Unter diesen Worten verstehe ich nicht nur, daß Bischof Rupert den Unterricht in der katholischen Religion mit seinen Neubekehrten fortgesetzt, sondern ihnen auch das h. Sacrament der Firmung ertheilt, nnd alle zweckmässigen Anstalten getroffen haben werde, die neue christliche Religion für jetzt wenigstens in der Hauptstadt Regensburg, und an dem Hofe des Herzogs fest zu begründen. Dazu rechne ich die Einrichtung und Einweihung von Kirchen nach Bedarf der neubekehrten Volkszahl, und die Anstellung eifriger, frommer und wohl unterrichteter Priester, endlich auch, daß die neue christliche Religion, welche jetzt die Religion des Hofes war, auch zur Staatsreligion erhoben, und zu einem Grundgesetz der Landes-Verfassung gemacht wurde. Zwar wird von den baierischen Geschichtsforschern die Einführung der christlichen Landes-Verfassung in Baiern allgemein dem König Dagobert I., welcher erst nach dem Tode des h. Rupert auf den Thron Austrasien's gelangte, und vom Jahre 628 bis 638 regierte, zugeschrieben; allein die schon oben angezogenen Worte des Prologus: „et quidquid Theodoricus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Childebertus Rex inchoavit corrigere, sed Chlotarius Rex (613 — 628) perfecit." bezeugen zu bestimmt, daß diese christliche Gesetzgebung schon von Childebert II. und Chlotar II. bewerkstelliget wurde, was nun auch durch die Geschichte des h. Rupert bestätigt wird. Der erste Titel dieser Gesetze, der den Clerus oder die Kirchenrechte betrifft, theilt sich in XIV. Capitel, aus welchen ich das erste ganz, von den übrigen nur den Inhalt hier anführe aus Petri Georgisch Corp. jur. Germ. antiqui. pag. 250. Titulus I. De ecclesiasticis rebus, de libris legis institutionum, quae ad Clerum pertinent, seu de ecclesiarum jure.

Cap. I. Ut siquis liber Bajuvarius vel quiscun-

que alodem suam ad Ecclesiam vel quamcunque rem donare voluerit, liberam habeat potestatem.

Si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. Et quidquid donaverit, villas, terram, mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia quaecunque donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet propria manu sua ipse, et testes adhibeat sex et amplius. *) Si voluerit, imponant manus suas in epistola, et nomina eorum notent ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare, et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote qui ibidem servit, et post haec nullam habeat potestatem exinde, nec ipse nec posteri eius, nisi difensor ecclesiae ipsius per beneficium praestare voluerit ei, sed apud Episcopum defendatur res ecclesiae, quicquid a christianis ad ecclesiam Dei datum fuerit.

Cap. II. De his, qui contra legem Ecclesiam fraudare voluerint.

Cap. III. De furtis ecclesiae, quomodo componantur.

Cap. IV. De his, qui servum ecclesiae ad fugiendum suaserint.

Cap. V. De his, qui servum ecclesiae sine mortali crimine interemerint.

Cap. VI. De his, qui res ecclesiae igne cremaverint.

Cap. VII. De his, qui rei sunt et confugium fecerint ad ecclesiam.

---

*) Genau nach dieser Vorschrift ist die älteste Schankungs-Urkunde des Priesters Sigiricus in dem uralten Passauer-Coder, zur Zeit des Bischofs Erchanfried, der nach Schreitwein zwischen den Jahren 600 und 624 sich zu Paßau aufhielt, eingerichtet. Mon. Boic. Vol. XXVIII. Codices Traditionum Ecclesiae Passaviensis. pag. 39. Nro. XLIV.

Cap. VIII. De compositione ministrorum ecclesiae, quomodo componantur.

Cap. IX. De monachis.

Cap. X. De presbyteris vel Diaconibus, quomodo componantur.

Cap. XI. De solis Episcopus, et illorum interfectione.

Cap. XII. De sanctimonialibus.

Cap, XIII. De presbyteris, et Diaconibus, ut minime habitent cum mulieribus.

Cap. XIV. De colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant.

Aventin behauptet sowohl in seinen Annalen Lib. III. pag. 265., als auch in seinen Originibus Ratispon. bey Oefele Tom. II pag. 740., daß der h. Rupert zuerst den Herzog Theodo zu Regensburg, dann seine Brüder Uto oder Otto zu Oeting am Inn, welcher Ort seinen Namen von diesem Herzoge erhalten haben soll, und endlich den Herzog Theobald zu Botzen im Jahre 540 getauft habe. So wie aber Aventin mit Unrecht schon um diese Zeit den h. Rupert sein Apostolat in Baiern beginnen läßt; so ist auch überhaupt den unverbürgten Nachrichten dieses Auctor's wenig zu trauen.

Daß des Herzogs Theodo Bekehrung eine aufrichtige und herzliche gewesen, wenn auch sein erstes Motiv hiezu ein politisches war, beweis't sein edles und dankbares Benehmen gegen seinen Lehrer und geistlichen Vater, Rupertus, vom Tage seiner Ankunft in Regensburg angefangen, bis an seinen Tod. Alsogleich gab er dem h. Rupert die Erlaubniß, sich und den Seinigen in dieser Provinz (in hac provincia), wo es ihm nur immer gefiele, einen schicklichen Sitz zu wählen, welches voraussetzt, daß er das harte und unverdiente Schicksal wohl wußte, welches Rupertus in Worms erlitten, — Kirchen zu bauen, und Alles zu thun, was zur Aufrechthaltung und Verbreitung der neuen christlichen Religion nothwendig und zweckdienlich wäre. Es ist nicht zu zweifeln, daß der h. Rupert, gemäß dem Wunsche des Herzogs, schon entschlossen war, das heilige Werk der Bekehrung, das er in der Hauptstadt Regensburg begonnen, im Lande

Theodo's fortzusetzen; doch wollte er, wie mir scheint, vorerst durch selbst genommenen Augenschein erfahren, welche Spuren und Denkmäler sich von dem Christenthume seit den Zeiten des h. Abtes Severin in dem Noricum erhalten haben.

§. 6.

„Tunc supradictus vir Domini accepta licentia „per alveum Danubii usque ad Fines Pannoniae in-„ferioris spargendo semina vitae navigando iter „arripuit; sicque tandem revertens ad Laureacensem „pervenit civitatem, multosque ibi infirmos variis „languoribus oppressos orando per virtutem Domini „sanavit.“ — Dann aber fuhr der Mann Gottes mit Erlaubniß des Herzogs, und, wie nicht zu zweifeln, unter sicherem Geleite, auf der Donau, längs dem Ufer-Noricum, bis an die Grenzen von Niederpannonien, an allen Orten, wo er Gelegenheit fand, das heilbringende Wort Gottes verkündend. Die Legende versichert, daß er dieses auf Bitte des Herzogs selbst gethan habe: „Obsecratus a Theodone sanctus Rudbertus navi ascensa per alveum Danubii descendendo, vicis et castellis libera voce Evangelium Christi praedicavit, et per terminos Noricorum usque in inferiorem Pannoniam, ipse clara lucerna super candelabrum posita lumen fidei ministrando pervenit.“ Die Vita Rosweydiana aber läßt ihn auch tief nach Kärnthen wandern, und, gegen alle Glaubwürdigkeit, durchreisend Werke vollbringen, wozu ein ganzes Lebensalter gehört: „Pertransiens vero omnem Alpiarum regionem ad „Carentanorum Regem pervenit, cuius rogatu reg-„num illud convertens Christi baptismate purgavit, „transcensoque monte altissimo mons Durus appel-„lato, praedicavit Wandalis (Windis), plurimumque „fructum ex eis Domino largiente consecutus est, „aedificavitque ibi Ecclesias multas, atque plurima „monasteria fundavit. Demum dimissis ibi disci-„pulis religiosis, Presbyteris et Clericis ad Christi-„anae religionis custodiam reversus est in terram „Batavorum (lege Bavarorum).“ —

Diesen Nachrichten gemäß behauptete P. Mathias Fuhrmann in seiner Geschichte „Alt- und

Neu=Wien," daß der h. Rupert auf seiner Reise nach Nieder=Ungarn sich auch in Wien aufgehalten, das ist, in dem alten Faviana; und jene handgreiflich apogryphische Aufschrift in dem alten Rupert'skirchlein daselbst: „Cunaldus et Gisalricus Avarum conversioni destinati apostoli erexerunt DCCXL." mag ihn veranlaßt haben, zu behaupten, daß der h. Rupert den Hunnen das Evangelium gepredigt, und auch zu Wien, wie anderswo, wenigstens eine Kirche oder Capelle erbauet habe. Herr von Geusau in seiner Geschichte der Haupt= und Residenzstadt Wien (S. 126) hält dieses Alles, mit Recht, für ungegründet, und meynt, den P. Fuhrmann habe das Wort „Nieder=Ungarn" verführt. „Zu diesen Zeiten aber," sagt Herr von Geusau, „ist unter Niederpannonien jener Theil von Pannonien oder Kärnthen zu verstehen, welcher an dem Sau= und Drau=Fluße liegt." Herr von Geusau aber, von dem obigen Berichte der Vita Rosweydiana verleitet, glaubt, daß der h. Rupert zu Schiffe nicht weiter, als bis nach Lorch gekommen. Von da sey er durch Kärnthen in das hohe Alpengebirg gereist, wo er den Hartberg (mons Durus) überstiegen. Zu Cilly habe er wahrscheinlich den Leib des h. Martyrers Maximilian erhoben, welchen er mit sich in das Salzburgische, und zwar in ein Kloster im Pongau gebracht. Dem Hansiz aber (pag. 41.) ist der mons Durus kein anderer, als das Tauerngebirg im Salzburgischen. Auch er glaubt, daß der h. Rupert den Slaven oder Wenden gepredigt habe, und meynt sogar eine Bestätigung dessen in der Vita primogenia zu finden, wo sie sagt, totum spatium istius circumiisse patriae, confirmasse animas Christianornm, welche Worte aber Hansiz offenbar ganz unrecht verstanden, wie ich weiter unten zeigen werde. Endlich ist ihm auch sehr wahrscheinlich, daß der h. Rupert bis nach Cilly gekommen, und von da den Leib des h. Maximilian mitgebracht habe, dem er nachmals im Pongau eine Kirche und ein Kloster gebauet. Eine handschriftliche Chronik aus dem XV. Jahrhundert, berichte, daß der h. Rupert, nachdem er den Leib des h. Maximilian in einer ganz herabgewürdigten Kirche zu Cilly gefunden, eben dieselbe

zu Ehren des h. Maximilian eingeweiht habe. Sonderbar, daß der in Ansehung der Geschichte des h. Rupert übrigens so kritische Hansiz hier so leichtgläubig wird, und sogar auffallende Ungereimtheiten wahrscheinlich findet!

Von Allem diesem kann ich nur das allein als wahr annehmen, was sowohl die Vita primogenia, als auch die Legende bezeugt, daß der h. Rupert auf seiner Reise bis an die Grenzen von Nieder-Ungarn gekommen. Da man aber nach Geusau, und auch nach Albert Muchar d) hierunter jenen Theil von Pannonien oder Altkärnthen zu verstehen hat, welcher an dem Sau- oder Drau-Fluße liegt; so geht daraus hervor, daß der h. Rupert nach Pettau, und wohl auch nach Cilly gekommen sey, alte, schon zur Zeit der Römer merkwürdige Orte, wo das Christenthum frühzeitig Eingang gefunden, besonders in dem Bischofsitze Pettau, von dem drey katholische Kirchenhirten aus dem dritten und vierten Jahrhundert bekannt sind: der Kirchenschriftsteller Victorinus, Aprianus und Marcus, welcher von dem Arianischen Bischof, Valens, verdrängt worden ist. Wenn auch nicht gezweifelt werden kann, daß der h. Rupert sich zu Faviana aufgehalten; so ist doch gänzlich unzulässig, daß er daselbst den Hunnen, wie P. Mathias Fuhrmann glaubt, gepredigt. Eben so irrig ist die Meynung des Herrn von Geusau, daß der h. Rupert schon gleich von Lorch aus sich nach Kärnthen gewendet habe, wozu ihn das in der Vita Rosweydiana angeführte Wort „mons Durus“ verleitet haben mag, wobey er vielleicht an Dürrenberg und Arzberg, südlich von Losenstein gegen Steyermark hinab, gedacht hat. Daß der h. Rupert, wie die Vita Rosweydiana will, den Wenden und Slaven gepredigt; Kirchen und Klöster in Kärnthen gebaut, und seine Geistlichen zurückgelassen haben soll, zur Bewahrung der daselbst neugegründeten Religion, ist offenbar unrichtig. Es war nicht Sache des h. Rupert, noch sein Beruf, den Hunnen und Slaven das

d) Im zweyten Theile seines Römischen Noricum's, auf der beygegebenen Karte.

Evangelium zu predigen, und dabey das unvollendet zu lassen, was er in Herzog Theodo's Hauptstadt begonnen. So wie aber falsche oder verfälschte Nachrichten immer etwas Wahres zum Grunde haben; so kann der obenerwähnte Ausdruck: „mons Durus,“ auf dieser Reise des h. Rupert geschichtlichen Grund haben: denn auf dem geraden Wege von Vindobona oder Faviana durch Oberpannonien nach Pettau, an die Grenze nach Unterpannonien, kam er wirklich über den Hartberg, im heutigen Steyermark, an der Grenze des Viertels Unterwienerwald, zwischen den Orten Friedberg und Hartberg. — Daß der h. Rupert zu Cilly den Leib des h. Maximilian aufgefunden, und ihm zu Ehren die Kirche, worin er ihn gefunden, geweiht habe, ist unerweislich; eben so, daß er die verehrten Ueberreste dieses Heiligen mit sich nach Juvavia gebracht. Es lautet zwar der Titel des Cap. II. in den kurzen Nachrichten (Juvavia II. S. 32.): „De visione luminis in loco, ubi S. Maximilianus (weder Bischof noch Martyrer genannt) sepultus esse dinoscitur, et Ecclesia ibidem constructa.“ Aber das Capitel selbst enthält nicht die mindeste Anzeige von den Ueberresten jenes Heiligen. Ueberhaupt ist das Meiste von der Geschichte des h. Maximilian, wie Albert Muchar in seinem Römischen Noricum, Bd. II. S. 103 etc. gezeigt hat, völlig ungewiß und unerweislich.

Auf seiner Rückreise zu Lande kam der h. Rupert wieder nach Lorch, wo er viele Kranke durch sein Gebeth und durch die Kraft Gottes gesund machte. Die Legende setzt hinzu, daß er daselbst viele von der Abgötterey zum Christenthume bekehrt, und getauft, und das Chronicon Cremifanense vom Jahre 1142 (bey Adr. Rauch script. rer. austr. Tom. I. pag. 162.) berichtet, daß er ebendaselbst eine Kirche zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria geweiht habe. Wer möchte glauben, fragt Hansiz, daß es damals zu Lorch noch Abgötterer gegeben, in einer Stadt, welche schon seit so langer Zeit ihre eigenen Bischöfe hatte, und gleichsam der Hauptsitz des katholischen Glaubens im ganzen Noricum gewesen? Doch es kommt hier darauf an, zu welcher Zeit der h. Rupert seine Reise

nach Unterpannonien unternommen. Hansiz läßt sie nach dem Jahre 696 geschehen, als Bruno Bischof zu Lorch und zu Passau war. Allein, um diese Zeit hat der h. Rupert seine Reise nach Unterpannonien nicht mehr vollbringen können; denn, um diese Zeit waren die Slaven und Avaren die Herren des größten Theils des Ufer Noricum's.

Herr von Pallhausen in seiner gekrönten Preisschrift über die Frage: Wann und wie lange wurde Baiern Noricum genannt; welche Länder erhielt und verlor es während dieser Benennung? e) sagt: „Unter dem baierischen Herzog Garibald II. (609 — 640) drangen die Slaven, welche bisher in Illyrien und Croatien saßen, schon öfters in's Friaul, in Kärnthen und Krain, und beunruhigten sowohl die Bojer als die Longobarden. Diese verbanden sich miteinander, und schlugen öfters die Slaven, welche nun ihre Nachbarn, die Avaren in Pannonien zu ihren Schutzherrn wählten, sich mit ihnen vereinigten, die Bojer und Longobarden besiegten, und sich von Carnuntum und Faviana über das Cetische Gebirge, dann von Cilly über die Drau und Muhr bis an die Enns ausbreiteten. Dieses geschah im Jahre 623, wie uns Fredegar umständlich erzählet. Also ist hier der Zeitpunct, wo Noricum's oder Baiern's Grenzen bis an die Enns zurückgesetzt wurden. Und so blieb sie von nun an, bis auf das Jahr 791, wo wir das bestimmte Zeugniß des gleichzeitigen Eginhard haben: „Prima castra supra Anesum posita sunt, nam is fluvius inter Bajoariorum atque Hunnorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur."

Der vorerwähnte Chronist Fredegarius berichtet (cap. 58.): „Im Jahre 628 sind die an den Grenzen der Avaren und Slaven wohnenden Völker von der weisen Regierung des Königs Dagobert bewogen worden, sich dem fränkischen Schutze mit der Bedingung zu unterwerfen, daß dieser mächtige König mit ihnen seine hilfreichen Waffen vereinigen sollte, um die Ava-

e) Historische Abhandlungen der k. baier. Akademie. I. Bd. 1807. in 4.

ren und Slaven, und andere bis an die Grenzen des griechischen Reiches wohnenden Völker zu bezwingen."

Im Jahre 649 kam der h. Bischof Emmeram auf seiner Reise nach Regensburg, und wollte von da aus alsogleich auf der Donau seine Reise fortsetzen nach Pannonien, um die Völker daselbst von der Abgötterey zum Christenthum zu bekehren. Allein, der damalige Herzog von Baiern, Theodo, hielt ihn durch folgende Vorstellungen zurück: „Se tam pio studio nihil op„ponere, nihil tantae virtuti resistere; nisi quod „commeandi facultatem impossibilitas quaedam ob„strueret, propter discordiam scilicet, et longam „inter se et Avares bellorum controversiam, fines „in utroque limite desertos, ita ut circa Anesim „fluvium urbes et loca olim cultissima, tantis be„stiarum immanitatibus horrerent, ne viantibus ullus „transeundi aditus pateret." f)

Zwar hat der baierische Geschichtsforscher, P. Hermann Scholiner, in seiner kritischen Abhandlung: De Patria, Episcopatu et Martyrio S. Emmerammi g), obige Nachricht des Herzogs Theodo, von seinem Kriege mit den Avaren, als unerweislich angefochten, weil kein anderer gleichzeitiger Schriftsteller, weder ein baierischer, noch fränkischer, irgend eine Erwähnung von einem solchen Kriege Theodo's macht. Ja, Scholiner geht so weit, die ganze Nachricht, welche Aribo dem Herzoge Theodo in den Mund legt, für gänzlich ungegründet zu halten, und beruft sich sogar auf die Reise des h. Rupert nach Unterpannonien, der auf seinem Rückwege die Stadt Lorch besucht, und sich daselbst einige Zeit aufgehalten habe. Scholiner fand also höchst wahrscheinlich, daß der Biograph Emmeram's die Zerstörung der Stadt Lorch, die im

f) Meginfredi Liber de vita et virtutibus b. Emmerammi. Bey Canisius Tom. III. Part. I. pag. 95. Meginfred hat in seiner Biographie sich ganz getreu an jene von dem Aribo von Freysing gehalten, und sich nur eines besseren Lateins in seiner Erzählung beflissen.

g) Beyträge zur vaterländischen Historie rc. von Lorenz Westenrieder. Zweyter Band. München 1789. S. 3 — 30.

Jahre 736 sich ereignete, entweder durch das Volksgerücht, oder durch sein Gedächtniß getäuscht, in die Zeit des Herzogs Theodo, des Zeitgenossen des h. Emmeram, also in das Jahr 636 zurückgesetzt habe.*) Allein, meines Erachtens, hat sich Scholiner am meisten selbst getäuscht. Wenn auch Bischof Aribo, der im Jahre 764 Freysing's geistlicher Oberhirt geworden, also 112 Jahre später, als Emmeram gelebt, dessen Geschichte geschrieben; so kann man ihm doch schwerlich zumuthen, daß er so unbesonnen war, eine Begebenheit, die sich zu seiner Zeit, vor 24 Jahren, zugetragen, um mehr als 100 Jahre zurückzusetzen. Gewiß wußte Aribo jenen Einfall der Avaren im Jahre 736, der die Zerstörung der Stadt Lorch herbeyführte, von früheren Kriegen und Einfällen jener Barbaren über die östliche Grenze Baiern's wohl zu unterscheiden. Wie wäre möglich, daß sich Aribo so weit vergessen hätte, zu sagen: der h. Emmeram habe bey seiner Ankunft in Regensburg diese Stadt noch mit dem Schaugepränge der über die Feinde erfochtenen Triumphe geschmückt gesehen, wenn Herzog Theodo keinen Krieg mit den Avaren gehabt hätte? — Wie wäre möglich, daß Aribo den Herzog von Kriegen gegen die wilden Avaren, und von Verheerungen der beyderseitigen Grenze hätte erzählen lassen können, bloß um seinen fremden Gast zu täu-

*) Aribo macht den h. Emmeram zu einem Gallier, der in Aquitanien zu Poitou geboren worden. Scholiner bestreitet dieses, und glaubt dem um achthalbhundert Jahre jüngeren Geschichtschreiber Aventin, der ihn zu Pütten im Viertel Unter-Wiener-Wald geboren seyn läßt. Ich bemerke hierüber nur so viel: War der h. Emmeram von Pütten in Unterösterreich; so mußte er deutsch sprechen können: war er von Pettau in Untersteyermark, damals in Pannonien; so konnte ihm wegen der nahen deutschen Grenze und wegen steten Verkehrs die deutsche Sprache eben so wenig unbekannt seyn. Wie kommt es also, daß er noch in Gallien unter anderen seiner Reisegefährten auch den Priester Vitalis aufgenommen, weil dieser der deutschen Sprache kundig war, er aber diese noch nicht verstand? —

schen, und ihn von der Fortsetzung seiner Reise nach Pannonien abzuhalten? Wie kurz hätte diese Täuschung gedauert? Wie hätte Aribo solche öffentliche Staatsbegebenheiten erzählen können, wenn sie ganz ungegründet gewesen wären, ohne befürchten zu müssen, noch bey seinen Lebenszeiten des Irrthums und der Unwahrheit überwiesen zu werden? Und wenn Scholiner sagt, daß Aribo öffentliche Staatsbegebenheiten erzähle, von welchen kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller Meldung macht; so muß er doch auch bekennen, daß kein gleichzeitiger Schriftsteller ihn einer Unwahrheit überwiesen, oder das Gegentheil erzählet hat. Wenn unläugbar ist, daß die Avaren und Slaven bald in Verbindung, bald getrennt, nach Kärnthen, nach Friaul, nach Tyrol, nach Thüringen, lange schon vor dem h. Emmeram wüthende Einfälle gemacht haben; so haben sie gewiß auch solche Einfälle über die östliche Grenze Baiern's, von Oberpannonien herauf über das Cetische Gebirge in das Ufer Noricum, bis in die Gegend von Lorch herauf gemacht? Und wenn der fränkische Chronist Fredegar berichtet, daß sich die, an den Grenzen der Avaren und Slaven wohnenden, Völker, nämlich die Noriker oder die Baiern, unter der Bedingung in den Schutz des Königs Dagobert begeben haben, seine Waffen mit den ihrigen zu vereinigen, um die Avaren und Slaven zu bezwingen; so lassen sich wohl schon mit Grund Angriffe dieser Völker auf die östliche Grenze Noricum's voraussetzen.

Wenn Herzog Theodo den h. Emmeram versichert, daß die Grenzen beyderseitiger Völker, der Avaren und Baiern, jetzt verwüstet lägen, und die einst wohlbebau'te Gegend um die Enns von wilden reißenden Thieren strotze; so verstand Herzog Theodo nur die Gegenden von der Enns hinab, nicht aber die Stadt Lorch und die Gegend am dießseitigen oder westlichen Ufer der Enns, welche Stadt sich noch bis zum Jahre 737 erhalten. Gewiß also that Scholiner sehr Unrecht, die Wahrheit der Erzählung Aribo's von dem Kriege des Herzogs Theodo gegen die Avaren zu bezweifeln, und sie sogar durch die Reise des h. Rupert nach Nieder-Ungarn widerlegen zu wollen;

denn eben diese Reise ist es, welche entscheidend für meinen Beweis von dem weit früheren Zeitalter desselben spricht. Wenn Herzog Theodo im Jahre 649 den eben bey sich zu Regensburg angekommenen Fremdling, den Bischof Emmeram, von seiner Reise nach Pannonien zu dem bösen Volke der Avaren ängstlich abzuhalten suchte; so wäre dieses eine noch größere Pflicht für den nachfolgenden Herzog Theodo im Jahre 696 in Rücksicht des h. Rupert gewesen, angenommen, daß dieser, wie Hansiz will, und Scholiner glaubt, in jenem Jahre erst nach Baiern gekommen sey. — Oder man müßte erweisen können, daß entweder die Avaren nach der Zeit des h. Emmeram durch die größten Niederlagen gezwungen worden seyen, sich wieder tief in ihre ehmaligen Grenzen in Pannonien zurückzuziehen, und daß das ganze Ufer Noricum von neuem bebauet und bevölkert worden; oder daß die Baiern um das Jahr 696 im vollkommenen Frieden mit den Avaren lebten, daß freyer Wandel und Verkehr gegenseitig Statt gefunden; — und wo wäre der mindeste Beleg hiezu? — Das grause Stillschweigen aller gleichzeitigen Schriftsteller über das ganze Ufer Noricum von der Zeit des h. Emmeram angefangen, bis auf Lorch's Untergang im Jahre 736, und von da bis auf die Zeit Karl's des Großen läßt auf das Schicksal jenes Landstriches durch diese ganze Zeit schließen. Und wer möchte endlich die Avaren für ein Volk halten, das für die Ermahnungen und Lehren eines christlichen Glaubenspredigers auch nur einiger Maßen empfänglich, und zugänglich gewesen wäre? — Werden sie doch von Jornandes, und von allen nachfolgenden Schriftstellern als ein viehisches Raubvolk geschildert, abscheulich von Antlitz und Geberde, befleckt mit allen Lastern der Unwissenheit und Blindheit, welche endlich für Karl den Großen eines der Hauptmotive geworden, den Vertilgungs-Krieg gegen dieses Raubvolk zu beschließen: „Anno Dom. incarnat. DCCXCI. Carolus ad partes Bajoariorum perexit, et Ratisbonam pervenit, ubi et exercitum suum convenire jussit, ibique cum consilio optimatum regni disposuit ire in Avarorum regnum, propter

malitiam intolerabilem, quam in Gallorum populos gesserunt et ecclesias Dei." h)

Da ich nach dem natürlichen Gange der Begebenheiten, und gemäß der uralten Tradition, deren Wahrheit in den vorigen §§. erwiesen worden, das Jahr 580, als das der Ankunft des h. Rupert in Baiern, aufgestellt habe, und die Begründung und Sicherstellung der neu gepflanzten christlichen Religion in Baiern, einen, mehrere Monate dauernden, Aufenthalt Rupert's zu Regensburg nothwendig machte; so kann seine Reise nach Niederpannonien wohl nicht vor dem Jahre 581 geschehen seyn.

Obgleich die Avaren schon im Jahre 568, als die Longobarden nach Italien zogen, nach Pannonien gekommen sind; so findet sich doch vor dem Jahre 592 keine Spur, daß die Avaren die westliche Grenze Pannonien's überschritten hätten. Vielmehr versichert uns Georg Pray in den Annalen dieses Volkes, daß die Avaren im Jahre 571 bis 572, eben so im Jahre 580 Sirmium, eine Hauptveste an der Savemündung und an der Grenze von Obermösien belagert, und im letztgenannten Jahre erobert haben. Im Jahre 578 hatte sie Kaiser Tiberius gegen die Slaven gebraucht, welche in's Thracien eingefallen waren. Im Jahre 583 belagerten die Avaren die andere, gleichfalls an der Savemündung, und Sirmium gegenüber liegende, Veste Singidunum, welche sie aber erst im Jahre 596 in ihre Gewalt brachten. Vom Jahre 584 bis 588 kämpften sie beständig in Mösien und Thracien gegen den Kaiser Mauritius, welchen sie endlich zur Erhöhung des jährlichen Tributes gezwungen haben.

Es konnte demnach der h. Rupert im Jahre 581 noch immer mit aller Sicherheit seine Reise bis an die Grenzen von Niederungern vollbringen. Und wenn die Legende berichtet, daß er auf seiner Rückreise im alten Lorch verweilte, und daselbst viele Einwohner von der Abgötterey zum Christenthume bekehrt habe; so finde ich diese Nachricht weder unwahrscheinlich, noch unzuläßig. Die Baiern waren um diese Zeit noch all-

h) Chronicon Reginonis Libr. II. pag. 45.

gemein der Abgötterey ergeben, und wenn auch die Einwohner Lorch's größtentheils oder alle Christen waren; so blieben doch die durchreisenden, und sich da wegen ihrer Handelsgeschäfte aufhaltenden Fremde dem Götzendienste ergeben. Und wie sehr mußte sich der Zustand der christlichen Religion zu Lorch während jener langen Zeit verschlimmern, da diese Stadt keinen Bischof hatte! Dieses war aber der Fall zur Zeit, als der h. Rupert daselbst verweilte. – In dem kurzen Verzeichnisse der Bischöfe und Erzbischöfe von Lorch und Passau bey Hieron. Pez Tom. I. pag. 6. heißt es:

„Anno Domini 400 sedit apud Lauriacum S. Constantius Archiepiscopus. Item anno 470 Theodorus in Laureacensem Archiepiscopum confirmatur.“

„Anno 516 Erchinfridus Episcopus sedit Pataviae.“

Item anno 615 Vilo Romanus Laureaci sedit in Archiepiscopatu etc.“

Es war also eigentlich, seit dem Erzbischof Theodor, welcher um das Jahr 504 von dem Papste Symachus das Pallium erhalten i), bis auf den Römer Vilo im Jahre 615 gar kein Bischof zu Lorch. Wer möchte nun unwahrscheinlich finden, daß der h. Rupert im Jahre 581 zu Lorch viele Abgötterer gefunden; und daß er, wie das Chronicon von Kremsmünster berichtet, für die Christen daselbst eine Kirche der seligsten Jungfrau Maria zu Ehren eingeweiht habe? —

---

i) Ueber die Metropolitan-Würde Lorch's hat der gelehrte Kanonikus zu St. Florian, Franz Kurz, in seinem Werke: „Merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch, und des alten Klosters St. Florian.“ Linz 1808. S. 78. et seqq., wichtige Bedenken geschrieben. Man vergleiche dann diese mit des Herrn Professors Albert Muchar Aufsatz „über die päpstlichen Bullen, welche den apostolischen Ursprung der Lorcher-Kirche beweisen sollen,“ in dessem Werke: „Das römische Noricum.“ II. Thl. S. 64. 2c.

§. 7.

„Deinde arrepto itinere pervenit ad quendam „locum, qui vocatur Walarium, ubi ecclesiam sancti „Petri principis apostolorum construxit et dedica- „vit. Praefatus itaque dux ibidem primitus ei in „circuitu aliquas proprietatis possessiones tribuit“

Von Lorch zog der h. Rupert weiter westwärts von der Enns, und kam an die Ufer des Wallersee, im Salzburggau, bewohnt von leib- und diensteigenen Römischen Familien. Die stille Einsamkeit an den klaren Fluthen dieses in jener Zeit noch waldumgürteten Sees zog ihn mächtig an, und er beschloß, hier bey den Hütten der Armuth seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Bald erstand eine kleine Wohnung für ihn und seine Gefährten, und ein Kirchlein, das er zu Ehren des h. Apostel Petrus einweihte. Herzog Theodo, über die glückliche Rückkunft seines geistlichen Vaters Rupertus hocherfreut, beschenkte dessen neue Kirche Gottes und Wohnsitz sogleich mit einem Grundeigenthum in der nächsten Umgebung derselben. Da eine kleine Meierey zu Bachmaning (bey Lambach), und einige zinsbare Römische Familien an der Vöckla im Atergau zu den Geschenken gehören, die Herzog Theodo dem bischöflichen Sitze Rupert's gemacht hat k); so ist nicht zu zweifeln, daß der h. Rupert in diesen Ortschaften auf dem Wege von Lorch in den Salzburggau verweilt, und mit dem gewünschten Erfolg den Bewohnern derselben den christlichen Glauben gepredigt habe: und da dessen folgende Unternehmungen beweisen, daß er Alles nur mit Wissen und mit ausdrücklicher Erlaubniß des Herzogs Theodo vollbracht habe; so ist gewiß, daß er gleich nach seiner Ankunft am Wallersee, den Herzog davon benachrichtigt, und ihn ersucht habe, hier seinen Wohnsitz aufschlagen zu dürfen l).

k) Congestum Arnonis pag. 21. „Simul etiam jam fatus Dux (Theodo) tradidit in pago Atragawe secus torrentem fechilesaha Romanos, et eorum mansus tributales V. — — In pago vero drunonse tradidit — villulam que vocatur pahman.“ Eben so die breves Notitiae pag. 31.

l) Der deutsche Auszug aus der neuesten Chronik des Stif-

§. 8.

„Postea vero ad notitiam venit sancto Ponti-
„fici Roudberto, aliquem esse locum juxta fluvium „Juuarum antiquo vocabulo Juvavensem vocatum, „ubi antiquis scilicet temporibus multa fuerunt mi- „rabiliter constructa aedificia, et tunc pene dilapsa, „silvisque cooperta. Hoc audiens vir domini, pro- „priis cupiens perspicere oculis, quid inde ipsius „rei veritas haberet, propter fidelium animarum „lucrum divina disponente gratia coepit Theodo- „nem ducem rogare, ut istius loci ei potestatem „tribueret, ad extirpanda et purificanda loca, et „ecclesiasticum, prout ei libitum foret, ordinare „officium. Quod ipse dux consensit, tribuens ei in „longitudine et latitudine de territorio super duas „levvas m) possessionis, ut inde faceret, quidquid ei „placeret ad utilitatem istius sanctae ecclesiae."

Bald aber vernahm der h. Rupert von den Bewohnern der Gegend am Wallersee, kaum drey Stunden von hier, am Fluße Jvarus oder Juvarus (vielleicht war eigentlich das Wort, Juvavus; — das Congestum

tes St. Peter sagt, S. 12.: „Der Ort am Wallersee „hat von der Kirche, die der h. Rupert daselbst ge- „baut, den Namen Seekirchen erhalten. Durch viele „Jahre ist dieses Seekirchen ein sogenanntes Priorat „unsers alten Klosters St. Peter gewesen; hinnach aber „den Weltpriestern als eine Pfarre übergeben worden, „die der hochwürdigste Fürst Maximilian Gandolf „aus besonderer Verehrung des h. Rupert, und zum „Gedächnisse des hier angefangenen bischöflichen Sitzes „im Jahre 1669 zu einem Canonicat-Stifte erhoben, „und nebst einem Dechant noch andere sechs Chorherren „gestiftet hat." Man sehe auch **Mezger's historia Salisburg. Libr. I. cap. XVI.** und das **Chronicon novissimum, pag. 39.**

m) **Levva-Leuga**, ein keltisches Wort, sagt von Pallhausen, ein Maß von 1500 Schritten. Daher noch eine französische Meile **Lieue** heißt. Bey **Lugdunum** (Lyon) fing das gallische oder keltische Meilenmaß an; deßwegen steht auf der **Tabula Peutingeriana: „Lugdunum caput Galliorum. Usque hic Leugas."**

nennt ihn, Jgonta; — die breves Notitiae sagen, Viarum;) sey eine Stelle, wo viele, noch in ihren Ruinen mächtige und wundersame, Gebäude hervorragten, zwischen Gras und Moos, Dickicht, und hoch darüber gewachsenen Bäumen, Ueberreste der vor hundert Jahren von den nach Italien ziehenden Schwärmen der Heruler zerstörten Römer-Stadt Juvavia, Als er sich nun durch selbst genommenen Augenschein von der Wahrheit dieser Sage überzeugt hatte, bath er den Herzog um volle Gewalt und Freyheit über diese zerstörte Stadt, um die Wildniß auszurotten, und die Stätte zu reinigen, und dann einen Kirchensitz nach Gutbefinden darauf zu gründen. Der Herzog bewilligte Alles, und wies ihm über zwey Meilen in der Länge und Breite als Grundeigenthum von dem Bezirke an, um damit zu schaffen nach seinen Belieben, zu Nutz und Frommen seiner darauf zu gründenden heiligen Kirche.

Mit diesem Berichte der Vita primogenia stimmt das Congestum Arnonis, so wie die breves Notitiae, welche noch mehr in's Detail gehen, überein. Jenes berichtet: „Primum quidem tradidit Theodo dux prae-„dictum oppidum, simulque et castrum superiorem „domino Hrodberto cum terminis denominatis et „confinibus, vel omnibus appendiciis suisque adja-„centiis. unacum campis. silvis. alpes. aquis. aqua-„rumque decursibus. sicut ad supra memoratum op-„pidum. vel castro (hier ist etwas ausgelassen, was in der Urschrift gewiß gestanden, aber der Copist wahrscheinlich nicht hat lesen können,) et reliqua loca „vel possessiones sicut inferius scriptum esse vide-„tur etc.“ (Juvavia II. S. 19. und 20.) Die breves Notitiae sagen: „Non multo post tempore perspi-„ciens idem Episcopus aptum non esse enndem lo-„cum (scilicet ad locum Wallersee) ad Episcopi „sedem, cepit aptiorem ad hoc opus quaerere locum, „unacum consensu et voluntate ipsius ducis pervenit „ad Fluvium Viarum, qui alio nomine dicitur Sal-„zaha in loco vocato Juvavo. Inveniens ibi mul-„tas constructiones antiquas, atque dilapsas, cepit „ibi hunc locum expurgare, et clam construere, „aliaque aedificia erigere ad Episcopi dignitatem

„pertinentia. (Diese Stelle verräth nur zu deutlich die individuelle und sehr beschränkte Einbildung des späten Compilator's ursprünglicher Handschriften. Der h. Rupert soll angefangen haben, die zerstörten und verfallenen Gebäude in aller Stille wieder aufzubauen, und andere, der Würde eines Bischofs zugehörige, Gebäude aufzuführen?) „Non longe postea venit jam „fatus Theodo Dux ibidem, et dedit domino et sanc- „to Rudberto Episcopo locum ad episcopi sedem „cum finalibus locis ibidem adjacentibus castrumque „superius cum montibus ex utraque parte fluminis „illius, et usque fagum stantem in medio campo „in australi parte ipsorum, quod dicitur vulgo ha- „genpuha cum aquis ibi circumquaque currentibus, „ac pro aeterno remedio animae suae hunc locum „ad episcopalem honorem et sedem cum omnibus „adjacentiis suis perpetualiter confirmavit. Tradi- „dit ibidem in villa, quae dicitur Glana tributales „manentes in coloniis XIV. etc."

Herzog Theodo hatte dem h. Rupert die Erlaubniß gegeben, einen angemessenen Ort in seiner Provinz zum beständigen Sitze für sich und die Seinigen auszuwählen, — und würde höchst wahrscheinlich am liebsten gesehen haben, wenn Rupert die Residenzstadt Theodo's, Regensburg, zu seinem Sitze gewählt hätte; — aber schon aus seiner Niederlassung am Wallersee, und noch mehr aus seiner endlichen Wahl des zerstörten und menschenleeren Juvavia's im Salzburggaue, geht deutlich Gottes Fügung und Rupert's großer Plan hervor, der Gründer und Schöpfer eines wahrhaft ursprünglichen Kirchensitzes, und einer von ihm und durch ihn erzogenen und gebildeten christlichen Gemeinde zu werden.

§. 9.

„Tunc vir domini coepit renovare loca. primo „deo formosum edificans ecclesiam, quam in honore „sanctissimi petri principis apostolorum dedicavit! „ac demum claustrum cum ceteris habitaculis cleri- „corum per omnia ordinabiliter construxit. Postea „vero delegato sacerdotali officio omnem ibidem „cottidie cursum congruo ordine fecit celebrari."

Hierauf begann der h. Rupert die Wildniß auszurotten durch Hinwegschaffung der Bäume, der Gesträuche und des Schuttes, und nachdem er den erwählten Hauptplatz frey gemacht hatte, baute er zuerst zur Ehre Gottes eine zierliche Kirche, welche er, im Andenken seiner ersten bischöflichen Kirche zu Worms, zu Ehren des ersten der Apostel, des h. Petrus, einweih'te. Dann baute er auch ein Kloster und andere Wohnungen für seine Geistlichen, und ordnete den Dienst und das Lob Gottes bey Tag und Nacht sieben Mal. Der hochwürdige Verfasser der neuesten Chronik erzählet die Gründung der bischöflichen Kirche und des Klosters des h. Petrus zu Juvavia in folgender Ordnung (pag. 40.):

„Als der h. Rupert mit seinen Gefährten zu jenem Orte gekommen war, wo die Felsenhöhlen des h. Maximus und seiner Jünger waren, beschloß er, auf dieser geheiligten Stätte seinen Sitz zu gründen, und machte sogleich Anstalt, am Fuße und dicht an die Felsenwand des Berges, bis vom Herzoge Theodo die Erlaubniß gekommen, und die gehörige Zurüstung zum Bau der bischöflichen Kirche getroffen wäre, eine kleine Wohnung zu errichten, sowohl für sich, als auch für Mönche und Weltpriester, an dem nämlichen Platze, wo jetzt die h. Kreutz-Kapelle steht. Die herumstehenden Bäume und alle Gesträuche ließ er aushauen, und widmete diesen ganzen Platz, um das Andenken des h. Maximus und seiner Gefährten, die von den wilden Herulern den Martertod erlitten, zu heiligen, Gott und dem Begräbniß frommer Gläubigen. In die Mitte der Grabstätte aber, wo die Gebeine jener Blutzeugen ruhen, setzte er zu Ehren des h. Amandus, zweyten Bischofes zu Worms, eine kleine Capelle, welche jetzt unter dem Namen der h. Margarethen-Capelle bekannt ist.“

Der hochwürdige Abt des Stiftes St. Peter, Albert, berichtet hierüber in dem Verzeichnisse seiner Vorfahren in der abteylichen Würde, welches er im Jahre 1646 drucken ließ, pag. 3., Folgendes: Als der h. Rupert Worms verließ, brachte er den Leib des h. Amandus, zweyten Bischofes von Worms, mit sich nach Salzburg, wo er in der Kirche des h. Petrus

unter dem Hochaltare aufbewahrt, und stets als ein besonderer Schutzheiliger des Stiftes St. Peter und der Kirche Salzburg betrachtet und verehret wurde. Es stand in der Stiftskirche über dem Grabgitter des h. Rupert ein hölzernes Behältniß, das im Jahre 1627 von da weggenommen, und in die Capelle des h. Vitus gebracht wurde. Auf der einen Seite desselben stand mit großen Buchstaben „S. Amandus"; auf der anderen Seite: „Corpus S. Amandi Episcopi reconditum in summo altari huius ecclesiae, per S. Rupertum est in hac archa de Wormatia allatum."

Im Jahre 1606, als der hochwürdige Abt Martin den Hochaltar zur Gewinnung eines größeren Raumes um sechs Schuhe versetzen ließ, wurden die Gebeine des h. Amandus in dem ziemlich vermoderten hölzernen Sarge noch ganz unbeschädigt gefunden, und hierauf in einem Sarge von Erz wieder an ihre vorige Stelle des Hochaltares gesetzt. So der Bericht des hochwürdigen Abtes Albert. Ein anderer Geistlicher dieses Stiftes, welcher die Geschichte des h. Amandus besonders verfaßte, und im Jahre 1661 dem damaligen Erzbischof Guidobald zueignete, bekennt darin, daß sein Stift keine authentische, schriftliche und alte Urkunde besitze, welche bezeugen und beweisen könnte, daß der Leib des h. Wormser Bischofes, Amandus, durch den h. Rupert nach Salzburg gekommen; aber es sey eine uralte und beständige mündliche Tradition seines Stiftes. Dagegen behauptet Hansiz pag. 61. Nro. LV. etc. und pag. 113. Nro. XXXIII., besagter h. Leib sey nicht der des Wormser-Bischofes Amandus, sondern des gleichnamigen Bischofes von Utrecht, der im Jahre 571 geboren, im Jahre 661 gestorben, und in dem Brabantischen Kloster Elnon beygesetzt worden. Das erweise sich bestimmt aus dem Todestage, den VI. Februar, aus der Translation des h. Amandus am XXVI. October, und aus dem Attribute seines Standbildes, der Schlange in der Hand, welches Alles auf den h. Amandus, Bischof von Utrecht, hindeutet, von dem die Legende erzählet, daß er mit dem bloßen Zeichen des h. Kreutzes eine große Schlange aus der Insel Ogio vertrieben. Nun ist bekannt, und aus den Briefen Alcuin's, des Lehrers

Karl's des Großen, erwiesen, daß Arno nachmaliger Bischof und erster Erzbischof von Salzburg vom Jahre 778 bis 782, Mönch, und dann bis zu seiner Versetzung nach Salzburg, Abt des Brabantischen Klosters Elnon gewesen. Als Erzbischof von Salzburg hatte er, von Karl dem Großen beauftragt, im Jahre 799, den von den Römern mißhandelten und vertriebenen Papst Leo, in Begleitung mehrerer Erzbischöfe, Bischöfe und Grafen nach Rom zurückgeführt, und wurde hierauf wieder vom Papste Leo an König Karl zurückgesendet, um denselben nach Rom einzuladen, und wieder dahin zu begleiten. Bey seinem Aufenthalte an der königlichen Pfalz zu Aachen machte Arno im August des Jahres 800 einen Besuch in seinem Kloster Elnon. Weil vor einiger Zeit das Austreten des Flußes Schark (Scarpus) die Gruft und das Grab des h. Amandus sehr beschädigt hatte, ließ Erzbischof Arno die Gruft auf vier Bögen bauen, und übersetzte dann den Leib des h. Amandus in diese neue Gruft. Ohne Zweifel hatte Arno bey dieser Gelegenheit einige Reliquien des h. Amandus nach Salzburg mit sich zurückgebracht, dessen Verehrung er, als ehmaliger Elnonsischer Abt, auch in Salzburg einzuführen bestrebt war. So lautet die Erklärung des Hansiz. Hätte er bewiesen, daß der h. Leib mit dem Namen, Amandus Episcopus, kein anderer sey, als Bischof Amandus von Utrecht, der von Erzbischof Arno aus seinem Kloster Elnon nach Salzburg überbracht, und in der Kirche St. Peter zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt worden sey; so würde ich ihm nicht widersprechen, obgleich mir immer unwahrscheinlich bliebe, daß das Elnonenser-Stift sein heiliges Palladium so leicht aufgeopfert hätte. Aber nun scheint mir, Hansiz gefiel sich bloß in beständigem Widerspruch der alten Tradition des Stiftes St. Peter zu Salzburg. Ohne zu erklären, wem die ehrwürdigen Ueberreste gehörten, die, laut jener Tradition, seit den Zeiten des h. Rupert, am Hochaltare der Stiftskirche zum h. Petrus aufbewahrt werden, ob dem Wormser- oder dem Utrechter-Bischof, Amandus, — will er uns glauben machen, das zweymalige Fest, welches alljährlich zu St. Peter gefeyert wird, nämlich am VI. Februar, als am Sterbetage des h. Amandus, und

am XXVI. October, als der Uebersetzung der Gebeine dieses Heiligen, betreffe den in einem Brabantischen Kloster beygesetzten Leib des h. Amandus, Bischof von Utrecht, weil der Erzbischof Arno, wie Hansiz wahrscheinlich findet, einige Reliquien desselben nach Salzburg überbracht hat. Wie wäre möglich, daß Arno dem Stifte St. Peter die doppelte Verehrung eines heiligen Bischofes aufgedrungen, der der Patron eines anderen, weit entfernten, Stiftes ist? — Aber warum die Feyer des Sterbetages, nämlich des VI. Februar, der doch entschieden der Todestag des h. Amandus von Utrecht ist? — Diese kommt von der Vermischung der mündlichen Tradition von dem h. Amandus, zweyten Bischofes zu Worms, mit der schriftlichen Tradition aus den Zeiten des Erzbischofes Arno von dem h. Amandus, Bischof zu Utrecht, her. Das Ganze läßt sich auf folgende Art erklären: Als der h. Rupert von seinem bischöflichen Sitze zu Worms, welchen er gewiß nicht freywillig verlassen hat, noch verlassen konnte, vertrieben worden, wurde ihm nachhin sein Privat-Eigenthum, und die Einrichtung seiner Haus-Capelle, oder seines Oratorium's ausgeliefert, woran den Arianern zu Worms nichts gelegen seyn konnte. Ein Hauptbestandtheil jener Einrichtung war gewiß ein Reliquien-Kästchen oder ein kleines tragbares Altärchen, das besonders einige theuere Reliquien des Bischofes Amandus von Worms, des zweyten in der Reihe der ältesten Bischöfe daselbst, welcher, wie Schannat versichert, im Rufe der Heiligkeit gestorben ist, enthielt. Dieses Heiligthum hatte der h. Rupert mit sich nach Salzburg gebracht. Dieses, denke ich, zierte den Altartisch in der Capelle, die er zuerst erbaute, und zu Ehren seines heiligen Vorfahren Amandus einweih'te. Als er späterhin noch ein Mal sein Vaterland Gallien besuchte, konnte es ihm nicht schwer werden, auf sein Ansuchen, und durch Vermittlung des Herzogs Theodo in Baiern, den ganzen Leib des h. Amandus für seine neue bischöfliche Kirche zu Juvavia zu erhalten. Die Ueberreste eines heiligen Bischofes, den Rupertus selbst in hohen Ehren hielt, die er selbst aus Worms mit sich nach Juvavia gebracht, zu dessen Ehren er die erste Capelle eingeweiht hat, waren ein hinreichender Beweg-

grund für die Schüler Rupert's, jenen Heiligen als zweyten Patron ihres Klosters anzusehen, und den Leib desselben über dem Grabe ihres heiligen Stifters ehrenvoll aufzubewahren. In den späteren Zeiten aber, nach dem Verluste aller Original-Documente, als unbehilfliche und unverständige Compilatoren, welche, die älteren und neueren Traditionen nicht mehr zu unterscheiden vermochten, Nachrichten sammelten von Amandus, dem zweyten in der Reihe der Bischöfe von Worms, geriethen sie um so leichter und unausweichlicher auf den jüngeren Amandus, Bischof von Utrecht, da dieser bekannt, der ältere aber von Worms unbekannt war. Daher jene Verwirrung, daß man dasjenige von dem Amandus zu Worms verstand, was die Legende von dem Amandus zu Utrecht erzählt, welche sogar in das salzburgische Brevier, wie das Proprium Sanctorum vom Jahre 1598 unter dem Erzbischof Wolf Dietrich beweist, und in alle bildliche Vorstellungen überging. —

Weiters berichtet das Chronicon: „Nachdem Herzog Theodo das Gesuch des h. Rupert im Betreff der zerstörten Stadt Juvavia nicht nur gebilliget, sondern auch dessen Vorhaben durch seine großmüthige Freygebigkeit große Unterstützung gab, begann der h. Rupert auf dem geebneten und gereinigten Platze, etwas weiter von der Felsenwand des Berges entfernt, an der Nordgrenze des Gottesackers, den Grund zu seiner neuen bischöflichen Kirche zu legen, und als der Bau vollendet war, weihte er dieselbe zu Ehren des h. Apostel Petrus. Das ist der Ursprung der Kirche Salzburg, welchen ich, gemäß dem Gange der Begebenheiten, und der Bestimmung der uralten Tradition zu Folge, in das Jahr 582 setze.

§. 10.

„Tunc praedictus doctor Roudbertus cupiens „aliquos adipisci socios ad doctrinam evangelicae „veritatis, propriam repetivit patriam, iterumque „cum duodecim revertens discipulis, secumque vir„ginem Christi, nomine Erintrudam adducens, quam „in superiori castro juvavensium statuens ibidem„que colligens congregationem Sanctimonialium, et

„earum conversationem rationabiliter, sicut cano-
„nicus deposcit ordo, per omnia disposuit.“

Bald strömten Menschen von der Nähe und Ferne herbey nach Juvavia, den Mann Gottes zu sehen und zu hören; denn schnell hatte sich die Kunde verbreitet, er sey der Nämliche, der den Landesfürsten selbst, sein ganzes Haus, seine Großen und die Einwohner seiner Hauptstadt zur Religion der Christen bekehrt habe, weßhalb ihn der Fürst ehre und liebe, wie der Sohn seinen Vater; er habe ihn sogar persönlich besucht in der alten zerstörten Römerstadt Juvavia, und ihm nicht nur diese, sondern auch alles Gebiet rings um dieselbe auf zwey Meilen weit geschenkt, mit Allem, was darauf steht. Es sey auch des Landesfürsten ernstlicher und fester Wille, daß alle seine Unterthanen ohne Ausnahme die Lehre dieses Bischofes hören, annehmen und befolgen; denn sie gebe wahres Licht und unendliche Hoffnung und Seligkeit. Also vermehrte sich zu Juvavia der Lehrbegierigen Zulauf mit jedem Tage. Da nun der evangelische Lehrer sah, daß die tägliche Arbeit im Weinberge des Herrn mehrerer Gehilfen bedürfe, zog er auf kurze Zeit in sein Vaterland Gallien, und brachte von da zwölf Männer voll des Geistes Gottes, nebst seiner Nichte Ehrentraud mit sich zurück, welcher er nachmals auf des Mönchsberges östlichem Vorsprung, am Fuße der oberen Burg, eine Wohnung und ein Kirchlein erbaute, um darin für die gesammten gottgeweihten Jungfrauen eine sorgsame Mutter und ein Spiegel der Tugend zu seyn.

Ein authentisches Namens-Verzeichniß der, von dem h. Rupert aus Gallien nach Juvavia mitgebrachten, Gehilfen herzustellen, ist wegen gänzlichen Mangels sicherer urkundlicher Belege unmöglich. Aventin und Hansiz, welche ein solches Verzeichniß aufzustellen wagten, verfielen in die lächerlichsten Anachronismen. Die Legende nennt von diesen Gehilfen nur die beyden Priester Gislarius und Cunialdus, welche auch die ersten sind in der Reihe der verstorbenen Mönche in dem uralten Nekrologium des Stiftes St. Peter.

§. 11.

„Ipse quoque assidue totum spatium istius cir„cumiens (circumiit) patriae, confirmans animas „Christianorum admonensque in fide fortiter per„manere. Quod verbis docuit operibus adimplevit „mirificis: Ibiqne (ubique) constructis ecclesiis, „ordinatisque inferioribus et superioribus gradibus. „proprium sibi ordinavit successorem.“

Mit Hilfe der neuen Mitarbeiter nahm das heilige Werk der Bekehrung sogleich einen rascheren Gang. Die Priester verbreiteten sich allenthalben; predigten unter des Herzogs mächtigem Schutze das heilige Evangelium, und tauften die Neubekehrten. Ihnen folgte aller Orten Rupertus, confirmirte die neuen Gläubigen, und ermahnte sie mit herzlichem Zuspruche, treu und standhaft zu verharren in ihrem heiligen Glauben. Bald erhoben sich auf seine Anordnung unter allen neuen christlichen Gemeinden Kirchen, die er selbst feyerlich einweih'te, und mit den nothwendigen Priestern und Gehilfen versah. Endlich bestimmte und weih'te er sich auch seinen Nachfolger in der bischöflichen und abteylichen Würde, den der Auctor der Vita primogenia in dem angeführten Verzeichnisse der nächsten Nachfolger des h. Rupert Vitalis nennt, einen Mann, den alles Volk liebte, einen vortrefflichen Lehrer und Pflanzer des göttlichen Wortes.

Es ist aus dem Erfolge gewiß, daß viele der neuen Gläubigen sich um Aufnahme in seinem Kloster zu Juvavia bewarben, damit sie unter der unmittelbaren Leitung eines solchen Lehrers und Vaters ständen, und ihr Heil desto sicherer bewirkten; oder ihre Söhne dahin empfahlen, wie uns das Congestum und die kurzen Nachrichten ein Beyspiel weisen an den beyden Brüdern Lediz und Ursus, und an ihren Neffen Wernharius und Dulcissimus. Denn nur durch allmähligen reichlicheren Zuwachs an frommen und eifrigen Mitgliedern in seinem Kloster zu Juvavia ist es möglich geworden, mit der Verbreitung der christlichen Religion noch einen anderen wichtigen Zweck, den der Veredlung des Bodens, zu verbinden. Das von Herzog Theodo der neuen bischöflichen Kirche geschenkte Juvavia nebst seinem bestimmten Gebiete, wurde von dem h. Ru-

pert in größere und kleinere Theile getheilt, und um billigen jährlichen Grundzins für die bischöfliche Kirche an fleißige Arbeiter zum lebenslänglichen Nutzgenuß verliehen: bald sah man tausend rüstige Hände den Boden vom Schutte und von Gesträuchen räumen, Bäume fällen, Gräben ziehen zur Ableitung stehender Gewässer; bald sah man pflügen, säen, ernten und bauen. Aus den Ruinen Juvavia's stiegen neue und immer mehrere Wohngebäude empor, die ebenen Plätze wurden zu Gärten und Wiesen umgeschaffen; und so erstand in kurzem aus der hundertjährigen Wildniß eine jugendlich blühende christliche Colonie. Nur unter der obigen Voraussetzung ward es möglich, daß aus dem Mutterstifte zu Juvavia von Zeit zu Zeit christliche Colonisten ausgesendet wurden, um auch in anderen Orten mit der christlichen Religion zugleich die Cultur des Bodens zu befördern. Die Entstehung einzelner Zellen oder kleiner klösterlicher Gebäude im Pinzgau, zu Kufstein, zu Au, zu Gars, und am Abersee, welche in der folgenden Zeit ausdrücklich genannt werden, mit dem Beysatze, daß die Mönche daselbst von der Arbeit ihrer Hände lebten, gehört wahrscheinlich schon in diese Zeit, wenn auch das Congestum Arnonis und die breves Notitiae die Zelle und Kirche zum heiligen Maximilian im Pongau als die erste und einzige Colonie nennen, welche der h. Rupert selbst gegründet hat.

Die Entstehung dieser Colonie wurde, wie beyde Urkunden (Juvavia II. pag 29 und 32) einstimmig erzählen, durch hellschimmernde Lichter, welche sich einige Nächte hindurch stets auf der nämlichen Stelle zeigten, und durch andere auffallende Erscheinungen veranlaßt. Bischof Rupertus ließ hierauf von einem seiner Priester, Domingus, ein hölzernes Kreutz daselbst einstecken, und eine kleine Hütte von Holz darüber setzen. Dann sendete er den nämlichen Priester an Herzog Theodo, um ihm die Begebenheit zu berichten, und ihn um Erlaubniß zu bitten, auf der nämlichen Stelle eine Kirche und eine Zelle zu bauen. Gern bewilligte Theodo Alles, und sogleich begab sich Vater Rupertus selbst mit einigen seiner Arbeiter zu jenem Orte in das Pongau, ließ die Wildniß ausrotten, und auf der gereinig-

ten Stelle eine kleine Kirche und Wohnung für einige Geistliche bauen. Das Congestum erzählet, daß nach der Vollendung des Baues der Herzog Theodo selbst, auf Einladung des Bischofes Rupertus, dahin gekommen, der feyerlichen Einweihung beygewohnt, und nach seiner gewöhnlichen Großmuth von seinem Forste in jener Gegend drey Römische Meilen ringsum zum neuen Gotteshause geschenkt habe n).

Die kurzen Nachrichten aber weichen bey dieser Erzählung nur in dem einzigen Umstande ab, daß sie, statt des Herzogs Theodo, seinen Sohn Theodebert nennen, als Zeugen der feyerlichen Einweihung der genannten Kirche; sie berichten nämlich: „Interea „vero Theodo infirmabatur, commendavitque filio „suo Theodeberto Ducatum Bavariae, et domini „Rudberti Episcopi causam fideliter tuendam, et ju„niorum eius, eique ad christianitatem suam liben„ter obedire, et omne opus Dei diligenter illi au„xiliari, et ut ad ipsum locum in suam elevando „mercedem, fideliter per omnia adjuvaret.“ So wie schon aus diesen Worten abzunehmen, daß der edle Theodo in dieser seiner Krankheit gestorben, also bestätiget es die Legende ausdrücklich: „Iisdem vero „temporibus Theodo adversam incidit valetudinem, „cumque vitae terminum sibi appropinquare senti„ret, vocavit ad se Theodebertum filium suum, et „ducem Noricorum illum constituit, praecipiens ei „obedire S. Rudberto ad christianitatem suam, et „ad opus divinum diligenter illum adjuvaret, sanc„tumque locum Juvavensis ecclesiae amare, et ho„noribus et dignitatibus jugiter sublimare. Cumque „huiusmodi mandatis, et omnibus, quibus voluerat,

---

n) Tria milliaria, sagen die beyden Urkunden. Die Römer hatten ein doppeltes Schrittmaß: den einfachen Schritt zu drey Fuß, und den doppelten zu fünf Fuß. Eine gewöhnliche Römische Meile (milliare) enthielt tausend Doppelschritte (passus), folglich 5000 geometrische Fuß. In Italien, auch in den steilen und bergigen Gegenden (also auch im Pongau), wandten die Römer das kleine Schrittmaß an, das milliare zu 3000 geometrische Fuß.

„filium instruxisset, ultimum diem clausit, migrans „ad Dominum."

Aventin in seinem Origin. Ratisbon. bey Felix Oefele Tom. II pag. 740. behauptet, daß Herzog Theodo mit seiner Gemahlinn Regintraud zu Salzburg begraben liege. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Fürst in der ersten bischöflichen Kirche Baiern's, zu Juvavia, seine Ruhestätte gewählt habe; aber es findet sich, meines Wissens, keine urkundliche Spur, daß solches wirklich geschehen sey.

Uebrigens ist auch hier wieder höchst auffallend, in welche Widersprüche Hansiz und alle Vertheidiger seines System's verfielen, gemäß welchem jener Herzog Theodo der Täufling und Zeitgenosse Rupert's ist, den sie den Zweyten nennen, und der seine Staaten mit seinen Söhnen Theodebert, Theodebald und Grimold, im Jahre 702, getheilt. Der Herzog Theodo in den salzburgischen Urkunden, der wahre Zeitgenosse Rupert's, erscheint darin als Alleinherrscher, der erst bey seinem Tode das Herzogthum seinem Sohne Theodebert übergibt. Dieser Herzog ist vor dem h. Rupert gestorben. Hansiz und seine Nachfolger lassen den Herzog Theodo II. gleichfalls vor dem h. Rupert im Jahre 717 sterben, aber mit Widerspruch des Aribo in seiner Vita S. Corbiniani, welcher ausdrücklich bezeugt, daß Herzog Theodo die Ankunft des h. Corbinian, welche, gemäß seiner Erzählung, unmöglich vor dem Jahre 722 geschehen konnte, noch erlebt, und ihn zu sich eingeladen habe.

Eben so hat Theodebert nach den salzburg. Urkunden von seinem sterbenden Vater dessen Herzogthum mit der Hauptstadt Regensburg erhalten; also gehörte ihm nun auch der Salzburggau, und das damit verbundene Pongau und Pinzgau, der Chiemgau, Isengau, Opinggau und Mattichgau, wie aus den salzburgischen Urkunden erhellet. Hingegen Theodebert, der Sohn Theodo's II., erhält von seinem Vater schon um das Jahr 702 Rhätien und Tyrol mit dem Sitze Botzen. Zudem zweifelt Pagius o), ob

o) In Critica hist. chronolog. in Card. Baronii Annales ad ann. Christi 723. N. XXII.

Theodebert länger als sein Vater gelebt; und Resch in seinen Annalen der Kirche Säben (Sec. VIII. pag. 55. n. 6.) behauptet mit Aventin, daß Theodebert der erste unter seinen Brüdern, also vor seinem Vater Theodo, gestorben, weil Theodebald auch nicht mehr lebte, als der h. Corbinian nach Baiern gekommen, und Zierngibl hatte in seiner Abhandlung, um die Behauptung des Annalisten Resch zu widerlegen, kein anderes Mittel, als seine Zuflucht zu den beyden salzburgischen Urkunden zu nehmen, die aber offenbar von einem anderen Theodebert sprechen.

Auf den Bau der Zelle und Kirche zu Ehren des h. Maximilian im Pongau, folgte jener des Frauen-Klosters auf dem Nonnberge. Obgleich das Congestum Arnonis den Bau dieses Frauenklosters früher erzählt; so stimmt es doch wieder mit den kurzen Nachrichten in dem Umstande überein, daß nicht mehr Herzog Theodo der Vater, sondern sein Sohn und Nachfolger Theodebert dieses neue Frauenstift dotirt habe.

Das Congestum berichtet hierüber (Juvavia II. pag. 28.): „Item de monasterio puellarum, quod „constructum est in honore S. Dei genitricis sem-„perque Virginis Mariae juxta ipsum episcopatum „in castro superiore, quem dominus Hrodbertus „episcopus atque confessor primum aedificavit, quem „et Salzburc appellavit. In quo et neptiam suam „Christi famulam Erindrudam constituit cum aliis „puellis, in quo loco honorifice requiescit. Et „quod inibi traditum est a Theodeberto duce sup-„ter adnectimus etc.“

Die kurzen Nachrichten pag. 33. Cap. III.: „De „constructione claustrali sanctae Erentrudis in Ju-„vavo, et bonis, quae contulit illuc Theodebertus „dux.“

„Cepit autem idem beatus Pontifex unacum „consilio et voluntate domini Theodeberti Ducis „in superiori castro saepe dicti Juvavum oppidi „construere ecclesiam, ac monasterium sacris vir-„ginibus ad habitandum in servitio Dei et sanctae „Mariae Matris Domini, et peracta ecclesia conse-„cravit eam domino in honorem eiusdem S. Dei ge-„nitricis Mariae, posuitque ibidem per licentiam et

„voluntatem Domini Theodeberti ducis Christi an-
„cillam Deo sacratam Nepotem suam Erentrudem „cum aliis Deo devotis feminis in servitium Dei et „sanctae Mariae Virginis Christique genetricis. Et „ipse Dux pii studii ob voluntatem Dei omnipoten-
„tis tradidit ibidem in alimoniam ancillis Dei etc."

Der Ausdruck: „in castro superiori," bedeutet, meines Erachtens, nur „ad castrum superius; denn dieses Castrum, nach einer unverbürgten Sage auch Julianum genannt, hatten die Römer nicht auf der viel niedrigeren Terasse des heutigen Nonnberg's, wodurch ihnen die Aussicht nach Westen entzogen worden wäre, sondern auf dem hochüberragenden Schloßberge gebaut, auf dem noch heute Hohensalzburg steht, und wo sie freye Aussicht nach allen Seiten hatten.

Von der Nichte des h. Rupert, Ehrentraud, die er aus Gallien mit sich nach Juvavia genommen, und für welche er das Kloster und die Kirche auf dem Nonnberge gebauet, sagt ihre Lebensbeschreibung bey Canisius Tom. III. Part. II. pag. 331: „Abbatissae „officium eadem sacra virgo religiose administrabat „in Francia. Ubi subditas virgines regebat cum „omni suavitate et sapientia, quia in domo Dei la-
„boravit cum consensu et concordia maxima, nec „usura, nec dolus, nec ibi colebatur avaritia, quam-
„vis minuta. Sed omnium bonorum inimicus gra-
„viter ferens sanctarum mentium unanimitatem, su-
„perseminavit Zizaniam, et praevaluit iniquitas et „labor in medio earum, et injustitia. At vero vir-
„go perfectissima jurgia, discordias, simultates de-
„clinans, cum sancto Patre Rudberto, Noricorum „venit in partes, et apud Juvaviam in monasterio, „quod ipse construxit in proximo monte in honore „sanctae Dei genitricis Mariae, constituit eam matrem „virginum, ut doceret eas spirituales artes etc."

So bestimmt sowohl das Congestum Arnonis, als auch die kurzen Nachrichten die Dotation des besagten Frauen-Stiftes dem Herzog Theodebert, Sohn und Nachfolger des Herzogs Theodo zuschreiben; so nennt doch folgende Urkunde des Erzbischofs Conrad I. vom Jahre 1117 den Herzog Theodo und seine Gemahlinn Regintraud, die ersten Wohlthäter des vom h.

Rupert begründeten Frauenstiftes. Diese Urkunde Conrad's I. hat der k. baierische Legations-Rath, Herr Ritter von Koch-Sternfeld, im zweyten Bande seiner: Beyträge zur deutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staaten-Kunde, München 1826, S. 362, zuerst bekannt gemacht, und sie verdient wegen ihrer Wichtigkeit auch hier nach ihrem ganzen Inhalte eingereihet zu werden:

In Nomine Sanctae et Individuae Trinitatis. Ego Chunradus Dei gratia sanctae Salisburgeusis Ecclesiae Archiepiscopus omnibus Christi fidelibus. In excelso constituti speudae praedonum incursus providere, et hiantium luporum morsus a grege summi pastoris debent arcere. Unde et nos monasticae quieti, et divinae sanctarum personarum contemplationi consulentes, ne seram forte vulneratis causis afferamus medelam, in tempore statuimus ocurrere. Est igitur in civitate nostra monasterium, quod beatus Rupertus, Pater et Patronus noster, fundavit, et sanctam virginem Erentrudem Abbatissam sanctimonialibus inibi consecravit, Duxque Theodo multis redditibus ampliavit.

Huius Ecclesiae advocatia, fidelem nostrum, Ottokarum Marchionem de Styre, virum tam strenuum, quam discretum rogatu dilectae sororis nostrae Dyemudis p) nunc Abbatissae inbeneficiavimus.

p) Diese Abtissin fehlt in dem Verzeichnisse bey Mezger's Historia Salisburg. pag. 1222. Eben so Wiradis, die in einer Urkunde des Erzb. Conrad I. vom Jahre 1139 genannt wird (bey Hansiz Tom. II. pag. 236); indem sie die, ihrem Stifte zugehörige, Kirche Morzg an das Domcapitel abtrat. Vielleicht ist sie die nämliche Abbatissa Wiradis, welche laut einer Urkunde des Erzb. Eberhard vom Jahre 1159 zur Beylegung eines Streites mit der Probstey Reichersberg am Inn, das Gut Arbaker abtritt. Mon. Boic. Vol. IV. pag. 416. Das noviss. Chron. monasterii S. Petri führt aus dem uralten Nekrolog pag. 176. eine „Aonilt Abbatissa et congregatio ipsius" an, welche die Ordo sanctimonialium vivarum, zur Zeit des Erzbischofes Arno beginnt. Wahrscheinlich enthält jener handschriftliche Nekrolog noch eine oder die andere bisher unbekannte Abtissin auf dem Nonnberge.

Cuius quod tuitione secura sit monasterii possessio, et discretione illaesa permaneat a gravi Advocatorum vexatione. Subnectentes illi in mandatis, et sub obtentu beneficii interminantes, ne quem suorum fidelium, eadem advocatia unquam inbeneficiare, sed neque ubivis locorum sine consensu praefatae abbatissae et eius sequacium cuique secundario velit assignare.

Et quia praedictarum sanctimonialium orationibus nos speramus foveri, partem agelli ad Arnstorf, vineis earum adjacentem, et necessariam contulimus, ut centuplicatum mercedem in terra viventium recipiamus. Cunctas ad has possessiones vel decimationes a Regibus, ab Episcopis, a Principibus, seu a quibuscunque fidelibus, eis oblatas, concambiatas, aut juste quoquo modo acquisitas: videlicet in oriente Welmikh, Flaednitz, Maezleindorf, Arnstorf, Haselbach, Lungow quod Heinricus Imperator dedit, Schalach, et quidquid Radstatt et Pongowe, Enstall situm est, et quod Halle detinent, scilicet pontem Püchelen (die Pichl-Brücke über die Saale zwischen Keferham und Piding), cum omnibus ad ipsum locum pertinentibus. Et quartam partem aquae in Gerhohisprete, et quartam partem aquae in Wazimannsgalgen, et dimidium aquae nonae partis, quam tradidit Wezil, et octavam partem aquae in Ligno quod dicitur Herdeginsprete, et item octavam partem in eodem ligno. Quatuor loca patellaria et dimidium, loca curtilia quatuor et dimidium, et pratum quod tradidit Wiss. Vigoun cum viculis suis, Glaese, Morzige cum decimationibus suis, Eoideshausen (Elixhausen?) cum omnibus ad ipsum locum pertinentibus. Titamaningun cum decimationibus suis, et quidquid ad ipsum locum pertinet. Quem etiam locum Regintrout Regina dedit. Camera cum curtibus et decimationibus suis, Hirschau cum molendinis et piscationibus, Wilpurch, Hichach, Capss cum villulis adjacentibus, Lerch, Aste, tres vineas Peurpach sitas, Hagenspuech, Geppenheimb, curtem Laufen sitam, et siqua sunt alia, quae dinumerare longum est.

Culta et inculta, quaesita et inquirenda, in

Cadmis (sic?) in locis salinariis, in agris, silvis, vineis, pratis, piscationibus exitibus et redditibus, aquarum decursibus, mancipiis, censualibus, seu quidquid habent, vel habiturae sunt. Omnia conscriptione hac pontificiali, ut rata tam praesentibus, quam futuris sint, roboramus, et sigilli nostri impressione muniri decrevimus. Et cum invocatione Patris et Filii et Spiritus sancti, omniumque Romanorum Pontificum authoritate quisquis haec disturbare temptaverit; sciat, se anathematis vinculo innodatum nisi poenituerit.

✝ Ego Hilpoldus Gurcensis Episcopus SS.

✝ Ego Reginbertus Abbas S. Petri SS.

✝ Ego Romanus praepositus Sanctae Mariae ad Zell SS.

✝ Ego Hadmarus Archidiaconus frisacensis SS.

Actum Frisaci quinto Idus Junii anno Incarnationis Domini Millesimo, Centesimo, Decimo Septimo, indictione decima, Paschali secundo Papa sanctae Romanae Ecclesiae praesidente. Anno Apostolatus eius decimo septimo. Hainrico quinto Imperatore. Anno regni eius undecimo, Imperii autem octavo. Anno vero Pontificatus nostri duodecimo. Quod subscriptis testibus confirmamus, Engilberto Duce Carinthiae, Enhardo Comite, Meginhardo Comite de Goerze, Dietmaro de Lungove, Engilscalco de Frisach, Eppone et Gottfrido fratre eius de Wiettingen. Eberhardo de Libnich, Alberone de Dietramingen, Ulrico, Conrado, Reginberto de Seekirchen.

So bestimmt diese Urkunde die Dotation des Frauenstiftes auf dem Nonnberge dem Herzog Theodo, und seiner Gemahlinn Regintraud zuschreibt; so halte ich doch das ältere Zeugniß des Congestum's und der kurzen Nachrichten für zuverlässiger, und erkläre mir den anscheinlichen Widerspruch auf folgende Art: Der heilige Rupert hatte seiner aus Frankreich mitgebrachten Nichte zuerst eine Wohnung unter den Ruinen Juvavia's, unweit von seinem Kloster, zurichten lassen. Allmählig sammelten sich um die fromme Gottesdienerin Ehrentraud mehrere Jungfrauen, welche unter ihrer Aufsicht und Leitung ein gänzlich zurückgezogenes klösterliches Leben führten. Um die gottge-

weihten Jungfrauen noch mehr abzusondern, und ihrem Zwecke näher zu führen, bat der h. Rupert den Herzog Theodo um Erlaubniß, ihnen ein eigenes Kloster mit einer Kirche erbauen zu dürfen, und der Herzog, welcher augenscheinlich sah, wie fromm, weise und wohlthätig alle Vorschläge und Unternehmungen des h. Rupert waren, gab nicht nur mit Freude seine Einwilligung, sondern wies auch sogleich den Jungfrauen einige Einkünfte und Güter zu ihrem Unterhalte an. Sobald nun die Zahl arbeitsamer Einwohner zu Juvavia, so wie auch jene der Mönche in dem Kloster des h. Rupert bedeutender geworden, schritt dieser zur Ausführung seines Vorhabens, nämlich zu dem Baue eines Klosters und einer eigenen Kirche für die gottgeweihten Jungfrauen auf dem heutigen Nonnberge. Unterdessen starb Herzog Theodo, und Theodebert, sein Sohn und Nachfolger, vollendete die Dotation des neuen Frauen-Stiftes, in welches sich wahrscheinlich selbst auch seine Mutter, die königliche Regintraud, zurückgezogen hatte, die eine Hauptwohlthäterin dieses Stiftes geworden ist.

§. 12.

„Ipse vero praesciens longe ante diem vocationis suae confirmatis discipulis ad propriam remeavit sedem! ibique astantibus admonitione divina fratribus peracta inter verba orationis spiritum reddidit in pace. die videlicet resurrectionis domini nostri Jesu Christi. ad cuius sepulchrum exuberant innumerabilia beneficia curationum cunctis fideliter petentibus usque in hodiernum diem! per eum; qui vivit et regnat deus per omnia secula seculorum amen.“

Der h. Rupert wußte den Tag seiner Abrufung von dieser Welt lange voraus, und begab sich daher, nachdem er alle seine Schüler, welche theils als Seelsorger den christlichen Gemeinden vorstanden, theils als Mönche in den verschiedenen, von ihm begründeten, geistlichen Colonien ihrem Berufe lebten, noch besucht, zur treuen Erfüllung ihrer Standespflichten ermuntert und gestärkt hatte, zu seinem eigenen bischöflichen Sitze nach Juvavia zurück. Daselbst verschied er in der Mitte

seiner trauernden Brüder, nachdem er auch diese mit trostreichem Zuspruche gestärkt hatte, unter herzlichem Gebete sanft und selig am Tage der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi.

Die Legende gibt uns von dem Lebensende des h. Rupert folgende Nachricht: „Cumque sic Bavarorum „terminos circuiret, ac omnes ad fidem convertisset, „eos ut in fide stabiles permanerent ammonuit, et „dimissis presbyteris, qui populum ad divina miste-„ria consuescerent, ipse ad urbem Juvavensem re-„meare studuit, quia spiritu prophetico repletus diem „vocationis suae instare praescivit, quem discipulis „suis praenunciavit. Illi tali et tam tristi indicio „consternati, cur eos et tam novellae christianita-„tis plebem desereret lachrimati sunt. Ille spe rec-„ta ad Christum, Juvavensem Ecclesiam et populum „Noricorum omnipotenti Deo commendavit, et Vi-„talem virum sanctum et omni populo acceptum „sibi fieri successorem elegit. Cum ergo dies qua-„dragesimalis observantiae agerentur, febrium ar-„dore vir Dei fatigari coepit, cumque sanctissima „Dies resurrectionis Christi illuxisset, solemnia Mis-„sarum celebravit, et munitus sacro sancto corpo-„ris et sanguinis Christi viatico, post dulces pater-„nae pietatis admonitiones, et post extrema chari-„tatis verba confratres confirmantia, inter sanctas „lachrimantium voces, inter pios plangentium sin-„gultus purissimam Deo animam reddidit: et coetus „angelici a quibusdam religiosis viris in coelo au-„diebantur, qui voce canora animam sanctam fere-„bant ad aeterna gaudia etc."

Eben so die Vita Rosweydiana bey Papeproch: „Beatus igitur Rupertus in die Resurrectionis do-„minicae, cum missarum Solemnia in conspectu „totius Ecclesiae celebrasset, ac sermonem populo „proposuisset, et sacrosancto Christi corpore et san-„guine tam se, quam omnes refecisset, data pace et „benedictione, missa finita in oratione se postravit, „finitaque oratione spiritum suum in manus coele-„stis Patris commendans, sexto Kalendas Apri-„lis, ad Dominum migravit. Sepultus est autem „in basilica Apostolorum Petri et Pauli, quam ipse

„in honore eorum consecraverat, luxitque eum „omnis populus Noricorum, eo quod Apostolus „illius gentis fuerat, et neminem unquam in ullo „verbo contristaverat."

Unstreitig verdient Rupertus den größten Männern und Wohlthätern des Menschengeschlechtes jedes Zeitalters beygezählt zu werden. Aus wahrhaft göttlichem Triebe, Menschen zu bekehren, zu bessern, zu veredeln, warf dieser Fränkische Königs-Sproße den Glanz und die Glücksgüter, die ihm das Geschick in den Weg gestreut, zur Seite, und ergriff, nichts bedürfend, nichts verlangend, als die Gelegenheit zur Lehre und zum Trost, den dornenvollen Hirtenstab.

Hundert Jahre nach dem Tode des h. Severin († 482) sendete ihn die Vorsehung nach Baiern, um dieses Landes erster und wahrer Apostel zu werden. Nachdem er in Theodo's herzoglichem Sitze den Götzendienst ausgerottet, und durch die Bekehrung des Fürsten und seiner Edlen die christliche Religion zur herrschenden erhoben, schlug er endlich, von Gott geleitet, für sich und seine treuen Gefährten in der alten Hadrian's-Stadt Juvavia unter wild verwachsenem Gebüsche und Dorngesträuche in der schauerlichen Felsenhöhle des Mönchsberges zuerst seinen Sitz auf; und nachdem er für sich und die Seinigen eine niedrige kleine Wohnung, und dem h. Petrus zu Ehren eine Kirche gebaut, setzte er das große Werk der Bekehrung Baiern's rastlos und unermüdet bis an das Ende seines Lebens fort. Vielen Tausenden in roher Wildheit und thierischer Selbstsucht, so wie in den Finsternissen des Heidenthums lebenden Menschen gab er das Licht des seseligmachenden Glaubens und der Erkenntniß ihrer höheren Bestimmung. Durch die Kraft seiner Rede und seines heiligen Wandels besserte und veredelte er die Herzen und Sitten der Menschen, und durch Rath und That wurde er ihnen nicht nur die Quelle ihres Seelenheiles, sondern auch eines besseren, und freudigeren Daseyns: denn, in einer Zeit, wo alles weltliche Regiment mehr der Zerstörung diente, als der Erbauung oder der Erhaltung, erstanden durch Bischof Rupertus Kirchen und Klöster, Schulen und andere Wohnhäuser; finstere Wildnisse wurden in fröhliche Fluren, öde Gründe

in fruchtbare Aecker und Wiesen umgeschaffen, düstere Wälder ausgehauen, und giftige Sümpfe ausgetrocknet. So ward seine kleine niedrige Wohnung an der Felsenwand des Mönchsberges der Anfang der nachmaligen Stadt, die von ihren reichen Salzquellen und Salzfelsen den Namen Salzburg erhielt, und seine dem h. Petrus erbaute und geweihte Kirche wurde bald die Mutter und das Haupt mehrerer Hunderte in Baiern, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Pannonien; eine Erzkirche, die in zwölfjahrhunderjähriger Dauer so viele durch Geist und Gemüth vorleuchtende Kirchen-Fürsten gegeben. Beynahe durch ein halbes Jahrhundert wirkte Rupertus unermüdet für das Heil seines Volkes, wie ein wahrer Christen-Vater, und als endlich Gott den treuen Diener zu sich, und zur ewigen Freude gerufen, trauerte ganz Noricum über den Verlust dieses Vaters: „Luxitqne eum omnis populus Noricorum, eoquod Apostolus illius gentis fuerat, et neminem unquam in ullo verbo contristaverat.“

Hundert fünfzig Jahre nach seinem Tode übertrug Bischof Virgilius mit großer Pracht und Feyerlichkeit einen Theil der hochverehrten Ueberreste Rupert's in den Dom, den er ihm zu Ehren gebaut und eingeweiht hatte.*) Von dieser Zeit begann die öffentliche

*) Daselbst wurden sie in einem Sarge von Marmor aufbewahrt, bis auf die Zeit des Erzbischofes Hartwich (991 — 1023), der bey Gelegenheit der Ausbesserung und Erneuerung der Domkirche die Reliquien des h. Rupert erhob, und sie mit denen des h. Bischofs Martinus, wie P. Joseph Mezger in seiner Historia Salisburgensi behauptet (pag. 1062), vereinigte. Im Jahre 1315 ließ Erzb. Weichard die Grabstätte des h. Rupert in der Domkirche neuerdings öffnen, und dessen Reliquien wieder abgesondert in dem, ihm zu Ehren neugebauten, Altare beysetzen. Da blieben sie nun bis auf das Jahr 1602, in welchem der Erzbischof Wolf Dietrich, wegen der im Jahre 1598 den 11. Dezember vorausgegangenen Verheerung der Domkirche durch Feuer, den Altar des h. Rupert abbrechen, und die Reliquien desselben in die Hofcapelle überbringen ließ. Im Jahre 1612 den 23. September wurden sie

Verehrung des h. Rupert als ersten Schutzheiligen dieses Landes. Der apostolische Stuhl zu Rom bestätigte sie: „Sane de meritorum excellentia, quibus S. Rupertus quondam Salzburgensis antistes et con-

---

von da in die Pfarr- oder Franziscaner-Kirche übersetzt, wo sie bis zur Vollendung des Baues der neuen Domkirche verblieben. Der Erzbischof Paris Lodron ließ im Jahre 1627 auch die Grabstätte des h. Rupert zu St. Peter, wo der übrige, nämlich der untere Theil des Körpers desselben, bisher aufbewahrt wurde, durch eine eigene Commission untersuchen. (Sieh' Chronicon noviss. pag. 52. Nro. XXIII., und den deutschen Auszug der neuesten Chronik S. 23.) Denn der Erzbischof wollte (sagt M. Hansiz P. II. pag. 770. Nro. XI.) auch diesen Theil des h. Leibes besitzen, und ihn mit dem, in der Domkirche aufbewahrten vereinigen. Jedoch, dieses ist nicht so zu verstehen, als hätte der Erzbischof dem Stifte St. Peter auch diesen Theil des h. Rupert, der bisher daselbst geruht hatte, entziehen, und also den ganzen Leib in die neugebaute Domkirche übersetzen wollen; sondern der fromme und rechtliche Sinn dieses großen Kirchenfürsten wollte nur, daß an dem großen Feste der feyerlichen Uebertragung in die neue Domkirche auch jener Theil des h. Leibes, der bisher zu St. Peter aufbewahrt worden, gleicher Ehre der öffentlichen Aussetzung und Herumtragung genießen sollte. Nur in dieser Absicht ließ er, wie gesagt, die Grabstätte des h. Rupert zu St. Peter untersuchen, und die erhobenen Gebeine desselben in einem prächtigen Sarge von Ebenholz einschließen. Am 24. September 1628 geschah durch eben diesen Erzbischof die feyerliche Uebertragung der Reliquien des h. Rupert und Virgilius ꝛc. in die neugebaute Domkirche mit nie gesehener Pracht, welche Freyherr von Dückher in seiner Chronik von Salzburg S. 292. umständlich beschreibt, und zugleich S. 321. ausdrücklich bezeugt, daß am nämlichen Tage Abends nach gehaltener Vesper und Predigt: „der halbe Leib deß h. Ruperti wieder in St. Peters Closter Kirchen in Begleitung mehr höchstgedachter Chur- vnd Fürsten-Personen vnd dero Adel getragen — — worden." Das Nämliche bezeugt auch M. Hansiz pag. 774. Nro. XV.

fessor Domini gloriosus sub nostrae mortalitatis habitu vitam duxit sanctissimam, processit, quod ipsum post obitum suum crebris coruscantem miraculis Apostolica sedes Catalogo adscripsit Beatorum " (Pius II. Papa in litteris, datis senis anno MCCCCLIX. XII. Kal. Maji. Chron. noviss. pag. 52.)

Noch ist die Frage zu beantworten: in welchem Jahre ist der h. Rupert gestorben?

Nach der allgemeinen Gewohnheit der damaligen Zeiten ist nur der Tag, nicht aber auch das Jahr seines Todes aufgezeichnet worden. Zum Glücke hatte dieser Tag ein doppeltes chronologisches Merkmahl: es ist nämlich der Ostersonntag, und der 27. März zugleich. Dieses Zusammentreffen ereignete sich im sechsten Jahrhundert, in den Jahren 533 und 544; — im siebenten Jahrhundert, in den Jahren 623 und 628; — und im achten Jahrhundert, in den Jahren 707, 718 und 791. Schon im zwölften Jahrhundert wurden Versuche gemacht, das Todesjahr des h. Rupert zu berechnen; so schwer es auch, bey der damaligen Unsicherheit und Unkunde in der Chronologie, gewesen seyn mußte, zu einem sicheren Resultate zu gelangen. Schon im Jahre 1131 unter dem Erzbischof Conrad I. antwortete ein Ungenannter auf die Anfrage: „in welchem Jahre der h. Rupert gestorben?" auf folgende Weise:

„Numerum annorum a Transitu S. Rudberti, „pro quo interrogastis, diffinite scriptum non re„perimus. Conjectura tamen horum potest fieri ex „consideratione temporum, in quibus fuisse legitur. „De temporibus eius legitur sic: Temporibus igi„tur Hildiberti Regis Francorum, anno scilicet regni „eius secundo venerabilis confessor Christi Rud„bertus in Wormacia Episcopus habebatur. De die „obitus eius, qui in VI. Kal. Aprilis celebratur, „sic legitur: Die orto Resurrectionis Christi Missa„rum solemnia laetus persolvit, et munitus Domi„nici corporis Sacramento inter verba fratres con„firmantia exuit hominem. Et alibi: Sic suum con„tigit Phase sacro Paschae tempore. Inventa autem „tempora Regis invenire docent tempora Episcopi. „Temporibus igitur Justini junioris et Tiberii Con-

„stantini, et Mauritii Imperatorum Romanorum, „Hildebertus Rex Francorum, filius Sigiberti et Brun-„hildis, extitisse legitur — circa haec tempora S. „Rudbertum vixisse patet.“ Obschon er hier bestimmt Chilbert II. nennt, unter welchem der h. Rupert Bischof zu Worms gewesen; so wurde er doch verwirrt, und vermengte Childebert II. mit Childebert I., und kam so mit in seiner Berechnung auf das Jahr 544; indem er am Ende schließ't: „Et „quamvis non sit certum, si supervixerit DXXXIII. „annum Dom. incarn. quando dominicus dies Pa-„schae in VI. Kal. Aprilis venit, certum tamen est, „eum non supervixisse DXLIV. ann. Dom. incarn. „in quo similiter dies dominicus Paschae VI. Kal. „Aprilis evenerit. Ideo, quod inter duo dubia cer-„tius est, eligamus, et computemus annos de tran-„situ S. Rudberti ab anno DXLIV. dom. incarn. „Sunt igitur a transitu eius usque in praesentem „annum, qui est Dom. incarnationis M. C. XXXI. „quingenti octoginta octo anni; ipse est annus „septimus Lotharii Regis“ q).

Rudolfus Magister bezeugte im Jahre 1165, wie in einer sehr alten Handschrift des salzburg. Domcapitels gefunden wird: „Hoc enim inveni quod beatus „Rudbertus Apostolus factus est Bavariae sub Pe-„lagio papa (II. 578—590) proximo praedecessore „Magni Gregorii papae (I. 590 — 604), secundo „anno Hildeberti Regis Francorum (II. 575—595), „item secundo anno Tiberii Constantini Imperato-„ris Romanorum“ r). Dieser Tiberius wurde im December des Jahres 574 von dem Kaiser Justinus II. zum Mitregenten ernannt; — Alleinherrscher den 5. October 478, und starb den 15. Aug. 582.

Im Jahre 1186 berechnete ein ungenannter Schüler des Erzbischofes Eberhard den zeitlichen Hingang des h. Rupert auf das Jahr 623. Er hielt sich getreu an die Worte des ersten ungenannten Auc-

q) Hansiz pag. 49 et 60. und Juvavia P. I. §. 134. S. 111.

r) Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg ꝛc. S. 3. not. a)

tor's vom Jahre 1131, und verbesserte ihn nur in Ansehung der Jahreszahlen, worin jener sich geirrt hatte:

„Numerum annorum a transitu S. Rudberti diffinite scriptum non reperimus, conjectura tamen „horum potest fieri ex consideratione temporum, „in quibus fuisse legitur. De temporibus eius le„gitur sic: Temporibus igitur Hildiberti Regis Fran„corum, anno scilicet regni eius secundo venera„bilis confessor Christi Rudbertus in Wormatia ci„vitate Episcopus habebatur, de die obitus eius, „qui in VI. Kal. Aprilis celebratur, sic legitur: die „ortu Resurrectionis Christi Missarum solemnia lae„tus persolvit, et munitus corporis, et sanguinis „Sacramento inter verba fratres confirmantia tradi„dit spiritum; et alibi: Sic suum contigit Phase sa„cro Paschae tempore. Inventa autem tempora „Regis invenire docent tempora Episcopi. Tempo„ribus igitur Tiberii Constantini, et Mauritii Impe„ratorum Romanorum Hildibertus Rex Francorum, „filius Sigiberti, et Brunhildis extitisse legitur. „Anno Dominicae Incarnationis DLXXV. Tiberius „Constantinus regnavit. Item Incarnationis Domini„cae DLXXXVIII. Hildebertus filius Sigiberti super „Francos regnavit. Anno incarn. Dom. DXXXIII. „(legendum forte DCVIII.) Focas regnavit, qui „post Mauritium factus est Imperator. Circa haec „tempora sanctum Rupertum vixisse patet. Requi„rat autem nunc qui vult, ubi ante annum DCXXVIII. „Dom. incarn. aut post eundem annum dies Domi„nicae Paschae in VI. Kal. Aprilis evenerit, ut hoc „nec ante nec post illum terminum longius, quam „humanae vitae mensura id s. (sinat?) Si quis „hunc annum invenerit, invenire poterit, quot anni „sint a transitu S. Rudperti. Si autem alieno in„vento credulus esse maluerit, qui semet huiusce „indaginis labores desperet attingere, sciat, quod „DCXXIII. anno Incarn. Dom. ante supra notatum „annum, et post eundum DCXXVIII. dies Paschae „VI. Kal. Aprilis (inciderit); in quo e duobus anno „ipse de quo sermo est, non legi; considerata ta„men superiorum temporum conscriptione dubium „non est, eum in uno eorum obiisse; et quamvis

„certum non sit, si supervixerit DCXXIII. ann. „Incarn. Dom. in quo dies Dom. Paschae in VI. Kal „Aprilis venit; certum tamen est, eum non super„vixisse DCXXVIII. ann. Dom. Incarn. in quo si„militer dies Dom. Paschae in VI. Kal. Aprilis „evenit. Si altius repetere voluerimus, ut videli„cet sub primo Hildeberto Francorum Rege Clo„dovei, seu Ludovici filio, qui temporibus Justi„niani Magni, et primi regnabat S. Rudbertum „claruisse contendamus, tunc in altero subsripto„rum anno obiisse constat, sive DXXXIIII. (le„gendum DXXXIII.) anno Dom. incarnat. Sive „DXLIIII. anno, in quibus ambobus dies Dom. Pa„schae VI. Kal. Aprilis evenit. Ideo, quod inter „duo dubia certius est, eligamus, et computemus „annos de transitu S. Rudberti ab anno DCXXIII. „Dom. Incarn. Sunt autem a transitu eius usque ad „praesentem annum, qui est dom. incarn. annus „millesimus, centesimus octogesimus sextus anni „quingenti LXIII. ipse est annus XXXVI. regni „Friderici Imperatoris.“

Da nun in dieser Abhandlung klar erwiesen worden, daß der h. Rupert im zweyten Jahre des Austrasischen Königs Childebert II., mithin im Jahre 576, Bischof zu Worms gewesen; so kann, mit Berücksichtigung seines doppelt bezeichneten Todestages, und der natürlichen Länge des menschlichen Lebens, kein anderes Jahr für sein Todesjahr angenommen werden, als welches so eben der ungenannte Schüler des Erzbischofs Eberhard berechnet hat, nämlich das Jahr 623, welches auch durch ein, nach dem Tode des h. Rupert erfolgtes, Ereigniß bestätiget wird.

Der h. Rupert hatte noch unter Herzog Theodo, und mit dessen Bewilligung die Zelle und Kirche des h. Maximilian im Pongau an der Mündung des Gainfeld-Baches, am Fuße des Heiden- oder Georgenberges erbauet. Die kurzen Nachrichten berichten am Ende des II. Cap. von dem traurigen Schicksale jener Zelle und Kirche: „Interea contigit, ut a vicinis „Sclavis illi fratres, qui ad Pongov de Salzburgensi „sede ibidem destinati erant, inde expellebantur,

„et ita multis temporibus erat devastata eadem cella „propter imminentes Sclavos et crudeles paganos."

Zugleich geht aus dem ganzen Zusammenhange des Cap. II. der kurzen Nachrichten hervor, daß die Zerstörung der Maximilian's-Zelle und Kirche erst einige Zeit nach dem Tode des h. Rupert sich ereignet habe. Nun bezeugt der Longobardische Geschichtschreiber Paulus Diaconus (Libr. IV. Cap. VII.), daß schon der baierische Herzog Thassilo I. um das Jahr 596, und vor dem Jahre 603 mit abwechselndem Glücke gegen die Slaven gefochten, und wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt, im tyrolischen Pusterthale, unweit des nachmaligen salzburgischen Teffereken-Thales. Sein Sohn Garibald II. wurde, wie der nämliche Geschichtschreiber (Cap. IV. C. 41.) berichtet, im Jahre 609, im ersten seiner Regierung, von den Slaven bey Aguntum (Innichen) geschlagen. Im Jahre 623, also im Todesjahre des h. Rupert, wählten endlich die Slaven den kühnen Abenteuerer Samo zu ihrem König, welcher die bisherigen Oberherren der Slaven, die Avaren, in mehreren Schlachten besiegte, und bald sogar dem Könige von Austrasien, Dagobert I. (628 — 638), furchtbar wurde. Von dieser Zeit an begann von Seite der Slaven die unaufhörliche Beunruhigung des fränkisch-baierischen Gebietes. Aus den, bey den Bewohnern des Lungaues noch lebenden, Sagen von dem vielbesuchten Freymannsloche, von der Rosenick- oder Rosaninalpe, von der Stang- und blutigen Alpe, in Verbindung mit jener Sage von dem zu St. Michael im Lungau mit seinem Ehegemahl, Frau Gleisnot, begrabenen Herzog Diet, geht die höchst wahrscheinliche Vermuthung hervor, daß es den unter Samo übermächtigen Slaven gelungen, sich des Lungaues zu bemächtigen; denn, jene vorgenannten Höhen und Schluchten befinden sich im Uebergange aus dem heutigen Kärnthen nach Lungau, zwischen dem Thale Bundschuh, und dem von Gemünd gegen Kremsbruck nach der Römerstraße führenden Defilée. Hier hätten die vordringenden Slaven den weichenden Baiern die Straße abgewonnen; weßwegen sich Diet unter der blutigsten Gegenwehr seitwärts gegen die Joche des Bundschuhthales gewendet, und endlich die Burg Eden-

vest (öde Veste), diesseits am Aus- oder Eingang des Thales erreicht habe. s) Auf die Einnahme Lungau's erfolgte dann auch der Einbruch der Slaven über den Tauern in das Pongau, und die Zerstörung der Zelle und Kirche des h. Maximilian, welche hierauf viele Zeiten hindurch (multis temporibus), bis auf jene des h. Virgilius, Bischofs zu Salzburg, in Trümmern lag, wegen der nahen Slaven und grausamen Heiden.

Im Gegentheile aber, welchen Zwang erleidet die Ordnung der geschichtlichen Ereignisse bey Hansiz und allen Anhängern seines Systems, gemäß welchem der h. Rupert im Jahre 718 gestorben? Wie vergeblich verschwendet Hansiz alle Mühe (pag. 56—60) und allen Scharfsinn, den auffallenden Widerspruch auszugleichen, in welchen ihn die Annahme dieses Todesjahres mit den salzburgischen kurzen Nachrichten, und der Lebensbeschreibung des h. Corbinian von Aribo, dem Bischof von Freysing, bringt. Wie unwahrscheinlich wird der Bau eines Klosters und einer Kirche zu Ehren des h. Maximilian im Pongau zu einer Zeit, da jene Gegend schon so sehr von den Slaven bedroht ist. Welche Gewalt muß sich Herr Ritter von Koch-Sternfeld anthun, wenn er in seiner vorerwähnten Abhandlung über die Slaven, der Geschichte gemäß, richtig findet, daß das heutige Lungau bereits seit Theodo's I. und König Dagobert's Niederlagen eine Beute der Slaven geworden, und dann doch wieder aus dem Baue der Maximilians-Kirche im

---

s) Dieser Sage, welche Herr Ritter von Koch-Sternfeld in seiner Abhandlung über den Wendepunct der slavischen Macht im südlichen Bajoarien, im I. Bde. seiner Beyträge zur deutschen Länder-, Völker- und Staaten-Kunde, S. 173*), anführt, verdient die Randnote beygesetzt zu werden, welche Hansiz gegeben aus einem sehr alten handschriftlichen Codex der k. k. Bibliothek zu Wien, Tom. II. pag. 923. Nro. VIII.: „In ecclesia S. Michaelis in Longeweu inventum fuit, sepulchrum, et in lapide superposito scriptum, quod ibi sepultus fuerit Theodo Dux et uxor eius domina Glaisnot. Sed quis Theodo ex quatuor Theodonibus fuerit, ignoratur.“

Pongau durch den h. Rupert erweisen will, daß die Slaven bis in das achte Jahrhundert hinein keinen bleibenden Fuß im Pongau gefaßt haben! — Wie unwahrscheinlich werden überhaupt die zerstörenden und feindlichen Einfälle der Slaven in das baierische Gebiet zu einer Zeit, da die Epoche ihrer Macht und Furchtbarkeit längst vorüber war, 60 Jahre nach dem Tode ihres großen Königs Samo, da sie schon wieder gezwungen waren, alle ihre noch übrige Kraft und Aufmerksamkeit gegen die Avaren im Osten zu verwenden, um wenigstens gegen diese, ihre ehemaligen grausamen Zwingherren, die Unabhängigkeit zu behaupten! —

§. 13.

Es entscheiden demnach bestimmt und überzeugend: I. das ausdrückliche Zeugniß der Vita primogenia, daß der h. Rupert im zweyten Jahre des Austrasischen Königs Childebert Bischof zu Worms gewesen, in Uebereinstimmung mit den Verzeichnissen der ersten und ältesten Bischöfe zu Worms; und daß er den Herzog Theodo von Baiern nebst seinen Großen von der Abgötterey zum Christenthume bekehrt und getauft habe, in Uebereinstimmung mit den uralten christlichen Landesgesetzen der Bojer; II. des h. Rupert's Reise bis nach Unterpannonien, und seine Rückkehr von da über Lorch; III. der Bau der Maximilian's-Zelle und Kirche im Pongau, und die Zerstörung derselben nach dem Tode des h. Rupert durch die heranbrechenden heidnischen Slaven; IV. der Todestag des h. Rupert am Ostersonntage den 27. März; V. die Verzeichnisse der verstorbenen und lebenden Mönche, der verstorbenen und lebenden Aebte und Bischöfe von Salzburg, so wie der verstorbenen und lebenden Herzoge von Baiern in dem uralten handschriftlichen Nekrologium des Stiftes St. Peter, und endlich VI. das Decret des Papstes Gregorius II. vom Jahre 716, an seine nach Baiern abgeordneten Legaten, — für die Wahrheit der uralten salzburg. Tradition, im Betreff des Zeitalters des h Rupert, und lehren uns, wie wir die zwar überaus schätzbaren, jedoch nicht untrüglichen beyden salzburgischen Documente, das Congestum Arnonis und die breves Notitiae verstehen und

gebrauchen müssen. Es hat demnach die neuere Kritik des Mabillon und Hansiz das Zeitalter des h. Rupert mit größtem Unrechte zwischen die Jahre 696 und 718 gesetzt, anstatt der verheißenen Aufklärung in der vaterländischen Geschichte, nur Verwirrung und Dunkelheit, auffallende Inconsequenzen, und falsche Hypothesen hervorgebracht. In ihrem Köhlerglauben an die Untrüglichkeit des Congestum's und der kurzen Nachrichten konnten diese Kritiker den auffallenden Widerspruch jener Documente mit der Mehrzahl der baierischen Theodone in den älteren einheimischen Chroniken, und der nächsten Nachfolger des h. Rupert an seiner bischöflichen Kirche zu Salzburg nicht anders beseitigen, als durch die kecke und unerweisliche Behauptung, daß jene Mehrzahl der Theodone, und jener Aebte nach dem Bischof Vitalis, nur eine Erfindung jener Chronisten wäre, um das Zeitalter des h. Rupert desto höher hinaufzurücken.

Allein, das Verzeichniß der nächsten Nachfolger des h. Rupert in dem handschriftlichen Nekrologium des Stiftes St. Peter ist gegen alle Anstreitung gesichert; denn es ist aus der ersten Zeit des Bischofes Arno, und aus der letzten Zeit des regierenden Herzogs von Baiern Thassilo II., in welcher eine absichtliche Erfindung um so weniger möglich war, als man in jener Zeit noch genau wußte, welche Bischöfe und Aebte seit dem h. Rupert der salzburgischen Kirche vorgestanden; zweytens ist dieses Verzeichniß das nämliche, welches auch der ungenannte Verfasser der Vita primogenia in sein Werk aufgenommen hat. Wenn aber einige spätere baierische Chronisten unter den Herzen von Baiern mehrere Theodone anführen, als sich geschichtlich erweisen lassen; so ist doch jener Theodo, der ein Zeitgenosse des Königs Childebert II. gewesen, und von dem h. Rupert von der Abgötterey zum Christenthum bekehrt und getauft worden, nichts weniger als eine Erfindung jener Chronisten, und seine Existenz ist eben so unbestreitbar erwiesen, als die jener beyden späteren Theodone, wovon der eine den h. Emmeram im Jahre 649 bey sich aufgenommen, der andere aber den h. Corbinian im Jahre 722 zu sich eingeladen hat.

Bis auf das Jahr 1131, in welchem der obener=

wähnte ungenannte Auctor das Todesjahr des h. Rupert berechnete, war noch keine Jahreszahl seit dem Tode des h. Rupert schriftlich aufgezeichnet gefunden worden. Man hatte von dem Zeitalter des h. Rupert kein anderes chronologisches Merkmahl, als das zweyte Regierungsjahr des Königs Childebert von Austrasien. Von jener Zeit im zwölften Jahrhundert angefangen, bestrebte man sich, das Zeitalter des h. Rupert und seiner Nachfolger durch bestimmte Jahreszahlen zu bezeichnen, welche Berechnung je nach der Geschicklichkeit und Besonnenheit des Rechnenden richtig oder unrichtig ausfallen mußte; wovon der ungenannte Auctor vom Jahre 1131, und der Schüler des Erzbischofs Eberhard uns Beyspiele geben. Allein, bey aller Unsicherheit und Unbehilflichkeit in der Chronologie, durch welche der eine den h. Rupert in die Zeit des Königs von Paris, Childebert I.; der andere aber in die Zeit des Austrasischen Königs Childebert II. versetzte; so viel wußten die Alten doch gewiß, daß der h. Rupert in kein späteres Zeitalter gehöre. Diese Berechnung der Alten im Betreff des Zeitalters des h. Rupert, erlitten dann wieder Veränderungen durch die Ungeschicklichkeit und Unaufmerksamkeit der späteren Copisten, und noch mehr durch solche, welche sich für berechtigt und berufen fühlten, ihre Vorgänger zu widerlegen und zu verbessern. Daher die Menge der Interpolationen in den alten salzburgischen Handschriften, im Betreff der Jahreszahlen bey dem h. Rupert und seinen nächsten Nachfolgern. Man würde sich aber sehr irren, wenn man diese Interpolationen für absichtliche Täuschung und für Betrug ansehen wollte. Sie gingen nur aus eitler Rechthaberey und aus einem eingebildeten Besserwissen hervor. So sind in der ältesten salzburgischen Chronik bey Hier. Pez Tom. I. Col. 317, wie der Herausgeber selbst bemerkt, alle folgenden eingeklammerten Stellen durchaus von späteren Händen interpolirt:

578. (Circa haec tempora S. Rupertus in Bavariam venit.)

580. Hic Hildibertus Tassilonem Bavariae praefecit, Gerbaldo quodam et filio eius ejectis. (Eodem anno S. Rudbertus Wurmacia claruit.)

611. Heraclius imperat. (Hic expulsus est beatus

Rudbertus a Wormacia, et in Juvavum receptus pro Episcopo.)

623. S. Desiderius lapidatus est jussu Brunhildis. (Hoc anno obiit S. Rudbertus Episcopus et Abbas I. ad S. Petrum Salisburgi, in festo Paschalis, quod eo anno Martii 27. fuit.)

628. Transitus S. Rudberti, sub Honorio Papa, Heraclio Imperatore, Francorum Rege Lothario patre Dagoberti: succedit Vitalis S. Rudberto. (Hoc verum. Verius supra anno 623. Ita lapis sepulchralis diu absconditus, apertus sub Paride Archiepiscopo.)

646. (Hoc anno vere S. Vitalis obiit clarus miraculis, succedit Ansologus.)

649. Martinus Papa sedit. Obiit beatus Vitalis. (Juvavensis Abbas et Episcopus: cui succedit Ansologus.)

674. (Mortuo Ansologo succedit Salisburgi Savolus.)

680. Leo Papa sedit. (Moritur Savolus, et succedit Ezzius.)

703. Justinianus denasatus auxilio Vulgarorum rediit, Leonem et Tiberium occidit, et ipse cum filio Tiberio regnat. (Ezzius moritur, succedit Flobargisus.) etc. etc.

Fast alles, den h. Rupert und seine nächsten Nachfolger Betreffende ist in diesem Chronicon von späterer Hand hinzugesetzt. Doch diese sichtbaren und auffallenden Interpolationen sind bey weitem nicht so gefährlich, als jene, die von späterer Hand an die Stelle ausradirter Worte und Zahlen gemacht worden sind. In einem handschriftlichen Pergament-Codex aus dem XI., oder spätestens aus dem XII. Jahrhundert, den einst das salzburgische Domcapitel in seinem Archive verwahrte, und welcher die Aufschrift hatte: „Regulae Canonicorum secularium, quas Ludwicus Imp. ordinare fecit ann. Incarn. Dom. octingentesimo, decimo sexto," befindet sich auch ein Kirchen-Kalender, und bey dem 27. März folgende Anmerkung: „XXVII. B. VI. K. Hierosolymis Resurrectio Dni Et Dep sci Ruodberti Epi." Ganz in der Höhe des ersten Blattes dieses Codex ist zu lesen: „Anno Incarn. dni dc XCIII. Scs Ruotbertus obiit. A temporibus sci

Ruotberti usque ad Arnonem epm fuere anni CXX. qui Arno a Leone papa usu pallii honoratus est Karlo Imp." Nach der Zahl dc und vor XCIII bemerkt man eine sorgfältige Rasur desjenigen, was vorher an dieser Stelle gestanden, vermuthlich: dcXXIII. oder dcXXVIII., auch die Jahrzahl CXX steht auf einer ausradirten Stelle. In einem handschriftlichen Codex der k. k. Bibliothek zu Wien Histor. Eccles. CXLVIII. in 4to, fand der Fürst Abt Frobenius von dem Stifte St. Emmeram zu Regensburg folgendes Fragment: „V. sequitur dehinc catalogus episcoporum sive abbatum Juvavensis sedis, quam evangelicus doctor Roudbertus ab anno adventus eius de Wormacia in Bawariam usque in diem vocationis suae rexit Ao nativ. dñi DCXCVII." (Mon. Boic. Vol. XIV. pag. 349.)

Doch alle diese und ähnliche Interpolationen, welche nur den Unachtsamen und Unkundigen täuschen und verführen können, schaden nicht der, in dieser Abhandlung erwiesenen, Wahrheit der uralten salzburgischen Tradition, gemäß welcher der h. Rupert

I. im Jahre 576, das ist, im zweyten Jahre der Regierung des austrasischen Königs, Childebert II, Bischof zu Worms gewesen;

II. im Jahre 580 auf bringende Einladung des baierischen Herzogs Theodo nach Baiern gekommen, und diesen, sammt vielen Edlen und gemeinfreyen Baiern von der Abgötterey zu dem Christenthume bekehrt und getauft; und

III. um das Jahr 582 die bischöfliche Kirche und den bischöflichen Sitz, das Kloster zum h. Petrus in Juvavia gegründet habe; endlich

IV. im Jahre 623 am Ostersonntage den 27. März in Gott selig und sanft von dieser Welt geschieden sey.

Schluß = Anmerkung.

Zur bequemeren Uebersicht folgen

1) eine synchronistische Tabelle der fränkisch = austrasischen Könige, und der Herzoge in Baiern vor Karl dem Großen.

2) Auszüge aus salzburgischen, baierischen und österreichischen Chroniken, wobey aber nur auf die Herzoge von Baiern, und auf das Zeitalter des h. Rupert besondere Rücksicht genommen wurde, mit Hinweglassung alles Uebrigen.

le

de's vor Karl dem Großen.

Ja e Herzoge in Baiern, nach
Chr man Zierngibl.

5

fach Herrn Ritter von Koch, 1) Regin-

im Gebirge 702, dann 713 im Nord-
6 ahlinn: Elinhaft.
herr in Ostbaiern. ✝ um 713. Gem.
pin's von Heristal, und der Pilitrude.
herr in Südbaiern, 713 auch im Gebir-
7 1) Stodrude, nach Freyherrn von Hor-
, Wittwe seines Bruders.
Theodebert's, Herzog von ganz Baiern.

Grafen du Buat, der jüngste Sohn
7 Aventin aber, ein Sohn Hugbert's.
rude, Tochter Carl Martel's.
7 ohn Odilo's. Gem. Luitbirge, Tochter
den-Königs Disiderius und Ansas.

7

7

us Laureacensis et Pataviensis Episcopus
Huic Eugenius papa pallium confirmavit.
o et suis successoribus coeperunt Episcopi
genses pro Pallio contendere. Item Epis-
sedes quae antea apud Laureacum potior
coepit in Pataviam transire, postquam eam
› opibus et honoribus exaltavit. etc. etc.

VII.

ni Altahensis breve chronicon Ba-
Apud Felix Oefele script. rer. Boic.
Tom. I. pag. 337.

lo Dux Bajoariae obiit, cui successit filius
›odo.
›dpertus Wormatiae claruit Episcopus, un-
a depulsus Bajoariam petit, et Theodonem
aptisavit.
us Rex Longobardorum Theodolindam
›rwaldi Regis Bajoariorum duxit uxorem.
t Theodebertus in Bavaria.
terium Altaha (inferior) ab Udilone duce
› ex consilio S. Pirminii construitur, in
S. Mauritii, et sociorum eius.

VIII.

›nico anonymi Aldersbacensis sec.
pud Heinricum Canisium Tom. III.
Part. II. pag. 242.

ertus Rex Francorum secundo exercitum
ı direxit, et commissa pugna cum Longo-
uorum Rex tunc erat Otharius, cuius prae-
›rat Flavius, sicut et reliquorum Regum
›d. et Theodelindam Gerwaldi Bajoario-
is filiam uxorem habuit Francorum acies


3 2044 029 914 538

